This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

6000350041

246 276

Die

Josephinischen Ideen

und ihr Erfolg.

Festrede

zur hundertjährigen Gedenkfeier des Regierungsantrittes
Kaiser Joseph des Zweiten

gehalten

in der Aula der Universität zu Wien am 29. November 1880

von

Prof. Dr. W. Lustkandl.

Wien.
Verlag von Carl Konegen.
1881.

Die

Joſephiniſchen Ideen

und ihr Erfolg.

Die

Josephinischen Ideen

und ihr Erfolg.

Festrede

zur hundertjährigen Gedenkfeier des Regierungsantrittes
Kaiser Joseph des Zweiten

gehalten

in der Aula der Universität zu Wien am 29. November 1880

von

Prof. Dr. W. Lustkandl.

Wien.

Verlag von Carl Konegen.

1881.

240. c. 497.

Vorwort.

Es kommt in der Geschichte wohl selten vor, daß ein frei denkendes Volk hundert Jahre nach dem Regierungsantritte eines Monarchen ein Erinnerungsfest feiert.

In Oesterreich hat sich dies seltene geschichtliche Begebniß ereignet.

Hundert Jahre nach dem Regierungsantritte Kaiser Joseph II., am 28., 29. und 30. November 1880, hat die freidenkende Bevölkerung von Oesterreich, haben zahlreiche Ortschaften, die Reichshauptstadt Wien an der Spitze, und hier die Gemeindevertretung und die Studentenschaft voran, ein hohes Gedenkfest gefeiert, und wie es heißt, gedenkt die bäuerliche Bevölkerung den hundertjährigen Erinnerungstag der Leibeigenschaftsaufhebung im Jahre 1881 noch besonders zu begehen.

Am 28. November begann die hohe Feier in Wien mit einem großen Fackelzuge zu Kaiser Josephs Monument. Der Josephsplatz war festlich decorirt. Am 29. November Vormittags fand eine imposante Auffahrt bei dem Monumente statt; die liberalen Abgeordneten des Reichsrathes, die Studentenschaft und zahlreiche Corporationen legten Kränze am Sockel des Monumentes nieder, patriotische Worte wurden gesprochen. Um 12 Uhr Mittags wurde in der Aula der Universität eine Festrede gehalten, zu welcher sich verdienteste Celebritäten des österreichischen Staates, der Wiener Universität und die Studentenschaft der Hochschulen zahlreich eingefunden hatten. Abends fand ein großer Festkommers statt.

Am 30. November beging die Gemeindevertretung von Wien die Feier durch Niederlegung eines Kranzes beim Monument, wobei der Wiener Männergesangsverein ein herrliches Lied sang, hierauf

wurde eine Festversammlung im Saale des Gemeinderathes abgehalten. Abends fand im Stadttheater eine Festvorstellung mit eigener Dichtung statt und am Abende dieses 30. November legte die Wiener Bevölkerung durch eine allgemeine Illumination ein flammendes Zeugniß von ihrer Theilnahme an der hohen Feier, von ihrer Liebe und treuen Dankbarkeit für Kaiser Joseph ab.

Dem Schreiber dieser Zeilen fiel die schwere, aber gewiß höchst ehrenvolle Aufgabe zu, die Festrede in der Aula der Universität halten zu sollen. Vom Ausschuß des die Festtheilnahme der Universität veranstaltenden deutschösterreichischen Lesevereines der Wiener Hochschulen zu dieser Festrede eingeladen, überkam ihn eine große Bangigkeit der Seele. Allein der hohe Ernst der edlen Sache erhob sein Herz, und indem er sich zum Entschlusse durchrang, glaubte er den Geist Josephs unmittelbar zum Thema wählen und aus den Blättern des Josephinischen Ruhmes einen Kranz flechten zu sollen.

Die Rede hat Eindruck gemacht, wie die von edler Stimmung erfüllten Zuhörer dem Vortragenden merken ließen, und wie ihm anwesende hochernste Männer, um wenigstens einen Namen zu nennen, auch der, schon zu Josephs Zeit geborene, hochverdiente Präsident des Reichsgerichtes, Freiherr von Kraus, mit wohlwollenden Worten sagten.

Vielfach zur Drucklegung animirt, glaubte er, den Vortrag noch mit einigen Mitteln ausrüsten zu müssen, welche demselben einen literarischen Werth geben könnten, und er hat daher die Thatsachen nicht blos wie beim Vortrag, um das Gefühl der Begründung zu erzeugen, sondern des literarischen Zweckes wegen überhaupt mit den Gesetzesdaten belegt, — Stellen, die er im Vortrage überspringen mußte, in kleinerem Drucke ersichtlich gemacht, auch etwas ergänzt, — und eine Reihe von Anmerkungen in einem Anhang hinzugefügt.

Im Sinne des hohen Erinnerungsfestes legt er nunmehr, in Huldigung für den verblichenen Kaiser und in Ergebenheit für Jene, die ihn ehrfurchtsvoll nennen und bekennen, diese Arbeit als seinen Kranz nieder zu den übrigen Kränzen an den Stufen von Kaiser Josephs Monument.

Der Verfasser.

Inhalt.

Eingang Seite 1.

Der öſterreichiſche Erbfolgekrieg, Joſephs Geburt, Seite 1, (92); Joſephs Erziehung 2, (94); eigenes Streben 5.

Gegenſtand: Die Joſephiniſchen Ideen 6 ff.

Lage der Zeit 6; literariſche Aufklärer 6; praktiſche Aufklärer 7.

Joſeph Philoſoph und Menſchenfreund 7.

Selbſtändigkeit und Unabhängigkeit des Staates 8.

Aeußere Politik, Deutſchland und Oeſterreich 9; Baiern 10; Polen 11.

Innere Politik 12 ff.

Ueberordnung des Staates 12.

Einheit des Staates 13.

Anbahnung des modernen Staates 13 ff.

Verordnungen gegen Aberglauben und kirchliche Uebergriffe:

Aufhebung von Privilegien 13; des Verbrechens der Zauberei, Hexerei 13, (96); der Ketzerei 14; des kirchlichen Aſylrechtes 14; der Tortur 15, (97).

Die kirchlichen Verhältniſſe 16; Aufhebung des Jeſuitenordens 17, (98); Einſchärfung des Placetum regium 17; Verbot ſtaatswidriger Bullen 18; beſonders der Bulle In Coena Domini 19, (98); das jus circa sacra reformirt 22; der Portiuncula-Ablaß 22; Aufhebung der Klöſter 22, 23; die Toleranzgeſetze 22, 23; Patente für die Juden 24; das febronianiſche Syſtem 22, 25, (99); Errichtung von Biſthümern und Pfarreien 25; Bildung des Clerus, Generalſeminarien 26; Abſchaffung von Mißbräuchen 26; Abſchaffung des Immaculaten-Eides 26, (99).

Das Schul- und Bildungsweſen: Die Normal- und Trivialſchulen 28, (99); Mädchenſchulen 31, (100); landwirthſchaftlicher und induſtrieller Unterricht 31, (101). — Die Lateinſchulen 31, (101); Aufhebung der Standesſchulen 33, (102); Lyceen 34. — Die Univerſitäten 34 (102).

Die nationale Bühne 36; die Preßfreiheit 36, (103).

Beschränkung der Grundlasten und Aufhebung der Leibeigenschaft 38 ff.
Theresianische Reformen 39; das Urbarium 42; das Robotpatent 45; Le
eigenschaftsaufhebung 46; Eigenthumseinkauf 47; Robotabolitio
system 49; Sicherung des Besitzes, Gült- und Lagerbuch, Urbari
und Grundbuch 50 ff. dazu (104, 108).

Die Rechtsgleichheit 50 ff.
Die allgemeine Gerichtsordnung 50; Concursordnung 51; Ehegesetz
54, (108); Bevölkerungsprincip 53; allgemeines bürgerliches
setzbuch, I. Theil, Personenrecht 55, (109, 110); allgemeines E
folgepatent 58, (111); allgemeiner Criminalcodex 51, 59, (111, 11
Criminalverfahren 51.

Wirthschaftliche Gesetze 61 ff.
Bevölkerungsprincip 53, (106, 107).
Physiokratische Gesetze 62; Ackerbau 63, (163); Weinbau 63, (163
Obst- und Handelspflanzen 63, 65; Bäume und Waldungen 6
Jagd- und Wildschützenordnung 64, (114); Viehzucht 65; Thi
arzneiinstitut 66; Besitzungen im Ganzen 66; Erbfolge in Baue
gütern 67.
Mercantile Gesetze 68; Immigrationsgesetze 68, (114); Feiertagsaufhebu
68, (115); Militärbefreiungen 68, (115 f.); Gewerbegesetze 68,
(116); Verbot fremder Waaren 69; Einheimische Fabriken u
Manufacturen 69, 70, 71; Privathandelsrecht 69, 72, 73; Cre
wesen 69, 73; Aufhebung der Wucherstrafgesetze 51, 73, (10
Straßenwesen 69; Flußregulirungen 70; Handelsverkehr 73,

Finanz- und Steuergesetze 74 ff.
Trankſteuer 74, (117); Taxordnungen 74; Erbschaftssteuer 75; Stemp
patent 75, (37, 118); Grundsteuer 76, (119); Häusersteuer 79.

Humanismus: Fonde: Religionsfond, Studienfond, Normalschulfond 80, (119).
Institute: Armeninstitute 80, (120); Versatzämter 79, 80; Kranken-, Gebä
Findel-, Waisen-, Siechen- und Irrenhäuser, Taubstummeninsti
80 ff., (120); Stiftungen und Fonde (121).

Deutsche Gesetzgebung und Regierung, Armee- und Civilverwaltung 81, (122).

Organisationen 82, (122, 123); Staatsrath 13, (86, 123); Justiz und Verwaltu
(123); Central- und Individualsystem (124).

Resumé 83.

Schluß: Freunde, Gegner 86; letzte Regierungszeit 87; Volksthümlichkeit 89.

Anmerkungen 92 ff. Eine verfassungsgeschichtliche Anmerkung (124 ff.).

Commilitonen!

Heilige Weihe ergreift mein Herz, wenn ich zu Ihnen an dieser Stelle — in der Aula der deutschen Hochschule zu Wien — reden soll über den deutschen Kaiser und Monarchen von Oesterreich, dem Sie eben auf offenem Markt, im Angesichte des Himmels, ihre Huldigung dargebracht haben!

Kaiser Joseph — Ehrfurcht seinem Namen und Angedenken — seiner großen Mutter Maria Theresia großer Sohn — emporgewachsen aus ihrer Schule — mit ihr zugleich der Begründer des modernen österreichischen Staates — der Schöpfer aller Grundlagen, auf denen das gleiche Recht, die gleiche Pflicht, die humane Bildung, die edle, von deutschem Geist erfüllte Gesittung, der Keim, die Blüthe und die Frucht der Freiheit sich erheben konnte, sich zu erheben begonnen hat — und unter günstig waltenden Gestirnen weiter entfalten wird — wie soll ich von ihm sprechen?

Mein Wort ist zu schwach — lassen wir Josephs Thaten reden!

Es gibt Menschen, die für den Beruf und die Geschicke der Völker wie prädestinirt sind.

Maria Theresia rang nach dem Tode ihres Vaters Karl VI. mit allen Kräften um die Erhaltung Oesterreichs. Sie fand treue Unterthanen, weise Diener, tapfere Feldherren — aber keinen besseren Verbündeten und stärkeren Gehilfen als ihren Sohn.

Schon durch seine Geburt, ohne noch ein Wörtlein sprechen zu können, war Joseph ihr erfolgreichster Bundesgenosse.

Hätte der betrübten Kaiserin Maria Theresia nicht ein Prinz entgegengelächelt, der österreichische Erbfolgekrieg wäre wohl viel schlimmer ausgefallen. Ein Prinz kam zur Welt, dies Knäblein wog mehr als einen Feldzug auf, Jubel und Zuversicht erhob sich im Volk; dies patriotische Gefühl fand bei der am Geburtstage des Joseph, dem 13. März 1741, veranstalteten, alles bisher Dagewesene überbietenden großen Illumination der Stadt Wien seinen glänzendsten Ausdruck [1]).

Ob die Scene in Preßburg, der Schwur der Magnaten vor der Königin und dem Prinzen, so vorgefallen sei, wie sie erzählt wurde, oder nicht, Zeichen für die Stimmung des Volkes ist es, daß die Sage entstand, und Thatsache ist es, daß der homagiale Eid der getreuen Ungarn in dem ungarischen Gesetzbuche des Jahres 1741 [2]) verzeichnet steht.

Nach dem Erbfolgekrieg widmete sich Maria Theresia mit der ganzen ihr innewohnenden Energie der Regierung ihrer Länder und Erziehung ihrer Kinder, namentlich auch des Kronprinzen Joseph. Je weiter diese Erziehung vorschritt, desto mehr nahm die geistige Ausbildung Josephs einen deutschen Charakter an, und diejenigen Männer, welche dem Eifer des Erzherzogs Joseph das meiste Licht zuführten, das seine Augen zu öffnen, sein Herz zu erwärmen, seinen Geist zu waffnen geeignet war, waren Männer der deutschen Wissenschaft.

Mit dem vierzehnten Lebensjahre, 1754, trat der Erzherzog Joseph in die höheren Studien ein.

Man hatte für die Ordnung derselben eine eingehende Berathung gepflogen, deren Ergebniß Bartenstein schriftlich ausarbeitete, welcher Plan von der Kaiserin genehmigt wurde.

Im Jahre 1752/3 war auch ein neuer Studienplan für die Universität ausgearbeitet worden.

Wenn man den Studienplan für den Kronprinzen Joseph mit dem Universitätsstudienplan von 1753 vergleicht, so sieht man, daß im Wesentlichen die Studienordnung der juridischen Facultät den Studien Josephs zu Grunde gelegt wurde. Selbst einige Hauptlehrer, Martini für das Natur- und Völkerrecht, Riegger für Kirchenrecht, waren die gleichen Männer. Allein man begnügte sich damit nicht und namentlich die eigentlich politischen Studien wurden viel umfassender und

intensiver betrieben. Daher wurde noch Beck für das Staatsrecht bestellt, und an Stelle des Leporini, der die Geschichte der neueren Völker in französischer Sprache zu tradiren begonnen hatte, übernahm der Staats-Secretär Bartenstein in deutscher Sprache und in deutschem Geiste die Vorträge der Geschichte des deutschen Reiches und des Hauses Oesterreich [3]).

Joh. Christoph Bartenstein, dem die Kaiserin Maria Theresia, wie bereits v. Arneth und v. Hock mittheilen, in der von ihr selbst zur ewigen Erinnerung im Jahre 1752 ausgearbeiteten, im k. k. Staatsarchive unter dem Namen „Instructionspuncta" hinterlegten Denkschrift das merkwürdige Zeugniß ausgestellt hat: „Dem Bartenstein, von dem sehr übel präveuirt zur Regierung gekommen, muß ich die Gerechtigkeit leisten, daß ihm allein die Erhaltung der Monarchie schuldig, ohne seiner wäre alles zu Grunde gegangen" [4]), der wohl auch der Verfasser jener österreichischen Denkschriften war, welche im Beginne des österreichischen Erbfolgekrieges gegen die baierischen Angriffe publicirt wurden [5]), hatte schon bei dem Bericht über die Grundsätze des Lehrplanes neben dem Satze, daß für einen österreichischen Prinzen die Kenntniß der eigenen Staatsverträge wichtiger sei, als zu wissen, wie oft Rom mit Karthago Frieden geschlossen habe, sich geäußert: „Die Geschichte sei dem Kronprinzen so zu tradiren, daß ihm zugleich sowohl die Fehler der vorkommenden Regenten, als was sie Gutes gethan, beigebracht würden, umb das eine zu meiden und das andere zu thun, und daß der Sohn sich aus solchen Anmerkungen nach und nach gute Principia mache, die Fehler in denen Regierungen kennen lerne und solche zu seiner Zeit zu vermeiden wisse" [6]).

In diesen Vorträgen, welche der Kaiserin zur Einsicht vorgelegt werden mußten, hatte Bartenstein, den man gewöhnlich nur einen Pedanten nennt, eine Fülle von „politischen Bemerkungen" vorgetragen, welche von einer tiefen Einsicht in den Gang der Geschichte, in die Verhältnisse des deutschen Reiches und in die besonderen Verhältnisse des kaiserlichen Hauses Oesterreich Zeugniß geben; und wenn man die Bestimmtheit und Schärfe des politischen Urtheiles, sowie den tiefen, auf die Stärkung des staatlichen Bewußtseins gerichteten Ernst dieser historisch-politischen Vorträge erwägt, so muß man wohl sagen, daß

das Wesen dieses politischen Lehrers mit einer leichthin gemachten a fälligen Bemerkung nicht entsprechend gekennzeichnet ist [7]).

Wenn Bartenstein mit Bewußtsein sich dafür entscheidet, d dem Kronprinzen Joseph insbesondere die deutsche Geschichte und d Geschichte seiner Erbländer, und zwar in deutscher Sprache vorgetrag werden müssen; wenn er, auf die Lehren Fenelons und Bossuets hi weisend, in den praktischen Vorträgen über diese Lehren weit hinau geht und, namentlich von der streng kirchlichen Tendenz Bossue abweichend, vielfache, die weltliche Stellung der staatlichen Gewalt b tonende Erörterungen bringt; wenn er die von Tacitus geschilderte Sitten der alten Germanen preist; wenn er zeigt, wie das alte Ro so lange seine Feldherren und Staatsmänner nicht blos unerschrocke sondern auch gerecht und billig, mäßig, sparsam, Verächter der Eitelk und Wollust und von Liebe zum Vaterlande erfüllt, vor Allem auch kl waren, stets im Wachsthum war, und wie es durch den Verfall dies Tugenden verfiel; wenn er dem künftigen Kaiser Virgils Satz einprä

> Tu regere Imperio populos Romane memento,
> Parcere Subjectis, et debellare Superbos;
> Denke Du Römer daran, die Völker durch Staatsmacht zu lenken,
> Untergeb'ne zu schonen, und Uebermüth'ge zu beugen;

wenn er schildert, wie das Reich der Merovinger durch schädliche Th lungen, durch Genußsucht und Trägheit der Fürsten in die Hände d Karolinger gefallen sei, wie die Gewalt nur denen verbleibe, die thät arbeiten, nach dem Satze: Quod dii vendant sua bona laboribu wie durch die gleichen Fehler später das oströmische Reich zerfallen se wenn er die kaiserliche Macht Karls des Großen über den Papst, d Geschichte der großen Kämpfe zwischen dem Sacerdotium und Imperiu schildert und z. B. aus der Demüthigung Heinrichs IV. in Canos und anderseits seinen verschiedenen Ueberhebungen nicht weniger a vierundzwanzig politische Lehren zieht; wenn er den Charakter und d kluge, aber auch im Falle des Bedarfes kühne und unermüdlich au dauernde Arbeit Rudolphs I. von Habsburg darstellt, das zerfahre Wesen Maximilians I. bloßlegt, die Reformationsbewegungen, d Bruderzwist im Hause Habsburg zwischen Rudolph II. und Mathi und namentlich den ehrgeizig übergreifenden Charakter des letztere

schonungslos erörtert u. s. w. — so sind das durchwegs Beweise, daß Bartenstein, wenn er auch bisweilen etwas breit sein mag, über das Niveau eines bloßen Pedanten weit hinausragt [8]).

Wenn es in der zur Durchführung des Universitätslehrplanes vom Jahre 1753 erlassenen Instruction, speciell in der Verhaltungsvorschrift für die Lehrkanzel des allgemeinen Staatsrechts unter Anderem hieß: „Hauptziele der staatsrechtlichen Vorlesungen sollen sein: Verbreitung der Ueberzeugung von dem Nutzen und von der Nothwendigkeit der weltlichen Majestät, von ihrer Unabhängigkeit auf Erden, von ihrer Unverletzlichkeit in allen erdenklichen formis rerum publicarum, von der Omnipotenz und dem ihr entsprechenden Unterthanengehorsam, und wenn hiebei als punctum saliens der zur allgemeinen Wohlfahrt unumgänglichen, echten Lehre von der höchsten Gewalt und ihren Befugnissen die gründliche Erörterung der materia de jure sacrorum bezeichnet wurde, einmal zur Wahrung der Majestätsrechte, zum andern Male zur Beleuchtung der protestantischen Streitigkeiten, die nach allgemeinem Dafürhalten nur aus dem allgemeinen Staatsrechte entschieden werden könnten", so kann ich versichern, daß alle diese Fragen in vielfachen Erörterungen in den historisch-politischen Vorlesungen für Joseph eindringend, mit großer Sachkenntniß und mit ausnehmend praktischer Tendenz behandelt worden sind [9]). Und die eigentlichen juridischen Vorträge waren auf die damals herrschende Lehre des Naturrechts gebaut.

Mit manchen Anregungen und einigen großen principiellen Ueberzeugungen trat der Erzherzog Joseph aus dieser Schule; aber er begnügte sich nicht mit dem, was ihn seine Lehrer gelehrt.

„Ich weiß es aus dem Munde des nun verstorbenen Herrn v. Martini," schrieb Friedr. Karl Freiherr v. Moser an einen Freund, „daß Joseph ihn oft gebeten, ihm heimlich Bücher mitzubringen, aus denen er etwas lernen könnte; wie er dann auch in zunehmenden Jahren ganze halbe Tage in der kaiserlichen Bibliothek zugebracht, und noch als Kaiser äußerst les- und wißbegierig war."

Joseph hielt sich nach dem erst später so trefflich formulirten Gedanken des Faust:

> Was du ererbt von deinen Vätern hast,
> Erwirb es, um es zu besitzen.

Er wollte sich die richtigen Kenntnisse ganz eigen machen, sowie er auch die Länder seiner Mutter nicht blos erben, sondern durch unausgesetzte treue Arbeit die Liebe des Volkes verdienen wollte.

Und er hat sie verdient.

Wenn man aber die Grundsätze sucht, die er sich eigen gemacht und die ihn unsterblich machten, so kann man sie mit einem gemeinsamen Wort bezeichnen: **Es sind die Josephinischen Ideen!**

Und diese sollen der Gegenstand meiner Festrede sein!

Obgleich zum Theil von Anderen empfangen, sind sie doch sein eigenstes Gut, er steht mit ihnen auf der Höhe seiner Zeit, und wurde durch sie der bahnbrechende Reformator für das österreichische Volk!

Wenn man das Bild der damaligen geistigen Welt überblickt, so war, gegenüber den begrenzten Gedanken des Mittelalters, schon eine reiche Fülle von neuen Ideen zu Tage gefördert.

Durch die Reformation (Luthers, Calvins und Zwinglis) war die Lehre von der alleinigen Kirche und ungehemmten Gewalt des Papstes modificirt, durch Kopernicus und Gallilei die Lehre vom alten Weltsystem geändert und die Erde als beweglich erwiesen, durch Kepplers Gesetze und Newtons Gravitationsgesetz die biblische Schöpfungsgeschichte umgestoßen worden.

Inzwischen hatten die Staatsgelehrten, Philosophen und Juristen auch den menschlichen Verstand und die staatliche Ordnung wieder zu untersuchen angefangen und zu finden geglaubt, daß die altherkömmliche Ordnung der bestehenden Welt mit den Forderungen des menschlichen Verstandes nicht ganz im Einklang stehe.

Um diese Uebereinstimmung herbeizuführen, hatten sie sich (in romantischen Dichtungen und in wissenschaftlichen Untersuchungen) die Lehre von dem Naturzustand der Menschen erfunden, von welchem aus man — absehend von allen historisch überkommenen Rechten — einen der Natur und Vernunft des Menschen entsprechenden staatlichen Zustand erst schaffen soll.

Des Grotius Werk über Krieg und Frieden und das freie Meer, des scharf denkenden Locke Untersuchungen über den menschlichen Verstand, des kampflustigen Deutschen Pufendorf und Thomasius und des versöhnlichen Leibnitz Werke waren schon vorausgegangen;

Fenelon hatte Milde, Hobbes und Boſſuet ſtrengſten radicalen oder kirchlichen Abſolutismus gelehrt. Die geiſtigen Arbeiten des Montesquieu und Voltaire, Wolf, Rouſſeau begannen ihren großen Feldzug durch die Welt; Kant wurde erſt im Jahre 1755, als Joſeph vierzehn Jahre alt war, Privatdocent in Königsberg. In dieſer Zeit wuchs Joſeph auf und es iſt kein Zweifel, daß er den Martini, ſeinen Lehrer des Naturrechts, um ſolche Werke gebeten hatte.

Die Sonne der claſſiſchen Literaturperiode Deutſchlands ſtand erſt im Aufgang. Klopſtock war nur ſechszehn, Wieland ſieben, Leſſing zwölf Jahre älter, Goethe war um neun Jahre jünger als Joſeph, Schiller ſollte erſt 1759 das Licht der Welt erblicken und ſeine Ausbildung in der Schule erhalten, welche erſt von Kaiſer Joſeph mit Privilegium von 1782 zur Karlsſchule erhoben wurde.

Leſſings Wolfenbüttler Fragmente über die Freiheit des Glaubens erſchienen erſt 1777, ſein Nathan mit dem Gedanken der Toleranz erſt 1778, Schillers Don Carlos 1785, zu welcher Zeit Joſeph ſchon lange regierte und — Gedankenfreiheit und Preßfreiheit wirklich gegeben hatte!

An dieſe Verhältniſſe muß man denken, wenn man Joſeph beurtheilen, ſeine Größe würdigen und nicht wegen einzelner begangener Fehler oder wegen mancher Schärfe der Form ihm Unrecht thun will.

Es haben auch Andere, vor und neben ihm, nach dem Ruhm der Aufklärung geſtrebt. Pompal hat in Portugal, Aranda in Spanien, Tanucci in Neapel, Choiſeul in Frankreich, Struenſee in Dänemark, nach dem Ruhm der Aufklärung gegeizt; aber ſie ſind mehr in der Negative ſtecken geblieben; keiner hat ſich zu ſo hoher Bedeutung und ſo hohem Ruhme erhoben als wie Friedrich II. von Preußen, den ſein Volk den Großen, und Joſeph von Oeſterreich, den ſein Volk den Einzigen nennt; und Joſeph von Oeſterreich war ein beſſerer Menſchenfreund! [10])

Wenn er in den Briefen an ſeine Mutter von Zärtlichkeit überfließt, an ſeine Brüder und Schweſtern von treuer Ergebenheit; wenn er im Momente der (auch von Goethe ſo ſchön geſchilderten) Krönung zum deutſchen König ſich der wehmüthigen Gedanken an ſeine ſo ſehr geliebte, ihm zu früh entriſſene erſte Gemalin nicht erwehren kann

und sie zu sich wünscht; wenn er, schon zum deutschen Kaiser gekrönt, von seiner Mutter die schärfsten Briefe sich gefallen läßt und auf den härtesten von allen in Ehrfurcht erwidert: „ich liebe nichts so sehr auf der Welt als Sie und den Staat"; wenn er sich die strengste Lebensordnung und Arbeit auferlegt, überall, wo es noththut, zu helfen sucht, wenn er in der Feuersgefahr rettet, in der Wassergefahr hilft, der kranken Witwe den Arzt besorgt, in der Hungersnoth nach Böhmen eilt und auf seine Garantie die Kornspeicher öffnen, das Getreide vertheilen läßt; wenn er auf dem Spielberg bei Brünn sich in die tiefsten vermauerten Keller eine Stunde lang einsperren läßt, um durch persönliche Empfindung zu erproben, ob in solch einem Ort ein menschliches Wesen noch hausen kann, und nach seiner Herauskunft erklärt: „ich war der letzte Mensch in diesem Ort"; wenn er im Kriege einen gefährlichen Angriff auf eine Brücke wegen des drohenden Menschenverlustes nicht gestatten will; wenn der Schätzer der Menschen der Bevölkerung von Wien seinen schönen Augarten und den unvergleichlichen Prater eröffnet — so sehen wir hier überall den Menschenfreund.

Doch man glaube ja nicht, daß eine blos oberflächliche Popularitätssucht oder bloße Gutmüthigkeit ihn leitete, welche mit Rücksicht auf die Milde für den Einen die noch nothwendigere Rücksicht auf das Wohl des Ganzen hätte aus den Augen lassen können.

Wenn die Rücksicht für den Einen mit dem Wohl des Ganzen in Conflict schien, konnte er sogar sehr hart sein, wie viele Antworten und Briefe, sowie die Haltung, welche er gegen unverbesserlich erachtete Verbrecher einnahm, zeigen.

Von den Josephinischen politischen Ideen nimmt aber die oberste und erste Stelle die mit dem hohen Begriffe des Staates untrennbar gegebene **Idee der Selbständigkeit des Staates** ein.

Diese Idee der vollständigsten Selbstständigkeit des Staates, welche schon von Aristoteles in dem weitumfassenden Sinne, daß der Staat sich auch selbst genug sei, mit dem Namen αὐταρκεία bezeichnet worden, war im Mittelalter durch die Macht der Kirche und das Lehensystem beeinträchtigt.

Erst Bodinus hatte die Souveränetät des Landesfürsten als die unerläßlichste Eigenschaft des Staates wieder herausgearbeitet und den

Begriff der vollen, ungehemmten Souveränetät nahm die politische Welt in sich auf. Hatte dieser Gedanke unter Ludwig XIV. von Frankreich, den Ferdinanden und Leopold bis Thereſia in Oesterreich, eine religiöse Färbung erhalten, so erhielt derselbe Gedanke durch Friedrich und Joseph die rationalistische Farbe des aufgeklärten Absolutismus.

Diese Idee der Selbstständigkeit des Staates beherrschte die ganze äußere und die innere Politik des Kaisers.

Joseph hatte wahrgenommen, daß die Macht des deutschen Kaiserthums einerseits durch die Uebergriffe der päpstlichen Gewalt und andererseits durch die steigende Macht der weltlichen Großen, sowie die Einmischung fremder Mächte in jenen Zustand gekommen war, in welchem sie Pufendorf unter dem Pseudonym Severinus von Mozambano schildert; er wußte aus der ihn bindenden Wahlcapitulation, daß auf dem Wege dieser Wahlcapitulation kein starkes deutsches Reich mehr geschaffen werden könne; er hielt daher die deutsche Kaiserwürde allerdings sehr hoch und suchte ihr Ansehen zu behaupten; er legte aber zugleich das höchste Gewicht auf die Stärkung seiner Erbländer.

Es war ein alter deutscher Rechtsgrundsatz, daß kein Fürst in Deutschland zwei Herzogthümer oder gar Kurfürstenthümer in einer Hand vereinigen durfte.

Dies nöthigte die deutschen Kaisergeschlechter, sich stets außerhalb des deutschen Reiches um eine Hausmacht umzusehen, und so wie die sächsischen und hohenstauffischen Kaiser in Italien, die Luxemburger in Böhmen sich um eine Hausmacht bemüht, so hatte Rudolph I. eine solche Hausmacht für seine Söhne in den österreichischen Ländern gesucht und gefunden, und seine Nachkommen hatten sie gestärkt.

Dies Gesetz war der Grund, warum kein Fürstenhaus im innern Deutschland, sondern die beiden an der Grenze gelegenen Markgrafschaften Oesterreich und Brandenburg (Oesterreich und Preußen) Großmächte in Europa wurden!

Jenes Gesetz nun war durch das im westfälischen Frieden zugestandene freie Vertragsrecht wohl hinfällig geworden, aber die politische Eifersucht wirkte noch fort.

Kaiser Joseph, der das Gefühl hatte, daß nur ein geschlossener, auch möglichst arrondirter Staat ein starker Staat werden und bleiben

könne, legte daher auf die Erwerbung an Oesterreich angrenzender Länder ein höheres Gewicht, als auf den Besitz weit entfernter, territorial vom Hauptstamme geschiedener Länder.

Dies steigerte sein Verlangen nach der Erwerbung von Baiern, als der baierische Mannsstamm erlosch.

Joseph hatte schon als Jüngling in den Vorträgen über seine Erblande gelernt, daß man die österreichischen Erblande in vier Gruppen eintheilen könne, wovon die deutschen Erbländer die erste, das Königreich Ungarn die zweite, die Niederlande die dritte und die österreichische Lombardei die vierte Gruppe bildeten, und es hieß in dem schriftlich ausgearbeiteten Promemoria Bartensteins:

„Die teutsche Erblande setze in die erste Klaß, umb willen Sie die Stärke des ganzen Staates ausmachen, das ist, zu dessen Sicherheit und Verthädigung an Geld und Volk das meiste beytragen, und beyzutragen haben. So jedoch nicht angemerkt wird, um dem Werth derer übrigen Erblanden etwas zu benehmen, maßen hinwiederum auch der Besitz ihrer derer übrigen Erblanden denen Teutschen theils zur Vormauer dient, und theils in andere Wege zu nicht geringen Nutzen gereichet."

Wenn Joseph Baiern zu seinen Erblanden hätte hinzufügen können, so war, da Oesterreich auch die Vorlande noch besaß, ein solcher Ländercomplex geschaffen, der wohl auch die Wiederaufrichtung des deutschen Reiches damals schon, und ohne Krieg mit Frankreich, sichergestellt hätte, allerdings aber unter der kaiserlichen Macht eines Oesterreichers!

Friedrich von Preußen erkannte diese Gefahr für sich ganz wohl, setzte sich Josephs Plänen energischer als die das Erbe mit ansprechenden baierischen Prinzen entgegen und rüstete zum Kriege.

Joseph brannte vor Verlangen, auch den Kriegsruhm Friedrichs zu dämpfen. In Böhmens Grenzgebieten wurde Friedrichs Macht in der That von allen Seiten zurückgedrängt. Allein Maria Theresia, welche schon in den früheren Kriegen so viel gelitten hatte, war dem Frieden geneigt, und ohne des Kaisers Kenntniß schickte sie den Grafen Kobenzl als Unterhändler an Friedrich; der Friede wurde zu Teschen

am 13. Mai 1779, dem Geburtstage der Kaiserin, unterzeichnet; Oesterreich erhielt das Innviertel und stellte sich zufrieden.

Da war es, wo Joseph seiner Mutter gegenüber das Gleichgewicht verlor, aus Oesterreich fortziehen und in Frankfurt sich niederlassen wollte. Allein seine getreuesten Freunde, namentlich Kaunitz und Lacy, brachten ihn zur Besonnenheit, obgleich er noch von Wien aus schrieb: „Man ermangelte nicht, der Kaiserin, meiner Mutter, die Vortheile hievon sehr einleuchtend darzuthun, und die Macht des Königs durch ein Prisma zu zeigen. Sofort sagte einer dem andern eine Menge Complimenten, und in Wien wurden deswegen 99.000 Te Deum gesungen und geschossen!"

Auch den späteren Versuch Josephs, die österreichischen Niederlande mit Baiern zu vertauschen, womit der Kurfürst Carl Theodor von Baiern bereits einverstanden war, machte Friedrich von Preußen scheitern.

Bei diesen Bestrebungen hatte Friedrich auch den ersten norddeutschen protestantischen Fürstenbund zu gründen gesucht, ein Vorbild für die künftige preußische Politik; wenn in dieser Hinsicht jetzt oder später von Oesterreich gefehlt worden ist, so kommt es nicht auf Josephs Rechnung zu stellen.

Daß die auf ihre Freiheiten so stolzen Niederländer es dem Kaiser übel nahmen, daß er sie wie ein Tauschobject behandelt hatte, ist begreiflich; allein Gott verzeih' es ihm, daß er die Erwerbung von Baiern für wünschenswerth hielt; wäre sie gelungen, sie wäre wohl für Oesterreich der gesündeste Erwerb gewesen, den es seit langer Zeit gemacht.

Bei der polnischen Frage, die schon heiß zu brennen begonnen hatte und die keine Aussicht auf Ruhe bot, besonders da Rußland nimmer ruhte, und da man fürchten mußte, daß schließlich Rußland und Preußen allein in dieses Reich sich theilen würden, stellte sich Joseph entgegen seiner Mutter, welche nur mit Thränen die Theilungsurkunde unterschrieb, auf Seite der Theilungsmächte und Oesterreich erwarb 1772 Galizien. Auch für die Erwerbung der Bukowina (des Buchenlandes) hatte er sich eifrigst bemüht. Man schob ihm die Schuld zu und verurtheilte ihn, daß er die Zustimmung der Mutter zur Theilung Polens zuwege gebracht habe.

Allein, da heutzutage die galizischen Polen die besten Oesterreicher sind, so werden ihm Gott und die galizischen Polen wohl auch diese Schuld verzeihen.

Noch viel charakteristischer für Joseph, eindringlicher für die Selbstständigkeit des Staates, bedeutungsvoller für alle seine Unterthanen, auch diejenigen der neu erworbenen Länder, war Josephs **innere Politik.**

Kaiser Joseph war ein Monarch, bei welchem die äußere Politik die innere nicht überwog, der unter Allen am meisten innere Politik machte, der, von der unerläßlichen Nothwendigkeit von Reformen für sein Volk aus dem tiefinnersten Grunde seines Verstandes und Herzens überzeugt, die Reformen nicht blos zuließ, sondern mit Bewußtsein und Energie trotz vielen Widerstandes ins Leben rief.

Er hatte auch eine höhere Auffassung vom Staate als Ludwig XIV., der sich allein für den Staat hielt, und eine wärmere Auffassung als Friedrich II., der sich so wie Joseph nur als den ersten Diener des Staates erklärte.

Joseph erkannte den Staat als die höchste Aufgabe Aller, welcher sich insbesondere der Monarch hingeben muß, er erklärte ihn als die höchste, einzige Aufgabe seines Lebens. Er meinte aber nicht, daß die Unterthanen blos für die Person des Monarchen, sondern daß weit mehr der Monarch für die Unterthanen leben muß, welche aber alle an Leib und Seele frei und unter einander gleiche Unterthanen des Staates sein sollen.

Daraus folgte für ihn das strengste Gefühl der Regentenpflicht, das nicht stärker gedacht werden kann, als er es empfunden und ausgeübt hat; die strengste Forderung der Pflichterfüllung von jedem öffentlichen Beamten; die Pflicht aller Unterthanen zum staatlichen Gehorsam; aber auch die Pflicht des Staates, alle seine Unterthanen an Leib und Seele zu befreien, sie alle gleich zu schützen, ihren Wohlstand anzubahnen und die Entwicklung Aller möglich zu machen [11]).

Dies glaubte er nicht anders als durch volle Zusammenfassung des Staates zur Einheit bewirken zu können, daher die Negation jeder exempten Gewalt, besonders der Kirchenansprüche; die Negation der provinzial-ständischen Ansprüche; die Negation der feudal-patrimonialen

Zwischenherrschaften der Privilegirten über die Unterthanen; daher die gleiche Unterwerfung Aller unter die aufgeklärte und aufklärende Macht des Staates, welchem alle Factoren, Fürst, Land, Bevölkerung, Sprache, Kunst und Wissenschaft dienen sollten.

Und es gab unendlich viel zu thun. Schon als Kronprinz nahm Joseph, von 1761 angefangen, an den Berathungen des 1760 geschaffenen österreichischen Staatsrathes Theil worüber uns Arneth und Hock Aufschlüsse geben [12]).

Als Josef nach dem Tode seines (am 18. August 1765 in seinen Armen verstorbenen) Vaters laut Publication vom 23. September 1765 zum Mitregenten ernannt wurde, griff er immer im Sinne der Beschleunigung der Reformen persönlich ein.

Wenn er die von seinem Vater ererbten zehn Millionen Staatspapiere für den Staat hinopferte, so war dies ein Zeichen, daß er sich und alle seine Kraft dem Staate aufopfern will.

Er drang sofort auf größere Sparsamkeit im Haushalte; ordnete zur Abhilfe aller Beschwerden die allgemeinen Audienzen an; verfaßte im Jahre 1765 Denkschriften für seine Mutter und den Staatsrath, die für die vorzunehmenden Reformen höchst bedeutungsvoll waren, und griff, wo er nur konnte, thatkräftig ein [13]).

Ueber die von ihm unterstützten Anträge des Staatsrathes von 1763 bis 1767 wurde das Privilegium der Adeligen, ihre Zeugenaussagen blos unter Berufung auf ihre adelige Treue abgeben zu können — die öffentliche Ausstellung gewisser Verbrecher in der Kirche — das Recht der Seelsorger, Geldstrafen verhängen zu können, abgeschafft [14]); der Blutbann dem Staate allein revindicirt.

Insbesondere aber setzte Joseph mit durch, daß am 5. November 1766 das Verbrechen der Zauberei, Hexerei und Wahrsagerei, das Crimen Magiae, aufgehoben wurde.

Dieses Verbrechen, dessentwegen arme Frauen zum Tode verurtheilt werden konnten, weil sie etwas mehr Naturgeschichte verstanden, dem auch Kepplers Mutter zum Opfer gefallen war, indem sie zum Kerker verurtheilt wurde, worin sie auch starb, — dieses Verbrechen war in allen österreichischen Strafgesetzen festgehalten und noch in dieser Zeit mit dem Tode bedroht worden. Das Patent

vom 5. November 1766, das übrigens, eine förmliche Abhandlung über Hexerei, neunzehn Druckseiten (in der politischen Gesetzessammlung) einnimmt [15]), hebt das Verbrechen für alle Fälle auf, mit Ausnahme von den Fällen eines Betruges oder wo sich solcher Mittel zur Begehung eines anderen Verbrechens bedient wird, wofür es aber die Einholung des placitum regium vorschreibt; und es bestimmt, daß unschädliche, mit Melancholie verbundene derartige Meinungen oder Unternehmungen als Zeichen von Wahnwitz oder Sinnesverrückung angesehen und behandelt werden sollen.

Sodann bemühte sich der Mitregent Joseph, das Verbrechen der Ketzerei aus den Gesetzbüchern hinaus zu bringen.

Die Ketzerei (Crimen haeresis), welche auszurotten durch die vielfachsten früheren Gesetze, auch in Oesterreich landgerichtsmäßig, und nicht nur gemein-, sondern auch hochmaleficisch zu bestrafen befohlen war, welches Gebot durch die Gesetze Ferdinand I., II., III. und Leopold I. auf ketzerische Prädicanten, Reformanten, Schulmeister und sektische Bücher ausgedehnt war, wurde erst durch Hofdecret vom 1. October 1768 aufgehoben, indem hiedurch befohlen wurde, daß Ketzerei- und geistliche Excommunicationsurtheile ohne Placitum regium nicht zu vollziehen sind.

Auch die Abschaffung des kirchlichen Asylrechtes, kraft dessen Verbrecher aller Art, wenn sie ein Gotteshaus oder gewisse heilige Plätze erreichen konnten, von der weiteren Verfolgung der weltlichen Gerichtsbarkeit frei waren, setzte Joseph mit durch.

Zwar hatte schon Maria Theresia mit Hofrescript vom 10. Mai 1752 eine einschränkende Vorschrift erlassen. Die Mißbräuche dauerten aber fort, so daß 1775 ein noch mehr einschränkendes Rescript erschien, wogegen Joseph weitere Vorstellungen machte, worauf die Kaiserin mit Patent vom 10. September 1775 das verderbliche Asylrecht gänzlich aufhob (Pol. G., S. 7—357, M. Th., 2, 251, Joseph).

Die wichtigste Reform aber, welche Joseph während der Zeit der Mitregentschaft durchsetzte, war die Aufhebung der Folter oder Tortur, welche mit 1. Jänner 1776 erfolgte. Es scheint wichtig, daß die Wahrheit hierüber festgehalten werde.

Noch bei dem Zustandekommen der (aus der Ferdinandea und Josefina combinirten) Theresiana, deren Genesis uns Hofrath Wahlberg in seinen Aufsätzen vortrefflich schildert [16]), hatte kein Mitglied der Commission Zweifel über die hergebrachte Species erudiendae veritatis, der Tortur, ausgesprochen; nur strengere Requisite, gehörig bewiesene nahe Indicien, die als halbes Beweisthum gelten, will die Commission präcisirt haben. Keine Stimme erhob sich gegen die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der peinlichen Frage.

Die Compilationscommission hatte sogar die Verschiedenheit der Torturgrade in der Josephina und in der Ferdinandea auf nationale und ethnographische Unterschiede zurückgeführt. Wenn die Josephina schärfer in den Foltergraden vorgehe, wie die Ferdinandea, so liege dies in der hartnäckigeren Natur der Böhmen im Vergleiche zu dem weicheren Wesen der Oesterreicher. Aus diesem Grunde sollte es bei den in jedem Lande üblichen Torturacten bleiben [17]).

Allerdings ist es nun wahr, daß Sonnenfels ein berühmtes Votum über die gänzliche Abschaffung der Tortur geschrieben und eine Vorstellung an die Kaiserin Maria Theresia überreicht hat [18]), allein es ist unrichtig, wenn man sagt, daß Maria Theresia auf dieses Votum hin entschieden habe.

Die Verhandlungen über die Abschaffung der Tortur wurden im Staatsrathe geführt, und als bereits die Mehrheit im Staatsrathe, unter ihnen besonders Gebler und Kresel, sich entschieden für die Aufhebung der Folter aussprachen, getraute sich die Kaiserin die Frage noch nicht zu entscheiden, sondern überließ die Entscheidung ihrem Sohne [19]).

In dem denkwürdigen Gutachten vom 12. August 1775 wünschte Joseph nicht blos die gänzliche Abschaffung der Tortur, sondern auch, daß zugleich die Todesstrafe viel mehr restringirt werde.

Die Kaiserin war in drückenden Zweifeln.

„Ich ersuche den Kaiser, der die jura studirt hat," schrieb sie, „noch mehr auf dessen Billigkeit, Einsicht und Menschenlieb trauend, er möge dieses Werk decidiren ohne meine Consilia; ich es gar nicht verstehe, nur nach denen mehren Stimmen decidiren könnte. Dieß verhindert nicht, daß ein oder anderer fremder Rechtsgelehrter noch könnte consultirt werden, wenn dem Kaiser Zweifel über bleiben" [20]).

Joseph ordnete eine neuerliche Berathung im Staatsrathe an; sie fand am 2. December 1775 statt, Graf Sinzendorf und die drei Staatsräthe waren für, Graf Hatzfeld und die drei Justizräthe gegen die Aufhebung.

Endlich gab die Stimme des ehemaligen Staatsministers und damaligen obersten Kanzlers, Grafen Blümegen, der, von der Kaiserin einvernommen, am 21. December 1775 sich entschieden für die Ansicht des Kaisers aussprach, den Ausschlag, und am 23. December 1775 erfolgte die Entscheidung des Kaisers, der, von der Gestattung seiner Mutter Gebrauch machend, nach seinem Ermessen vorging und Folgendes, als eine herrliche Weihnachtsbescheerung, entschied:

„Die peinliche Frage ist nach dem in mehreren Staaten schon vorgegangenen Beispiele, ohne einigen Vorbehalt, allgemein aufzuheben, dessen sämmtliche Gerichtsbehörden in allen meinen deutschen Erbländern mit Inbegriff des Banats und Galiziens zu ihrer Nachachtung zu verständigen sind."

Die Hinweisung auf andere Staaten bezieht sich auch auf die Niederlande, wo durch Josephs Entscheidung die Tortur bereits aufgehoben war, wie wir auch aus einem 1776 geschriebenen Briefe Sonnenfels' an einen deutschen Gelehrten über die vom Abbate Amoretti veranstaltete Uebersetzung seines Gutachtens ersehen [21]).

Auch über **die kirchlichen Verhältnisse,** die Einführung der Toleranz und die Befreiung der Bauernschaft, hatten die Verhandlungen und Reformbestrebungen Josephs schon in der Zeit der Mitregentschaft begonnen. Aber obgleich die Kaiserin dem Schicksale der Unterthanen hold gesinnt war, so ging ihr der Kaiser doch, namentlich in der religiösen Beziehung, viel zu weit.

Es erhoben sich Mißstimmungen, die Kaiserin erklärte, sie verstehe die neue Sprache nicht mehr, und es kam so weit, daß das eine Mal die Kaiserin, das andere Mal der Kaiser von der Regierung sich ganz zurückzuziehen wünschte. Namentlich war der Wunsch des Kaisers, zurückzutreten, sehr stark, er wollte seiner künftigen eigenen Regierung nicht präjudiciren, er wollte seine Unterschrift den Erlässen nur mehr unter einem Vorbehalt beisetzen, — und er bestand darauf [22]).

Zwar hatte Maria Thereſia das ſelbſt unter Ferdinand II. und Leopold I. feſtgehaltene Recht des placitum regium, welches von Leopold in der Verordnung vom 3. Februar 1681 ausdrücklich als ein vor undenklichen Jahren gebräuchliches Herkommen bezeichnet wird, in Decreten von 1759 und 1760 aufrecht erhalten, daß päpſtliche Bullen ohne landesfürſtlichen Conſens nicht zu publiciren ſind.

Aber die von den Landesfürſten nicht genehmigten, den Rechten der ſtaatlichen Gewalt durchaus abträglichen Bullen hatten ſich in die Breviere eingeſchlichen, die kirchliche Macht propagirte ſie in jeder Art, und es geſchah nichts dagegen.

In den Jahren 1770 bis 1773 arbeitete Joſef eifrig dahin, die Jeſuiten für Oeſterreich, ſo wie es in Spanien, Neapel geſchehen war, wenn auch in milderen Formen, abzuſchaffen. Aber erſt als der Papſt Clemens XIV. (Ganganelli) mit der berühmten Bulle Dominus ac redemtor die Aufhebung des Jeſuitenordens ausſprach und eine beſondere Mahnung an die Kaiſerin richtete, ſtimmte ſie zu.

Wie ſehr ſich aber die Aufhebung des Jeſuitenordens in Oeſterreich von derjenigen in Spanien, Neapel und anderen Ländern unterſchied, geht daraus hervor, daß man ſie anderwärts ohne alle Mittel aus dem Lande nach Rom vertrieb, auf ein Schiff lud und an der Küſte Italiens abſetzte, während in Oeſterreich für die Exjeſuiten, wenn ſie dienſtfähig waren, dienſtliche Stellungen, wenn ſie unfähig waren, Penſionen eingeräumt wurden [23]).

Zu weiteren größeren Reformen in kirchlicher Beziehung war die Kaiſerin nicht zu bewegen.

Die wichtigſten Fragen blieben dem Kaiſer für die Zeit ſeiner Alleinregierung vorbehalten und es erfolgte dann Schritt auf Schritt.

Als nun Joſeph, heute ſind es hundert Jahre, zur Selbſtregierung kam, ſuchte er vor allem der Staatsgewalt ihr vollſtändiges Recht der Selbſtändigkeit wieder zu geben.

Es wurde daher, um die Unabhängigkeit des Staates von dem Papſte zu ſichern, das Placitum regium neu eingeſchärft; dies war den päpſtlichen Bullen gegenüber zuletzt durch die Hofentſchließung vom 12. September 1767 geſchehen und durch Entſchließung vom 15. October 1776 auf die Kundmachungen auswärtiger Ordinarien ausgedehnt worden.

Und nun folgten nach einander zahlreiche Verordnungen darüber:

daß die in der Bulle Coena Domini vom Papste ertheilten facultates in casibus reservatis für null und nichtig anzusehen, 14. April 1781;

daß die Bulle In coena Domini aus den Ritualien vertilgt und herausgerissen werden soll, 4. Mai 1781;

daß über die Condemnation der Bulle Unigenitus pro et contra zu disputiren schärfst verboten sei, 27. November 1781;

daß alle erzbischöfliche Decreta, Monita und Regulae, welche dem Index librorum prohibitorum vorgesetzt sind und sich auf die Bulle In coena Domini beziehen, vertilgt werden sollen, 18. April 1782;

daß ohne Placitum regium Niemand eine geistliche Dignität in Rom ansuchen soll, 23. Mai 1782;

daß die Ordinarien das vom päpstlichen Stuhle erhaltene Formulare der Facultatum concessarum zur Ertheilung des Placitum vorzulegen haben, 26. August 1782;

daß Indulte auf Feste und Andachten aus Rom ohne Placitum regium nicht zu erwirken seien, 30. September 1782;

daß den Ordensgeistlichen über die von Clemens VIII. im Jahre 1594 verliehene Bulle De largitione munerum Vorlesungen zu halten verboten sei, 3. Juni 1783;

daß den Länderstellen, das Placitum über Ablässe zu ertheilen, nicht gestattet sei, 26. Mai 1786;

daß die Bischöfe zu einem Eid für den Staat zu verhalten seien;

daß zur Vollziehung eines Excommunicationsurtheiles das Placitum regium nothwendig sei, 1. October 1786 u. s. w.

Es mag auffallen, daß so viele Verordnungen über das Placitum regium erflossen sind; aber Joseph wollte eben nicht blos anordnen, daß in Hinkunft keine weiteren päpstlichen Bullen ohne Genehmigung des Kaisers als verpflichtende Gesetze in Oesterreich publicirt werden, sondern er wollte durchsetzen, daß auch die Bullen, welche in Oesterreich niemals mit Genehmigung der Landesherren publicirt waren und welche der ganz unzweifelhaft nothwendigen Ordnung und berechtigten Macht des Landesherrn, der Entwicklungsfähigkeit des Staates und aller seiner Unterthanen, ja der Erfüllung der einfachsten Staatspflichten und Staatsaufgaben entgegenstanden, nicht wirksam sein sollen.

Hiefür ist insbesondere das Verhältniß zur Bulle In coena Domini beachtenswerth.

Diese Bulle, welche nicht etwa von ihren Anfangsworten, sondern davon den Namen hat, daß sie am Einsetzungstage des Abendmahles, dem Gründonnerstag, jährlich wieder verkündigt und gelesen werden sollte, hatte die Uebergriffe der Kirche in ein System gebracht.

Von Urban V. zuerst erlassen, hatte sie von Julius II., Paul III., Gregor XIII., Paul V. Ergänzungen erhalten und war zuletzt von Urban VIII. im Jahre 1627, der Blüthezeit der Gegenreformation, in letzter Zusammenfassung verkündigt worden.

Nahezu wie das Edictum perpetuum des römischen Prätors, war sie von sechs aufeinander folgenden Päpsten erweitert und von allen festgehalten worden und ist trotz ihrer erkannten Unhaltbarkeit heute noch nicht aufgehoben. Mit den Worten: Pastoralis Romani pontificis vigilantia et sollicitudo und dem Hinweis auf die Nothwendigkeit des Friedens beginnend, stellt sie in ihren sämmtlichen Bestimmungen Excommunicationen und Anathemata auf.

Sie excommunicirt und anathematisirt:

Im Artikel 1 alle wie immer Namen habenden Ketzer, insgesammt und einzeln, sammt allen, die ihnen glauben, sie aufnehmen, ihre Gönner sind, sie vertheidigen, ihre Bücher lesen oder aufbewahren oder drucken lassen oder wie immer vertheidigen, nebst allen, welche dem päpstlichen Gehorsam sich entziehen;

sie verflucht und verdammt im Artikel 2 Alle, die vom Papst an ein Concilium appelliren;

im Artikel 3 alle Seeräuber, welche die römischen Küsten plündern;

im Artikel 4 Alle, welche Güter von Schiffbruch leidenden Christen an sich ziehen;

im Artikel 5 Alle, welche in ihren Ländern neue Zölle oder Mauthen und Giebigkeiten ohne zugestandenes Recht oder päpstliche Erlaubniß auflegen oder vermehren, oder solche auflegen oder vermehren lassen;

im Artikel 6 alle Fälscher apostolischer Briefe;

im Artikel 7 Alle, welche den Ungläubigen und Ketzern Waffen oder dazu dienliche Dinge zukommen lassen;

im Artikel 8 u. s. w. Alle, welche Lebensmittel oder andere Dinge (Peterspfennige ?) nach Rom zu führen verhindern;

alle diejenigen, welche wider geschriebene Befehle von Rom oder wider die Behörden des Papstes an die weltlichen Gerichtshöfe und die weltliche Macht recurriren und welche machen, daß solche Appellationen angenommen werden;

alle diejenigen, welche durch sich oder Andere Dinge, die das Geistliche betreffen, der Gerichtsbarkeit der päpstlichen Delegirten entziehen (was aber kirchlich sei, bestimmt der Papst);

alle diejenigen, welche geistliche Personen vor das weltliche Gericht, Audienz, Kanzlei, Rath oder Parlament, wider die Verordnung des canonischen Rechts, ziehen oder ziehen lassen; oder machen, daß sie mittelbar oder unmittelbar, unter was Vorwand es auch sei, davorgezogen werden; wie auch diejenigen, die Statuten, Verordnungen, Constitutionen, pragmatische Gesetze oder was immer für Decrete machen, wodurch die Freiheit der Kirche aufgehoben, oder in irgend einem Punkte verletzt oder unterdrückt, oder auf was immer für andere Weise restringirt, oder dem päpstlichen Stuhl oder was immer für Rechten der Kirche direct oder indirect, stillschweigend oder ausdrücklich präjudicirt wird; (!)

sie verurtheilt alle diejenigen, so die Gerichtsbarkeit der Bischöfe und deren Ausübung durch ihre Sachwalter mittelbar oder unmittelbar hindern; (!)

Alle, welche Gelder sequestriren, die sich die Päpste von Kirchen oder Klöstern vorbehalten;

alle diejenigen, die von Klöstern oder Beneficien Abgaben fordern (ohne specielle Erlaubniß des Papstes), oder die auch nur solche freiwillige Gaben ohne Erlaubniß des Papstes annehmen; (!)

Alle, die sich in die peinlichen Rechtssachen der Geistlichen mengen; (!)

Alle, welche päpstliche Länder oder solche, über welche der römische Stuhl ein Recht zu haben behauptet (!) unrechtmäßig anfallen;

und diese Verordnungen der Bulle sollen ewig dauern;

von den in dieser Bulle vorkommenden Fällen soll Niemand, auch nicht Kaiser und Könige, nur der Papst ausgenommen, lossprechen können;

wer in den Fällen der Bulle lossspricht, ist verbannt, anathematisirt und excommunicirt, geistlichen und zeitlichen Strafen ausgesetzt;

alle Lossprechung, selbst die des Papstes, ist unkräftig, wenn man nicht das widerruft, was man gegen diese Bulle begangen;

alle Privilegien, Indulgenzen, Indulte und Briefe, welche, von wem immer gegeben, dieser Bulle im Wege stehen, sind aufgehoben und widerrufen!

Die Bulle wird in Rom publicirt;

sie ist von allen Prälaten jährlich einmal oder zweimal kund zu machen und zu erklären;

Beichtväter sind anzuhalten, sie oft zu lesen;

eine Copie hat die Kraft des Originals;

und wer irgend einen Punkt dieser Excommunication zu brechen, oder ihm nur zu widersprechen wagt, der soll dem Zorne Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus verfallen sein! [24])

Man muß gestehen, daß diese Bulle für den Staat keine goldene war und die Namen verdient, die ihr Joseph gegeben hat!

In Rom hielt man dafür, daß Kaiser Joseph gegen diese Bulle nur deshalb so scharf aufgetreten sei, weil man für seine verstorbene fromme Mutter einen Trauergottesdienst daselbst zu halten verboten hatte.

Möglich, daß die hohe Pietät für seine Mutter den Stachel geschärft hat, aber man sieht auch ohne dies sofort, daß Kaiser Joseph diese Bulle nicht in seinem Staate dulden konnte und daß sie überhaupt kein weltlicher Monarch für zulässig oder nur für möglich erachten kann [25]).

Allein nach Josephs Ansicht ging diese Bulle nicht blos gegen seine Pietät oder gegen das Naturrecht, sondern auf das directeste gegen jede staatliche Souveränetät, gegen das Gesetzgebungsrecht, die richterliche Gewalt, das Besteuerungsrecht, gegen jede Herstellung irgend einer Gleichheit des Rechtes, gegen die Möglichkeit jeder Reform, gegen jede Selbständigkeit, gegen jedes Recht und jede Pflicht des Staates.

Die Antwort, die er dem erzbischöflichen Kurfürsten von Trier gab, ist daher auch eines der eclatantesten Beispiele, mit welcher Deutlichkeit, mit welcher Schärfe und auch satyrischen Kraft er seine Ueberzeugungen, wo er es für nöthig hielt, auszusprechen verstand!

Mit dieser Zurückweisung der päpstlichen Eingriffe und der unerbittlichen Behauptung der Staatshoheit war es dem Kaiser nicht genug; diese Hoheit des Staates sollte eben zur Schaffung des weiteren Guten verwendet und namentlich auch das Gesetzgebungsrecht über die äußere Ordnung des Kirchenwesens, das jus circa sacra nutzbar gemacht werden.

Eine ganze Reihe von hierauf bezüglichen Gesetzen wurde erlassen, welche die Selbständigkeit des Staates und Ueberordnung desselben über das äußere Leben zum Gegenstand hatten, und das febronianische System, welches den Landesbischöfen selbständiges kirchliches Recht zuschrieb, begünstigten [26]).

Schon am 4. Februar 1780 war eine neue Pfarreintheilung mit der Bestimmung, daß auf Gemeinden mit 700 Seelen ein Pfarrer kommen soll, getroffen;

am 26. December 1780 das deutsche Collegium in Rom aufgehoben worden, an dessen Stelle 1782 ein deutsches Collegium in Padua trat;

am 29. Jänner 1781 wurden Studien für die Geistlichen (Mönche) angeordnet;

am 7. Februar 1781 der Schulunterricht den Klöstern zur Pflicht gemacht;

am 13. März 1781 (dem vierzigsten Geburtstag des Kaisers) die Aufhebung der Verbindung der Geistlichkeit mit auswärtigen Generalen und Oberen entschieden und mit Gesetz vom 24. März 1781 publicirt;

am 26. März 1781 die Entscheidung über die Bullen In coena Domini und Unigenitus gefällt;

am 14. April 1781 wurden die dem Papst vorbehaltenen Absolutions- und Dispensfälle aufgehoben und im Sinne des febronianischen Systems den Landesbischöfen zugewiesen, schon deswegen, damit nicht so viel Sporteln nach Rom gehen;

am 1. October wurde angeordnet, daß die päpstliche Bestätigung der Bischöfe vorzulegen und die Bischöfe durch einen Eid zur Treue für den Kaiser zu verhalten seien;

am 4. October 1781 wurden alle Eherecurse nach Rom untersagt.

Am 13. October 1781 wurden die Toleranzgesetze verkündet;

am 28. November die Mißbräuche des Portiuncula-Ablasses abgeschafft, bei welchem man durch Besuch der Kirchen der Capuziner, für sich und für bereits abgeschiedene Seelen so viele Abläße erwerben konnte, wie oft man an diesem Tag in eine solche Kirche ging und wenigstens ein kleines Gebet für Ausrottung der Ketzer betete; [27])

und mit Handbillet am 20. December 1781 wurde die Aufhebung geistlicher Orden beiderlei Geschlechts, welche keinen Schulunterricht hielten oder Krankenpflege leisteten, angeordnet;

dazu waren noch andere große Gesetze und am 1. November 1781 das erste Gesetz über die Aufhebung der Leibeigenschaft erfolgt. Es war wohl viel in einem Jahre.

In Durchführung des Gesetzes vom 20. December 1781 wurden im Laufe von acht Jahren an siebenhundert Klöster aufgehoben, es blieben noch immer 1200 bestehen. Das Vermögen dieser Klöster wurde zur Errichtung einer Religions- und Pfarrcassa, des Religionsfondes gewidmet, sowie mittelst des Vermögens der aus der Verwaltung der Jesuiten heimgefallenen Güter der Studienfond errichtet war und aus mehreren für die niederen Schulverhältnisse bestimmten Mitteln die Normalschulfonde begründet wurden.

Die Toleranzgesetze wurden für die deutschen Erbländer und für Ungarn besonders publicirt; durch dieselben grundsätzlich festgesetzt, es solle „in keinem Stücke ein Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten mehr gemacht werden"; die Bekehrung der irrgläubigen Landeskinder sei lediglich der Barmherzigkeit Gottes anheimzugeben; den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen wird ein ihrer Religion gemäßes Privatexercitium, und wo hundert Familien existiren, mit dem Recht, ein Bethaus ohne Glocken, Thürme und öffentlichen Eingang von der Gasse, nebst einer Schule, zu erbauen gewährt; der katholischen Religion allein der Vorzug des öffentlichen Religionsexercitiums vorbehalten.

In Deutschland pries man die Schritte des Kaisers! Schlötzers Staatsanzeigen und die Aufmerksamkeit der größten Geister sind Beweise davon. Klopstock besang ihn! Wieland huldigte ihm! Herder pries ihn! In Oesterreich athmeten die von der kirchlichen Gewalt und Censur bisher eingepreßten Seelen auf. Franz Xaver Jellenz, der Rechte Doctor und ordentlicher öffentlicher Lehrer der geistlichen Rechte an der hohen Schule in Innsbruck, ein Schüler des berühmten Canonisten Joseph von Riegger, der auch Josephs Professor gewesen war, hielt zu seinen kanonischen Vorlesungen von 1781 eine Eingangsrede, aus der ich Ihnen nur folgende Stellen vorbringen will.

„Aber eins, eins kann ich nicht verschweigen, was allen Guten Freude, Wonne, Entzücken war; wornach so viele Jahrhunderte mit heißesten Wünschen sich sehnten, und welche Wünsche bisher Niemand

zu erfüllen sich getraute, als — und muß ich Ihn nennen, und sind Sie mir nicht schon in seiner Benennung zuvorgekommen? — als Joseph, unser große deutsche Kaiser; damit jenes, was einst an deutschen Kaisern gesündigt wurde, von einem deutschen Kaiser gerächt werde. Diese Freude, diese Wonne, kündige ich Ihnen heut an, einen neuen, hellen Tag verkündige ich Ihnen, der mit der Regierung Josephs unserer Wissenschaft aufgegangen ist; — Josephs, der größten Mutter größeren Sohnes!" [28])

So athmete eine befreite Seele in Oesterreich auf!

Auch den Juden wurden Menschen- und Bürgerrechte gewährt.

Die bisher vorgeschriebene jüdische Tracht und Kleidung (Vorschrift des Bartes, des gelben Flecks und der gelben Aermel) wurden ganz abgestellt, 12. October 1781;

die Juden als Mitbürger zu achten geboten, 2. November 1781;

der Schulbesuch der Juden geregelt, 19. October 1781, 26. April 1787;

Vorschriften zur besseren Bildung und Aufklärung der Juden erlassen, 2. November 1781, 2. Jänner 1782, 22. März 1786;

Bücherlesen denselben gestattet, 19. October 1781;

die Leibmauth der Juden aufgehoben, 19. December 1781;

die doppelten Kanzleitaxen vereinfacht, §. 23 des Patentes vom 2. Jänner 1782;

gewaltsame Taufe der Judenkinder verboten, 31. März 1782;

Judenkinder ohne hinlängliche Ueberzeugung von ihrer Erkenntniß im katholischen Glauben nicht zu erziehen vorgeschrieben, 31. März 1782, 30. October 1789;

die Ansiedlung der Juden zum Ackerbau zu befördern gesucht 3. August 1786;

allen Juden einen bestimmten Geschlechts- und deutschen Vornamen anzunehmen befohlen, Patent vom 23. Juli 1787;

die Verwendung der Juden bei Fabriken und Manufacturen durch Befreiung von ihrer Toleranzsteuer begünstigt, 19. März 1788;

die Juden zum Militärdienste, jedoch nicht zum Feuergewehr, sondern als Fuhrknechte zu verwenden angeordnet, 7. Juli 1788;

die besonders bestandene Judensteuer aufgehoben, 27. August, 3. September 1789.

So hatte Joseph schon im Jahre 1781 die religiöse Duldung im Gesetze ausgesprochen und am 11. Juni auch die Preßfreiheit gewährt, während Schillers Marquis Posa erst im Jahre 1785 bei Philipp II. seine berühmte Audienz nahm, um Gedankenfreiheit zu erbitten.

Die Aufsehen erregende Reise des Papstes Pius VII. nach Wien, um den Kaiser Joseph von seinen Reformgedanken abzubringen, und der Gegenbesuch Josephs in Rom hatte keinerlei Veränderung zur Folge.

„Seitdem ich den Thron bestiegen und das erste Diadem der Welt trage, habe ich die Philosophie zur Gesetzgeberin meines Reiches gemacht," hatte er im October 1781 an seinen Botschafter Cardinal Hrzan nach Rom geschrieben und verhielt sich darnach.

Es war dies der platonische Satz, daß die Philosophie herrschen oder die Könige Philosophen sein sollen — aber Josephs Ideal war doch ein viel höheres als das platonische Staatsideal, das noch Sklaven zur Unterlage brauchte; Joseph wollte in seinem Staate keine Sklaven, weder am Leibe, noch am Geist!

Dies hindert manche moderne Schriftsteller nicht, den Kaiser Joseph wegen seines späteren Vorgehens in den Niederlanden mit Philipp II. zu vergleichen.

Es sind zur Reform des Kirchenwesens, Beseitigung des Aberglaubens und der Mißbräuche noch viele gesetzliche Bestimmungen erflossen, die wir nicht alle durchnehmen können.

Wir können nur das Allerwichtigste noch anführen.

Dazu gehört die Regulirung der Diöcesen, die Vermehrung der Seelsorgestationen, die Erziehung des Clerus.

Mit Hilfe des Religionsfondes war es dem Kaiser möglich, neue Bisthümer zu errichten, zu denen jenes in Wr.-Neustadt, jetzt in St. Pölten, und das Bisthum in Linz gehört. Ohne Kaiser Josephs Reformen gäbe es keinen Bischof in Linz.

Aus denselben Mitteln, die bei den Mönchen unnütz vergeudet wurden, wurden zahlreiche Kirchen und Pfarren gebaut.

Und mit denselben Mitteln wurde für die bessere Erziehung der Kleriker gesorgt, indem die Generalseminarien errichtet wurden, deren es sieben in den deutschen Erblanden: zu Wien, Prag, Olmütz, Lemberg, Graz, Innsbruck, Freiburg im Breisgau, und drei in Ungarn: zu Preßburg, Erlau und Agram gab.

Nebenbei wurden: die Begräbnisse in den Kirchen untersagt, 3. April 1782;

der zur Förderung des Convertitenwesens bestandene sogenannte Convertitenfond aufgehoben und dem Schulfond einverleibt, 1781;

Visitationen in den Häusern, Ausfragen der Kinder und Dienstboten durch die Missionsprediger verboten, 1781; das Häuserausräuchern zu Weihnachten und am Dreikönigstag untersagt 2. December 1781;

abgöttischer Heiligendienst abgestellt, 14. Mai 1782;

das Herumziehen von fremden Bettelmönchen hintangehalten, Juli 1782;

Veräußerung kirchlicher Güter ohne Genehmigung der Landesstelle verboten, 5. October 1782;

alle Klöster der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen, October 1782;

geistliche Pfründen in Zukunft vom Kaiser zu vergeben angeordnet, Februar 1783;

Ordnung des Gottesdienstes hergestellt, Wien, April 1783;

das Gewitterläuten verboten, 26. November 1783;

Concursprüfungen bei Pfarrämtern angeordnet, 9. Februar 1784;

die sogenannten Meßpfaffen abgeschafft, 30. August 1784;

goldene und silberne Opferstücke bei Marienbildern in Geld verwandelt und dem Religionsfond gewidmet, 10. Mai 1784;

Ueberladung der Kirchen mit Götzendienstsachen entfernt, 7. Jänner 1785;

von Rom privilegirte Altäre abgeschafft, 17. August 1785;

Processionen, die über einen Tag dauern, eingeschränkt, 1783/85;

Bruderschaften aufgelöst, ihr Geld in Fonds angelegt 13. März, 9. August 1783;

und die Armeninstitute gestiftet, 22. Mai 1783.

Eine besondere Erwähnung verdient die Aufhebung des Immaculateneides und die Begräbnißordnung. Die letztere wurde vom Kaiser selbst rasch wieder aufgehoben, und ist daher doch minder wichtig [29]), die Aufhebung des Immaculateneides verdient eine Beleuchtung.

Die Jesuiten hatten schon unter Paul V. auf allen Universitäten den Gebrauch eingeführt, daß die Professoren am 8. December, dem Feste der Empfängniß Mariä, einen Eid darüber ablegen mußten, daß sie glauben, Maria sei ohne Makel der Erbsünde empfangen worden. Sie hatten dies deshalb eingeführt, um nicht nur alle Ketzer und Nichtchristen, sondern auch alle Dominikaner- und anderen Orden

und alle sogenannten Jansenisten, welche diesen Satz der Jesuiten nicht beschwören wollten von den Universitäten fern zu halten.

Sie hatten ihre Wünsche durchgesetzt [30]).

Mit Decret vom 5. Juni 1782 wurde nun befohlen: „daß die Ablegung dieses Eides de Immaculata bei allen Universitäten, Lyceen, Doctorspromotionen und Congregationibus latinis majoribus, wo sie üblich sind, künftig hinweggelassen, auch überhaupt nach den Formeln der Gerichtseide künftighin gleichfalls jene bei den Universitäten abgelegt werden sollen".

Die wichtigste, auch auf das Verhältniß zur Kirche Bezug habende und einschneidendste Verordnung war die Erlassung eines staatlichen Ehegesetzes, das jedoch zum Civilrecht gehört.

Parallel mit den Reformen im Staatskirchenrecht gingen die Bestrebungen zur **Verbesserung des Schulwesens.**

Schon zur Zeit von Josephs Mitregentschaft hatte Maria Theresia mit Hofdecret vom 22. October 1770 die Normalschule als eine allgemeine Volksschulinstitution durch ein allgemeines Gesetz errichtet und zugleich die Lehrgegenstände durch dieses allgemeine Gesetz vorgeschrieben. „Ihre Majestät," lautet dieses Hofdecret, „von den wichtigen Vortheilen, welche dem Staate durch die glückliche Bildung guter Christen und nützlicher Bürger verschafft werden, überzeugt, haben die künftige Erziehung der gesammten Jugend Dero Unterthanen in den Erbländern nicht nur der höchsten landesmütterlichen Fürsorge würdig geachtet, sondern vielmehr dieselbe zu einem Hauptgegenstande gemacht, und daher zur Hintanhaltung derjenigen Nachtheile, welche gemeiniglich aus dem Gebrechen einer vernachlässigten Schulverfassung entstehen, die obere Aufsicht über das ganze gemeine deutsche Schulwesen in gesammten Ländern einer eigenen, aus geistlichen und weltlichen Rathsgliedern zusammengesetzten Commission überwiesen, damit nach und nach eine gute Ordnung und Schulverbesserung eingeführt und Jedermann die Gelegenheit verschafft werde, sich die Grundsätze des Christenthums, sowie die Pflicht seines künftigen Berufes als Bürger des Staates in der zarten Jugend beizulegen.

„Um diese auf die allgemeine Wohlfahrt gerichtete Absicht in vollem Maße und mit einem ungezweifelten Erfolge zu erreichen, ist

verordnet worden, daß der Anfang dieses heilsamen Werkes mit Errichtung einer Normalschule gemacht werde.

„In dieser Normalschule soll nicht nur die Jugend in verschiedene Classen abgetheilt, nach einer neuverbesserten und mit keinem Gedächtnißzwang verbundenen Lehrart in den Glaubenslehren, im Lesen, Schreiben und Rechnen, wie auch in den Grundlehren der deutschen Muttersprache, in der regelmäßigen Anwendung derselben bei vorkommenden Geschäften des gemeinen Lebens, in der Erdbeschreibung, in der Religions- und Vaterlandsgeschichte, in den Regeln der sittlichen Klugheit und Wohlanständigkeit gründlichen Unterricht durch eigens hiezu bestellte geistliche und weltliche Lehrer empfangen, sondern es werden auch daselbst künftige Schullehrer zur ausübenden Kenntniß aller obigen Wissenschaften und der mit dem Lehramte verbundenen praktischen Vortheile und Pflichten angeführet werden."

Man sieht, daß Maria Theresia von einer Normalschule eigentlich ziemlich viel gefordert hat, und es ist interessant, daß selbst diese fromme Regentin das ganze Schulwesen als ein in die Staatsverwaltung gehöriges Gebiet, als ein „Politicum" bezeichnet hat, wie sie im Hofdecret vom 13. October 1770 ausdrücklich sagt: „Das Schulwesen aber ist und bleibt allezeit ein Politicum," so daß also, wenn auch die Schule noch stark unter dem administrativen Einflusse der Geistlichkeit stand, die staatliche Gesetzgebungsgewalt und Ueberordnung über alles Schulwesen keinem Zweifel unterlag.

In der unter der Mitregentschaft Josephs II. nach dem Elaborate Felbingers am 6. December 1774 erlassenen allgemeinen Schulordnung [31]), welche ausdrücklich als „allgemeine Schulordnung" bezeichnet wird, werden nebst der Eintheilung der Schulen in Normal-, Haupt- und gemeine oder Trivialschulen auch die Lehrgegenstände, die Localitäten, die Bücher und die Classen betreffenden Vorschriften, insbesondere die Schulpflicht und Schulzeit ausführlich geregelt, welche Bestimmungen für das Maß der Schulpflicht sehr interessant sind.

„Der Schulcurs hat in Städten für den Winter mit dem 3. November anzufangen, und soll der erste Curs Sonnabends vor dem Palmsonntage geendiget, der zweite vom Montage nach dem ersten Sonntage nach Ostern bis Michaeli fortgesetzt werden. Wo-

hingegen auf dem Lande die Winterschule mit dem ersten December anfängt und bis Ende März dauert, worin vorzüglich die Kinder vom neunten bis dreizehnten Jahre zu unterrichten sind, weil selbe in der übrigen Jahreszeit ihren Eltern bei der Wirthschaft Dienste leisten. Die Sommerschule hat auf dem Lande auch vom Montage nach dem ersten Sonntage nach Ostern anzufangen und sich zu Michaeli zu endigen; nur während der Erntezeit wird drei Wochen ausgesetzt. Kinder von sechs bis acht Jahren haben diese Schule zu besuchen, obwohl den Eltern freisteht, sowohl kleinere in die Winterschule, als größere in die Sommerschule zu schicken."

Es bestand also vom sechsten bis zum dreizehnten Jahre die Schulpflicht, wobei nur auf dem Lande die Erleichterung durch Reichsgesetz gewährt wurde, daß die Winterschule für die größeren Kinder bis zum dreizehnten Jahre, die Sommerschule für die kleineren Kinder vom sechsten Jahre an Pflichtschule war.

Dabei schrieb aber der §. 13 dieser allgemeinen Schulordnung ausdrücklich vor, daß die „Eltern und Vormünder durch die Ortsmagistrate und Obrigkeiten mit Nachdruck anzuhalten seien, ihre Kinder in die Schule zu schicken", §. 14, daß auch die Herrschaften keine Waisen oder andere Kinder unter dreizehn Jahren zu Herrschaftsdiensten gebrauchen, sondern zum Besuche der Winterschule anhalten und selbst die Hälfte des Schulgeldes für sie bezahlen sollen, und der §. 15 fügt hinzu: „In den verordneten Wiederholungsstunden an Sonntagen nach dem Nachmittags-Gottesdienste auf dem Lande und in den Städten sollen sich junge Leute vom gemeinen Stande, bis sie das zwanzigste Jahr erreicht haben, fleißig einfinden, und wird kein Handwerksjunge freigesprochen, wenn er nicht ein Schulzeugniß darzuzeigen hat." Also auch die Wiederholungsschule war durch die allgemeine Schulordnung geregelt und bis zum zwanzigsten Jahre (!) als Pflicht erklärt.

So war ein fester Grund für die Volksschule schon 1770 und 1774 gelegt.

Damals war die Leibeigenschaft noch nicht aufgehoben, das Toleranzpatent noch nicht erlassen, die weit spätere Grundentlastung noch nicht in Aussicht, und von dem constitutionellen System der all-

gemeinen gleichen Berechtigung an der Staatsarbeit auf dem ganzen Continente noch keine Spur.

Diese allgemeine Schulordnung datirte vom 6. December 1774, also fünfzehn Jahre vor dem Beginne der französischen Revolution.

Da der Grund für das Volksschulsystem gelegt war, so konnte der Kaiser nun an den weiteren Aufbau und die innere Einrichtung gehen, und er trat bis in die pädagogischen inneren Fragen der Schule ein.

Zur Begünstigung des Volksschulwesens wurden:

begüterte Klöster zur Errichtung von Normalschulen gemahnt, 16. Jänner 1781;

ein Theil der entbehrlichen Kircheneinkünfte zum Besten der Schule zu verwenden beschlossen, 17. August 1781;

Prozessionsstiftungen zur Erbauung, Erweiterung oder Ausbesserung der Schulgebäude oder Wohnung des Lehrers, oder Schulgeld bestimmt, 3. Jänner 1783 bis 1788;

wo im Umkreise von einer halben Stunde 90 bis 100 schulfähige Kinder sind, sei eine Gemeindeschule zu errichten, 24. März 1785;

die Grundobrigkeiten, Gemeinden und Pfarrpatrone sollten je ein Drittel zu den Schulbaukosten beitragen, kleine Obrigkeiten, die zugleich Patrone sind, mit Subvention aus dem Schulfond unterstützt werden, 24. März 1785;

Akatholiken wurden Landescollecten zu Schulbeiträgen gestattet, 6. März 1782;

Schulgebäude, schon seit 1779 einquartierungsfrei, wurden auch steuerfrei erklärt, 5. September 1785;

Obrigkeiten und Gemeinden zur unentgeltlichen Ueberlassung des ihnen gehörigen Baugrundes für die Schule verpflichtet, jedoch nicht der Gebäude, 8. März 1788, 4. März 1789.

Zur Durchführung der Schulpflicht wurde eine ganze Reihe von Vorschriften erlassen:

Der Schulbesuch für alle katholischen, akatholischen und Judenkinder erzwingbar erklärt, 6. December 1774, 2. November 1781, 24. Juli 1784;

die Schulbesuchspflicht von den Kanzeln zu verkünden vorgeschrieben, 21. September 1782, 29. September 1783;

nachlässige Eltern mit doppeltem Schulgeld bedroht, 20. October 1781;

eifrige Eltern mit öffentlicher Anerkennung und Belobung bedacht, 20. Februar 1784;

Wirthschaftsämter zur Behebung aller Hindernisse aufgefordert;

Kinder aller Confessionen zu jeder Schule zugelassen, 12. Jänner 1788;

Arme nachlässige Eltern mit Verlust der Armenunterstützung bedroht, 4. Jänner 1786;

schulfreundliche Geistliche zu befördern versprochen, 28. Februar 1786;

Kreisämtern über den Schulbesuch zu wachen geboten, 28. Februar 1787;

schon zur Aufnahme für ein Handwerk Schulzeugniß vorgeschrieben, 27. September 1787;

für die Anspornung der Kinder Ehren- und Schandbücher eingeführt, 1781;

Mädchen nicht mit Miedern in die Schule zu schicken geboten, 14. August 1783, 21. Juni 1784;

keine albernen, zweckwidrigen Geschenke, wohl aber Bilder aus der Geschichte Jesu an Kinder auszutheilen gebilligt, 15. November 1785;

zur billigen Besorgung der Bücher ward der Schulbücherverlag eingeführt (1774), obligatorisch 4. Jänner, 5. April 1782;

Normalschulbücher nur um den bezeichneten Preis zu verkaufen gestattet, dies eingeschärft 10. Mai 1787;

Armenbücher für Kinder von Soldaten und armen Leuten vertheilt, 13. December 1784;

der Lehrplan war im Wesentlichen nach dem Trivium (Lesen, Schreiben und Rechnen) in den höheren Schulen nach dem Quatrivium gegliedert, und

die Pflichten der Unterthanen gegen den Landesfürsten sollten als ein Anhang zum Lesebuch für die Landschulen in den deutschen Schulen verbreitet werden, Hofdecret, 29. Juli 1783.

Zur Aufsicht über diese Volksschulen war unter der Oberleitung der allgemeinen Studienhofcommission schon mit 22. October 1770 eine Schulcommission in jeder Provinz errichtet, und wurden seit 6. December 1774 Schuloberaufseher berufen, welche über alle Verhältnisse der Schulen periodische, seit 1781 halbjährige Berichte zu erstatten hatten.

Mit Verordnung vom 14. September 1786 wurden eigene Kreisschulcommissäre mit 600 fl. Gehalt und 150 fl. Reisekosten aufgestellt und deren Pflichten und Amtswirksamkeit näher bestimmt.

Daneben wurde für die Präparandien, welche mit den Normalschulen verbunden waren, aus dem Normalschulfond besonders gesorgt.

Eine ganz besondere Sorgfalt des Kaisers erstreckte sich auf die Errichtung von Mädchenschulen, die Förderung des Frauenunterrichtes und der Lehrerinnenbildung [32]);

und besonders in Böhmen auch auf die Errichtung und Förderung von landwirthschaftlichen und gewerblichen, mit der Volksschule verbundenen Unterricht in sogenannten gewerblichen Schulen, bezüglich welcher sich namentlich der Probst und Schulaufseher Ferdinand Kindermann von Schulstein ein Verdienst erwarb [33]).

Das war wohl auch der Grund, warum der Kaiser noch kurz vor seinem Tode ein Handschreiben wegen Ernennung des Schulstein zum Bischof von Leitmeritz erließ [34]).

Die Volksschule Oesterreichs fand in ganz Europa Beifall [35]).

In gleicher Weise wurde vom Kaiser für die Mittelschulen, welche lateinische Schulen hießen, gesorgt:

Die Angelegenheiten aller „Lateinschulen" wurden der Studiencommission unterworfen, Resolution vom 23. November 1781;

keinem Orden ein Vorrecht eingeräumt, und sollte bei Erledigung eines Lehramtes der tauglichste in Vorschlag zu bringen sein; Hofdecret, 2. October 1780;

staatliche Instructionen für die Präfecten und Lehrer an den Mittelschulen wurden vorgeschrieben, Verordnung vom 4. October 1781;

am 4. October 1780 wurden genaue Instructionen für die Lehrbücher, den Schulplan und die Disciplinarvorschriften der Jugend erlassen;

die von den Jesuiten eingeführten Lehrbücher abgeschafft und durch neue ersetzt.

Die Schulen wurden, indem man dem ehemaligen Quadrivium eine Classe über die Anfangsgründe vorschob, in fünf Classen gegliedert, welche von ihren hauptsächlichsten Gegenständen den Namen hatten, daher Principia, Grammatik, Syntax, Rhetorik und Poesie hießen, welche letzteren zwei späterhin in umgekehrte Ordnung gestellt wurden, so daß die Poesie der Rhetorik vorausging, und denen allen später noch eine Vorbereitungsclasse für die Kleinen, eine Parva, vorangestellt wurde, so daß dann vor 1848 ein Gymnasium aus sechs Classen bestand.

Kein Schüler sollte vor dem zwölften Jahre in das Gymnasium kommen, damit er nach Vollendung der Studien nicht etwa als Minderjähriger öffentliche Geschäfte übernehme und jeder mußte das Zeugniß der Befähigung von einer Normal-Hauptschule mitbringen; die Normal-Hauptschulen waren deutsch, und es konnte Niemand, der nicht deutsch konnte, in die Lateinschulen eintreten;

kein Schüler sollte, schon nach Maria Theresias Vorschrift vom 11. Februar 1780, eine Classe „überhupfen" (Wolf, S. 27);

für das Aufsteigen in die Rhetorik und Poesie wurden besondere Prüfungen vorgeschrieben, Hofdecret vom 27. November und 21. Christmonat 1780.

Die Instruction vom 23. Hornung 1782 ist eine wahre Fundgrube zur Erkenntniß vom Geiste Josephs, der, obgleich er (wie die

Schülerin einer Töchterschule heute sagen würde) aus der Naturgeschichte nicht einmal wußte, was ein Zebra sei, doch schon für die unteren Classen des Gymnasiums „mehr Geographie, Weltgeschichte und die Lehre der natürlichen Dinge" vorschrieb, unter welchem Titel nach dem Wortlaute der Instruction „eine kurzgefaßte Naturlehre und eine Naturgeschichte begriffen war, mittelst welcher unsere Jugend nach und nach, von verschiedenen Vorurtheilen gereiniget, auf die allenthalben vorkommenden Naturerzeugnisse aufmerksam gemacht und zu nützlicheren Bürgern gebildet werden soll". Dieser Gegenstand wurde bekanntlich später aus den Gymnasialclassen wieder verdrängt, in die Classen der sogenannten Philosophie, Logik und Physik, hinaufgeschoben, auch dort höchstens schematisch gelehrt [36]), und kam erst nach 1848 wieder zu seinem Recht.

Zum Gymnasialstudium wurden die Knaben aller Confessionen, auch die Juden, ohne Beschränkung zugelassen, 18. April 1783, was dann später bis zum Jahre 1848 wieder von Bewilligungen abhängig gemacht worden ist.

Dagegen wurden die besonderen, nur für die Kinder der privilegirten Stände zugänglichen Specialanstalten, die Theresianische und Savoyische Ritterakademie in Wien und die Akademie in Kremsmünster, und ebenso die besonders bestandenen Soldatenschulen aufgehoben, 1. August 1784, 27. September 1785 [37]).

Zur Aneiferung der Schüler wurden Prämien und für arme Schüler aus den Schulgeldern der Reichen Stipendien eingeführt, 3. Mai, 12. Juni 1784.

Die guten Schüler der oberen Classen, der Humaniora, wurden, obgleich der Kaiser ein großer Beförderer des Militärwesens war, von der Stellung zum Militär befreit, Hofdecret vom 28. März 1782.

Ein großes Gewicht wurde auf das feste Aneinanderschließen der Schulen, (A. h. Entschließung vom 21. April, 23. November 1781) auf die feste Führung des Unterrichtes, die eifrige Arbeit der Schüler, auf schriftliche und mündliche Prüfungen, für welche nicht auf die Zahl, sondern das Gewicht der Fragen zu sehen vorgeschrieben war, besonders aber auch auf das sittliche Betragen und die gute Erlernung der deutschen Sprache gelegt [38]), 3. August 1784, 31. August 1784.

Eine eigenthümliche Stellung im Unterrichtssystem nahmen die Lyceen ein, welche über das Gymnasium hinausreichende, gewisse Theile der Universitätsstudien in sich aufnehmende Lehranstalten waren.

Bezüglich der Universitäten selbst aber hielt der Kaiser dafür, daß sie für das Allgemeine bestimmte Anstalten, und da die meisten Menschen mehr für praktische Berufe als für die reine Wissenschaft sich eignen, mehr für die Ausbildung zu den öffentlichen Staatsdiensten bestimmt sein sollen; daß daher die Zahl der Universitäten und der an ihnen wirkenden Lehrer auch eingeschränkt werden könne, wenn nur für die öffentlichen Berufe genügend gesorgt sei; daß jedoch auf die bestmögliche Besetzung der Lehrkanzeln gesehen und nur die tüchtigsten Männer zu Professoren bestellt werden sollen [39]).

Die Zahl der Universitäten in den deutschen Erbländern wurde auf die drei Hochschulen zu Wien, Prag und Lemberg herabgesetzt [40]), die Universitäten von Innsbruck, Brünn und Freiburg wurden in Lyceen verwandelt, an denen auch die Jura, jedoch mit viel weniger Professoren tradirt wurden; auch die Zahl der Professoren an den Universitäten wurde beschränkt, da der Werth einer Universität nicht nach der Anzahl, sondern nach dem innerlichen Werth der Professoren zu schätzen sei und ein geschickter Mann mehr Ehre und Nutzen verschaffe, als die größere Anzahl minder geschickter. Allerhöchste Entschließung vom 25. November 1782.

Die privilegirte Gerichtsbarkeit der Universitäten wurde ähnlich so, wie die Privilegien überhaupt eingeschränkt und die ständischen Schulen aufgehoben waren, außer Wirksamkeit gesetzt, 4. August 1783 [41]);

die corporativen Rechte der Universität wurden eingeengt, 21. September 1783 [42]), denn auch hier wirkte bei Joseph der Alles den gleichen Gesetzen unterwerfende Geist.

Die scientifischen Verfügungen des Kaisers wurden in ihrem Werthe vielfach angezweifelt und in Bezug auf die Einschränkungen des Unterrichtes nicht mit Unrecht bekämpft.

Ein unzweifelhaft großes Verdienst aber erwarb sich der Kaiser auch in scientifischer Richtung um den allgemeinen Fortschritt im Universitätswesen dadurch, daß er die deutsche Sprache für die

Vorträge allgemein anordnete und die innere Einrichtung im Wesentlichen auf den Fuß der deutschen Universitäten stellte. Schon in der Resolution vom 23. November 1781 hatte Joseph die möglichst starke Ausbildung in der deutschen Sprache für die niederen und mittleren Schulen, besonders die Humaniora, und in der Resolution vom 25. November 1782 auch für die Universitäten betont.

Die durchgreifende Vorschrift, mit welcher der Inhalt dieser Resolution zum vollwirkenden Gesetze für die Universitäten wurde, ist die Verordnung vom 12. Juli 1784.

Mit dieser Verordnung wurde vorgeschrieben: „Mit Anfang des nächsten Schuljahres soll die deutsche Sprache zu den öffentlichen Vorlesungen gebraucht und eingeführt werden.

„Dabei ist folgende Vorschrift zu beobachten: Bei dem theologischen Studium mag der Vortrag in lateinischer Sprache zwar gegenwärtig noch fortdauern, es mögen auch die lateinischen Vorlesebücher ferner beibehalten, die Pastoraltheologie aber muß gleich in deutscher Sprache gelehrt werden.

„Bei dem Juridischen sind alle Gegenstände deutsch zu lehren, nur das geistliche Recht für itzt noch ausgenommen, wobei der lateinische Vortrag und das Vorlesebuch deswegen gestattet wird, weil alle theologische Schüler, die der deutschen Sprache nicht immer mächtig sind, es zu hören verbunden werden.

„In deutscher Sprache sind zwar auch die Prüfungen für das Doctorat vorzunehmen, die öffentlichen Disputationen abzuhalten und die Abhandlungen für den Gradus zu verfassen; doch mag den Candidaten noch einige Zeit die Wahl der deutschen oder lateinischen Sprache freigelassen werden.

„Bei dem Medicinischen der medicinische praktische Unterricht für Wundärzte, und die Lehre der Wundarznei und Hebammenkunst ehehin schon in deutscher Sprache vorgetragen.

„Bei dem Philosophischen hat der Gebrauch der deutschen Sprache sich über alle Lehrgegenstände zu erstrecken.

„Das beigefügte Verzeichniß enthält die theils ursprünglich deutschen, theils in das Deutsche übersetzten Vorlesebücher, derer man sich hier bedienet. Gleichwohl bleibt es jedem Lehrer frei, besonders für das

philosophische Studium andere zu wählen, die aber von hier aus zu genehmigen sind, oder sich bisher üblicher fortzugebrauchen" [43]).

Bedeutungsvoll und charakteristisch für die realistische Tendenz des Josephinischen Unterrichtswesens ist ferner die Errichtung der „Josephinisch-chirurgischen Militärakademie", des sogenannten Josephinums, in Wien, Hofentschließung vom 15. Februar 1786; die damit verbundene Errichtung eines botanischen Gartens; und die Einrichtung der mit den medicinischen Studien verbundenen anatomischen Theater und Herbeischaffung von Präparaten [44]), sowie die Herstellung der praktischen medicinischen Kliniken, welche in Verbindung gebracht mit den neu errichteten großen allgemeinen Krankenhäusern den Grund für die Blüte der so berühmten medicinischen Hochschule in Wien legten.

Außerdem wurde noch das Taubstummeninstitut errichtet. — Für die Kunst, insbesondere für die Musik und deren große Heroen Mozart, Haydn und Gluck war Joseph ein Mäcen, und das Wiener Burgtheater wurde durch Joseph zur „Nationalbühne" erhoben, welche den ersten Rang unter den deutschen Schauspielhäusern einzunehmen und den dramatischen Werken der deutschen Literatur die beste heimatliche Stätte zu bieten bestimmt war.

Und zu diesen allgemeinen Bildungsmitteln kamen überdies noch die gesetzlichen Bestimmungen über die Einschränkung der Censur oder Einführung der Preßfreiheit hinzu, welche mit der berühmten Verordnung über das Censurfach vom 11. Juni 1781 inaugurirt und durch mehrere weitere Verordnungen näher bestimmt wurde.

Es wurde auch sogleich der ausgiebigste Gebrauch hievon, und zwar auch gegen die Person des Kaisers und seine Erlässe selbst gemacht; eine literarische Sündfluth brach herein, über die sich der Kaiser oft bitter aussprach; aber er gab seine Person frei, obgleich er es nicht liebte, wenn von ihm lobend oder tadelnd geschrieben wurde; jedoch suchte er die Interessen des Staates und der Bürger zu schützen, indem er Staatsgeheimnisse zu schonen gebot, 11. August 1781, 21. Mai 1784, die Anonymität perhorrescirte, 26. October 1781, 2. März 1782; vor der Herausgabe einer Brochüre den Erlag von sechs Ducaten anordnete, welche bei Verwerfung des Werkes durch die Centralbehörde

verfallen sein und dem Armeninstitute zugewendet werden sollten, 25. April 1785; und indem er, wie er selbst erklärte, „um die Sudler, die schon seit der bestehenden Preßfreiheit so viel Unsinn und wenigstens so viel abgeschmacktes Zeug zur Schande der sogenannten aufkeimenden Nationalliteratur und Aufklärung hervorgebracht haben, künftig zu mäßigen und auch künftig dergleichen Schrifteneinführung hintanzuhalten", es für das wirksamste Mittel hielt und somit vorschrieb, die verschiedenen öffentlichen Tages- und Wochenblätter und sämmtliche Broschüren, dann Komödien mit einem Stempel zu belegen, dessen Erträgnisse aber zur Errichtung eines so nothwendigen als nutzbaren sogenannten Paedagogii oder Schul-Instituts zur Bildung der Schullehrer verwendet werden sollten, 16. Jänner, 17. April, 30. April 1789. — Er gab auch den Buchhandel frei, und noch am 5. August 1788 resolvirte er über mehrfache Anstände: „Ich kann nicht begreifen, wie man immer an dem Einfachen vorbeischießt und in das Vielfache und Zwangvolle geräth, wenn es nicht der persönliche Wunsch der Geschäftsleiter ist, viele Sachen zu thun zu haben und dadurch ihre Autorität geltend zu machen und ihre Protection austheilen zu können. — Die Buchdruckerei muß frei sein, und ebenso der Buchhandel im Laden und im Hausiren. Alle angekauften Gewerbe desselben hören also auf und ist keine Zahl zu bestimmen. Wer sich Lettern, Farbe, Papier und Presse anschafft, kann drucken wie Strumpfstricken, und wer gedruckte Bücher sich macht oder anschafft, kann selbe verkaufen; jedoch haben alle den öffentlichen Polizei- und Censursgesetzen genauestens zu unterliegen."

Kaiser Joseph war der erste und wohl der einzige Monarch, welcher ganz aus eigenem, freiem Entschluß den Gedanken und seine Fittige, das gesprochene und gedruckte Wort befreite; und wenn auch die mit der Gabe Bedachten von dieser Freiheit keinen rechten Gebrauch zu machen wußten, wenn auch das entzündete Licht nach Josephs Zeiten wieder erlosch und mit Asche bedeckt wurde, so glimmte doch das Feuer unter der Asche andauernd fort, konnte zur rechten Zeit wieder hell aufleuchten, und obgleich die Preßgesetze Josephs nach seinem Ableben rasch wieder aufgehoben wurden, also nicht dauernd stehen blieben, so sind sie doch eine ruhmreiche That!

Die praktische Freiheit thatsächlich einzuführen, war gewiß zu jener Zeit ein noch schwereres Werk, als sie nur im Gedanken als gut zu erweisen. Joseph hat aber beides gethan[45]).

Das größte Werk aber, das nach Theresiens Anfängen durch das glorreiche Zusammenwirken Maria Theresias und Josephs begründet, von Joseph durchgeführt wurde, das bedeutsamste für das österreichische Volk, das nützlichste für den österreichischen Staat, dasjenige, welches auch dem österreichischen Volke unter keinen Umständen mehr entrissen werden konnte, wodurch der die menschlichen Leiber und Seelen an den Boden fesselnde Feudalismus bis ins Herz getroffen, die gefesselten Personen befreit, eine Besitzordnung hergestellt, die eigenmächtigen und oft grausamen Zwischengewalten zwischen dem Staat und dem Unterthan in gesetzliche Schranken gewiesen, die Gleichberechtigung der Bürger ermöglicht, und die künftige volle Aufhebung der doppelten Unterthänigkeit, der Patrimonialgewalt, der Robot und aller Grundlasten angebahnt wurde, — war die schon unter Maria Theresia begonnene **Einführung des Urbariums**, die **Aufhebung der Leibeigenschaft** und die **Begründung eines festen Besitzstandes.**

Wenn jemals ein an die Erde geschmiedetes Opfer ein Zeichen des Leidens der Menschheit war, so war der geknechtete, an die Scholle gebundene Bauer, der sich vergeblich in Bitten und Beschwerden und in Bauernkriegen um Befreiung bemüht hatte, dem selbst Luther stummen Gehorsam empfahl, das Bild eines leidenden Volkes, das auch unter Maria Theresia und Joseph sich vergeblich um Erleichterung seiner Fesseln bemüht haben würde, wenn ihm nicht die Herzen dieser erhabenen Menschenfreunde zu Hilfe gekommen wären!

Wenn auch Joseph nicht aus frei eigener Initiative vorgegangen wäre, so hätte ihn die thatsächlich geleistete Hilfe doch unsterblich gemacht; und wenn er auch nicht gerade das schwerste Werk geleistet hätte, so hätte ihm jede Theilnahme an dem großen Werk das höchste Lob verdient! Aber Joseph hat mit eigener großer Initiative gearbeitet, er hat die Frage entschieden, und er hat gerade den schwersten Theil des umfangreichen und gewaltigen Werkes vollbracht.

Die große Umwandlung der alten ständisch-feudalen Ordnung mit ihren ungleichen Rechten für die Privilegirten und die Städte

und ihren unsäglichen Lasten für die an die Scholle gebundenen Leibeigenen wurde (von den begleitenden, für die Staatsordnung maßgebenden Gesetzen abgesehen) rücksichtlich der Anbahnung der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze in drei großen Stadien bewerkstelligt:

I. Durch die Einführung des Urbariums unter der gemeinsamen Regierung Maria Theresias und Josephs;

II. durch die Aufhebung der Leibeigenschaft und Herstellung eines gesicherten Besitzstandes unter Joseph allein; und

III. durch die, nach wenigen Erweiterungen der Josephinischen Befreiung, erst im Jahre 1848 eingetretene Herbeiführung der vollen bürgerlichen Gleichberechtigung, Aufhebung der Unterthänigkeit und Realisirung der Grundentlastung, welche von einem jungen, gleich Joseph hitzigen Mann, Hanns Kudlich, beantragt, vom Reichstage berathen, vom Kaiser Ferdinand I. angenommen und vom Kaiser Franz Joseph I. in einer Weise harmonisch und zufriedenstellend durchgeführt worden ist, daß Oesterreich in dieser Beziehung hinter keinem Staate der Welt zurücksteht, sondern als mustergiltiges Beispiel angeführt werden kann, wie Fürsten und Völker zu großen Werken zusammenwirken sollen!

Diese volle Befreiung hätte aber nicht in friedlichem Wege bewirkt werden können, wäre nicht Maria Theresia vorausgegangen und hätte nicht Joseph das schwerste Stück der Arbeit vollbracht.

Wie tief der Stand des Volkes war, wird man erkennen, wenn man auch nur leichthin betrachtet, was alles aufzuheben war.

Denn die ständischen Herrschaften besaßen nicht blos die Steuerfreiheit ihrer herrschaftlichen, sogenannten dominicalen Gründe, nicht blos das Justiz- und Polizeirecht über die Unterthanen, das Repartirungs- und Einhebungsrecht der landesfürstlichen Contributionen, sondern auch Verfügungsrechte über den Besitz der Hintersassen, über die erzwingbare Arbeit (Robot), über unfreiwillige directe Giebigkeiten und indirecte Leistungen der Unterthanen.

Erst Maria Theresia ordnete eine Rectificirung der alten Contribution mittelst des sogenannten Theresianischen Katasters zur Aufzeichnung der steuerfreien Gründe an und schrieb vor, daß Bauerngründe nicht beliebig zu herrschaftlichen Gründen geschlagen, für erworbene

bäuerliche Gründe von der Herrschaft selbst die Steuern gezahlt werden sollen. Systemalpatent vom 6. September 1748.

Mit Hofrescript vom 19. Februar 1751 hob sie die bis dahin bestandene gänzliche Steuerfreiheit des herrschaftlichen Grundes auf, doch verblieb dem Dominical-Grundbesitz das privilegiale Recht einer geringeren Besteuerung.

Mit Hofrescript vom 31. Juli 1750 wurde vorgeschrieben: Wenn Obrigkeiten unterthänige Gründe an sich gezogen und doch hievon den Unterthanen die Contributionslast aufgeladen, haben sie den Ersatz in duplo (für den Staat und den Unterthan) zu entrichten.

Wenn Contributions-Rechnungsführer die Vergütungen den Unterthanen nicht richtig zuwenden sollten, seien selbe mit Festungsbau zu bestrafen, sagt das Hofrescript für Böhmen vom 31. Juli 1750;

Bauern-Handregister seien richtig zu führen, Hofrescript für Böhmen, 31. Juli 1750;

Oede gebliebene, von Unterthanen verlassene Gründe können Obrigkeiten einziehen oder weiter verleihen gegen Zahlung der Contribution, 23. Jänner 1751;

wenn Obrigkeiten einen unterthänigen Grund zu obrigkeitlichen Händen einziehen wollen, haben sie durch die Kreisämter die Genehmigung der Landesstelle einzuholen, Hofrescript, 23. Jänner 1751.

Vom Jahre 1745 bis 1756 wurde die Einführung der Kreisämter realisirt, durch welche der Bauer eigentlich den über seiner Herrschaft stehenden Staat erst kennen lernte, und durch diese wurde das Justiz- und Verwaltungsrecht der Herrschaften überwacht und allmälig eingeschränkt.

Obrigkeiten sollten keine Gründe der Unterthanen mehr an sich ziehen, doch der Kauf und Verkauf der Ausgedinggründe zwischen Obrigkeiten und Unterthanen sollte gestattet sein, Hofdecret für Böhmen, 27. August 1752;

jedem Unterthan sollte in das „Handbüchel" die zu versteuernde Ansäßigkeit nach Realitäten und Rubriken verzeichnet werden, Hofrescript, 31. August 1753.

Auf diese Weise waren schon von Maria Theresia vor der Zeit der Mitregierung Josephs einige Erleichterungen angebahnt; aber erst

während der Zeit der Mitregierung Josephs wurden umfangreichere Reformen und besonders das gesetzliche Urbarium eingeführt.

Noch im Jahre 1766 wurde die eigenthümliche Vorschrift erlassen, Unterthanen so wenig als möglich mit Geldstrafen, wodurch sie contributionsunfähig werden, sondern mit Arresten, öffentlicher Arbeit, oder auch, jedoch mit Vorwissen der Regierung, mit Zuchthausarbeit zu belegen, Patent vom 15. September 1766, 14. April 1770.

Aber nun folgten eine Reihe weiterer Erleichterungen:

Den Unterthanen sollen bei Strafe von fünfzig Gulden nicht die Victualien von ihren Obrigkeiten abgedrückt werden, 1. December 1768; bei den in Brachfeldern angebauten Futterkräutern sei kein Zehent abzunehmen, 12. October 1769;

Unterthanen können ihre Feilschaften, wohin sie wollen, verkaufen, das „Anfeilgeld" wird verboten, Patent vom 14. April 1770;

auf Unterthansbedrückungen ist bei kreisämtlichen Untersuchungen zu sehen, Hofdecret vom 14. Juli 1770;

Erbfolge der Unterthanen in Böhmen auf eingekaufte Gründe wird gewährt, Hofdecret vom 20. December 1770.

Wenn Kreishauptleute die Prägravationen der Unterthanen nicht abstellen, sind sie ihres Dienstes zu entsetzen, Hofdecret vom 22. December 1770;

die wegen Robotrenitenz von Obrigkeiten in das Spinnhaus abgegebenen Unterthanen sind von selben zu verpflegen, Verordnung vom 16. August 1771;

zur Behebung von Streitigkeiten zwischen Grundobrigkeiten und ihren Unterthanen über Roboten und andere Schuldigkeiten wird eine eigene k. k. Urbarial-Hofcommission bestellt, Hofrescript vom 4. October 1771, Patent vom 10. October 1771;

das Verfahren über Beschwerden und Strafen wird im Instanzenzuge geregelt, Patent vom 29. Februar 1772, 4. April 1772, 24. August 1772, 16. August 1776.

Für die Zeit des Schnittes, des Heu- und Grummetmachens und in der Weinlese steht den Herrschaften bevor, sich die Robot nur solchergestalt anticipiren zu lassen, daß in einer Woche nie mehr als

3 Tage gefordert und 104 Tage im Jahr nicht überschritten werden, 27. August 1772;

Unterthanen, die nur ein sogenanntes Patzenhäusel und weniger als ein Joch Grund besitzen, sollen nur 26 Tage im Jahr, jene, die mehr als ein Joch besitzen, aber noch nicht als Viertellehner angesehen werden können, sollen jährlich durch 52 Tage, d. i. in jeder Woche einen Tag, unweigerlich zu fröhnen schuldig und gehalten sein, Patent Wien 1773.

Endlich wurde mit dem Hofdecrete vom 28. März 1774 — kundgemacht mit Verordnung vom 7. April 1774 — die Einführung des **Urbariums** gesetzlich vorgeschrieben und ein ausführlicher Unterricht, wie die verschiedenen Gattungen von Roboten, Grundzinsen und sonstigen Diensten, auch die Gespinnstschuldigkeit und die sogenannten gemessenen Roboten in die Urbarien eingetragen werden sollten, ertheilt.

„Den Obrigkeiten wird eine Zeitfrist von sechs Monaten gewährt, binnen welcher dieselben über die verschiedenen Urbarialprästationen einverständlich mit ihren Unterthanen, folglich ohne Zwang, Bedrohung oder anderweitige Inductionen entweder über neue, oder über die alten (jetzo gewohnlichen) Urbarien übereinzukommen trachten, und wenn dieses geschehen, selbe Urbarien gemeinschaftlich errichten, und unter beiderseitiger Fertigung, das ist, unter jener der Grundobrigkeit oder ihrer dazu legitimirten Beamten oder Bevollmächtigten, und jener der betreffenden Dorfgerichte und eines Ausschusses aus der Gemeinde, dem königlichen Kreisamte zur weiteren Beförderung einzusenden; wo aber sofort für alle jene Dominien, wo derlei gütliche Urbarien nicht zu Stande gekommen, noch zu dem königlichen Kreisamte wirklich eingesendet wären, sind solche durch zu benennende Urbarialcommissarien nach dem vorgeschriebenen Unterrichte unfehlbar und unnachsichtlich zu verfassen."

Hauptgrundsatz des Urbariums sollte sein: daß keine obrigkeitlichen Häuser, Gründe und Nutzungen (sogenannte Dominicalgründe), auch wenn sie sich in den Händen der Unterthanen befinden, in das neue Urbarium eingetragen werden sollen; daß kein Unterthan mehr leisten sollte, als er bisher geleistet hat; und daß die Ermäßigungen, welche das Decret festsetzt, allen zu Gute kommen sollen.

Durch das umfassende Robotpatent vom 13. August 1775 wurden die Robotschuldigkeiten näher ausgeführt, den Unterthanen die Wahl zwischen ihren früheren Leistungen oder den Vorschriften dieses Patentes freigestellt, dabei aber das alte Robotpatent von 1738 aufgehoben und für die bei den alten Lasten Verbleibenden nur so lange vorläufig noch wirksam belassen, bis die neuen Robotverzeichnisse angelegt sind. Die ungemessenen Roboten wurden mit Verordnung vom 12. Juni 1778 verboten.

Auch auf das neu erworbene Galizien und auf Ungarn wurde das Urbarium, da der ungarische Reichstag die Mitwirkung verweigerte, kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit ausgedehnt; (1791 auch in Ungarn anerkannt).

Großer Streit war vor der Entscheidung dieser schweren Fragen entstanden; die Stände, die Behörden, der Staatsrath hatten sich wiederholt geäußert; die Kaiserin hatte sich, trotz ihrer in Briefen ausgesprochenen Geneigtheit des Herzens, nicht zu entscheiden getraut und wie bei der Aufhebung der Folter, dem Kaiser Joseph die Entscheidung überlassen.

Kaiser Joseph selbst war über die juridische Natur der Robot und der Unterthänigkeit, über das Verhältniß der Staatsleistungen und der unterthänigen Grundlasten lange nicht recht klar, und neigte daher anfänglich zu einer durch freiwillige Vereinbarung zu erzielenden Regelung und Herabminderung der Unterthanslasten.

Erst als er sah, daß auf diesem Wege nichts zu erzielen sei, daß die Obrigkeiten nicht zur Bescheidenheit zu bewegen, die gedrückten Bauern nicht mehr zu beruhigen seien, entschied er sich für die zwangsweise Feststellung und nach dem Gesetz zu realisirende Herabsetzung der Urbariallasten. Welche Schwierigkeiten dem Werk entgegenstanden, ist kaum zu sagen.

Die Verhandlungen hatten schon ins vierte Jahr gedauert, nicht nur die Stände von Ungarn, auch die Stände von Böhmen hatten jedem Schritt den hartnäckigsten Widerstand entgegengesetzt, sich noch am 27. October 1773 jede staatliche Regelung der Leistungen ihrer Grundholden verbeten, und erst am 24. Jänner 1774 langte der definitive Bericht der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei ein.

Die böhmischen Stände hatten sich endlich formell einigermaßen entgegenkommend zu zeigen gesucht — wie weit aber die Anschauungen über die Gerechtigkeit auseinandergingen, trat namentlich aus dem Schlußantrage der böhmischen Stände hervor:

„Als gesetzliches Maximum, bis zu welchem die Robot ausgedehnt werden könne, seien sechs Hand- und sechs Zugrobottage die Woche anzunehmen; die nicht eingekauften Bauern, d. i. diejenigen, die nicht durch eine besondere Abgabe an den Grundherrn dessen ausdrückliche Anerkennung ihres emphyteutischen Eigenthums sich erworben hatten, sollten einen Hand- und einen Zugrobottag die Woche mehr leisten; und endlich sollte dem Grundherrn das Recht zustehen, über jene unentgeltlichen Leistungen hinaus gegen fixe Preise (für einen Arbeitstag mit zwei Pferden 21 Kreuzer, mit zwei Ochsen 15 Kreuzer und mit der Hand 6 Kreuzer) von ihren Grundholden so viele andere Arbeitstage zu fordern, als sie eben wollten“ [16]).

Was blieb da dem Bauer noch übrig? So lange der Gutsherr nicht vollauf bedient war, hatte der Unterthan für sich gar keine Arbeitszeit; ja selbst der Willkür war keine Schranke gesetzt! Dazu die Execution durch die Büttel des Gutsherrn! Und das nannte man einen Vergleichsvorschlag! So konnte nicht entschieden werden!

Rechne man dazu noch die Leistungen des Bauers für die Contribution des Landesfürsten, die enormen indirecten Leistungen für den Staat und die Gutsherren, die erst im Jahre 1829 mit der Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer umgewandelt, beziehungsweise aufgehoben wurden, dazu die Leistungen für die Kirchen und den Pfarrer, die Fuhren für die Lehrer, den Pfarrhof und das Schulhaus, und rechne man dazu die Speiselust und Trinklust und Sammellust der herumziehenden Bettelmönche, der Wanderburschen, vielleicht auch Vagabunden, die Opfer für Kirchen, Papst, Wallfahrten, Bruderschaften u. s. w., und man kann sich ein Bild von der Bedrücktheit des Unterthans machen! Es ist kein Wunder, daß die Bauern in Böhmen alle Arbeit einzustellen anfingen und ein Aufstand zu drohen begann!

Da entschied der Kaiser mit Vollmacht seiner Mutter für die obligatorische Einführung des Urbariums und für bestimmte Begrenzung der Roboten und Giebigkeiten.

Die Einführung des Urbariums und das Robotpatent haben für alle Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen zur unabweislichen Richtschnur zu dienen; das Ausmaß der Roboten ist nach der Classe der zu entrichtenden Steuer, d. i. der Contribution, zu bemessen, für Handroboter, Zugroboter und solche, die Hand- und Zugroboter zugleich sind, anzurepartiren.

Das ausführende Robotpatent vom 13. August 1775 war noch etwas günstiger als die einleitenden Verordnungen.

Darnach sollte ein sogenannter Innmann oder Innweib jährlich nur 13 Tage (nicht 26), — ein behauster Unterthan 26 Tage, — wenn er im Jahre 1773 mehr als 57 kr., jedoch nicht über 2 fl. 51 kr. gesteuert hat, wöchentlich einen Tag, — welcher 2 fl. 51 kr., jedoch nicht über 4 fl. 45 kr. gesteuert hat, einen und einen halben Tag, — wer mehr als 4 fl. 45 kr., jedoch nicht 7 fl. 7½ kr. gesteuert hat, wöchentlich zwei Tage, — wer mehr als 7 fl. 7½ kr., jedoch nicht über 9 fl. 30 kr. gesteuert hat, wöchentlich zwei und einen halben Tag, — wer mehr als 9 fl. 30 kr. und wie viel immer darüber gesteuert hat, wöchentlich drei Tage Handrobot leisten.

Jene Unterthanen, welche schon früher mit Zug allein, oder mit Zug- und Hand gerobot und im Jahre 1773 mehr als 9 fl. 30 kr. gesteuert hatten, bleiben auch künftighin Zugroboter;

Ein Unterthan, welcher nicht über ein Viertellehen besitzt, folglich 1773 nicht über 14 fl. 15 kr. gesteuert hat, soll mit einem Stück Zugvieh wöchentlich drei Tage;

welcher mehr als ein Viertellehen besitzt, folglich mehr als 14 fl. 15 kr., jedoch nicht über 28 fl. 30 kr. gesteuert hat, soll mit zwei Stück Zugvieh wöchentlich drei Tage und von Johanni bis Wenzeslai wöchentlich einen Tag Handrobot mit einer Person;

wer mehr als ein Halblehen, jedoch nicht mehr als drei Viertellehen besitzt, folglich mehr als 28 fl. 30 kr., jedoch nicht über 42 fl. 45 kr. gesteuert hat, mit drei Stück Zugvieh wöchentlich drei Tage, und von Johanni bis Wenzeslai wöchentlich zwei Tage Handrobot mit einer Person;

wer mehr als drei Viertellehen und wie viel immer darüber besitzt und folglich 1773 mehr als 42 fl. 45 kr. und wie viel immer

darüber gesteuert hat, mit vier Stück Zugvieh wöchentlich drei Tage, und von Johanni bis Wenzeslai wöchentlich drei Tage Handrobot mit einer Person leisten.

Es waren also die Urbariallasten mit der Steuerschuldigkeit in Verbindung gebracht, das Robotausmaß auf höchstens drei Tage in der Woche, für Zugroboter durchschnittlich mit je einem Zugvieh für je ein Viertellehen, dabei einige außerordentliche Handrobot in der Erntezeit, und die Tagesarbeit an kurzen Tagen mit acht Stunden, davon eine Raststunde, an langen Tagen (1. April bis Ende September) mit zwölf Stunden, davon zwei Raststunden, festgestellt.

Dabei wurde noch vorgeschrieben:

daß an Sonn- und Feiertagen keine Robot zu leisten sei;

daß ganze Robottage ohne Einwilligung der Obrigkeit und des Unterthans nicht in doppelt so viele halbe Tage verwandelt werden können;

daß von dreizehn oder sechsundzwanzig Handrobottagen im Jahr nur je einer in je einer Woche gefordert werden;

daß muthwillig versäumte Robottage verdoppelt, theilweise Versäumnisse zur Nachtragung verhalten werden können;

daß gegen den Willen eine gewisse und gemessene Arbeit aufzulegen nicht erlaubt sei;

daß presthafte, sechzig Jahre alte Innleute, in Dienst stehende Söhne und Töchter, ausgetretene Landwirthe und Wirthinnen, alte Invaliden, verabschiedete Soldaten, so lange von der Robot befreit bleiben, als sie blos unbehauste Innleute sind u. s. w.

Trotz dieser Erleichterungen war der Leibeigene von der Gebundenheit an die Scholle noch nicht erlöst, den Unterthanen ein Eigenthum an den von ihnen bebauten Gründen noch nicht ganz gesichert.

Mit Hofrescript und Patent vom 1. November 1781 wurde von Joseph **die Leibeigenschaft** zunächst für Böhmen und sohin für alle Länder gänzlich aufgehoben, anstatt derselben eine gemäßigte Unterthänigkeit eingeführt und Folgendes gesetzmäßig vorgeschrieben:

1. Daß jeder Unterthan sich zu verehelichen berechtigt sei, blos gegen vorhergehende Anzeige und unentgeltlichen Meldzettel.

2. Daß jedem Unterthan freisteht, unter Beobachtung dessen, was das Werbesystem vorschreibt, auch von der Herrschaft wegzuziehen

und innerhalb des Landes sich niederzulassen oder Dienste zu suchen. Nur haben jene Unterthanen, die von ihren Herrschaften wegziehen und sich anderswo häuslich oder innwohnungsweise niederlassen wollen, ebenfalls den unentgeltlichen Entlaßschein, den sie auch der neuen Grundobrigkeit auszuweisen, und dadurch, daß sie von der vorigen grundobrigkeitlichen Pflicht entlassen sind, zu bestätigen haben, zu begehren [47]).

3. Können die Unterthanen nach Willkür Handwerke und Künste erlernen, und ohne Losbrief, welche ohnehin schon gänzlich aufhören, ihrem Nahrungsverdienste da, wo sie ihn finden, nachgehen.

4. Sind die Unterthanen künftig nicht mehr schuldig, einige Hofdienste zu leisten.

5. Wurden die sogenannten Waisendienste bestimmt und mit Hofentschließung vom 15. Jänner 1782 nachgetragen, daß nur von beiden Eltern verwaiste Unterthanskinder zur Verrichtung der Hof- und Waisendienste von den Obrigkeiten genommen, und den über 14 Jahre alten, die Hofdienste verrichtenden Waisen der nämliche Liedlohn, wie anderen freiwilligen Dienstboten, nach Beschaffenheit ihrer Dienste, die sie leisten, abgereicht werden soll.

6. Endlich wurde unter Bestätigung der Urbarialpatente bestimmt, daß außer diesem von den Unterthanen nirgends etwas mehr gefordert werden könne.

Uebrigens aber bleiben die Unterthanen ihren Obrigkeiten auch nach der Aufhebung der Leibeigenschaft vermöge der hierüber ohnehin bestehenden Gesetze mit Gehorsam verbunden. Joseph II. Pol. Ges.-B. I, Nr. VI, S. 57.

Durch Patent vom 30. Juni 1781 wurde vorgeschrieben, daß kein Einstandsrecht geistlicher Obrigkeiten zur Freiwerdung der Güter statthabe (mit dem josephinischen Gesetzbuch vom 1. November 1786 und Patent vom 8. März 1787 jedes Einstandsrecht aufgehoben).

Durch das Unterthanspatent vom 1. September 1781 wurde das Verfahren in Unterthansangelegenheiten sorgsam geregelt.

Und nun wurde durch ein zweites Hofrescript und Patent vom 1. November 1781 noch bestimmt, daß auch das wahre **Eigenthumsrecht** unterthäniger Gründe den Unterthanen eingeräumt werden soll.

Eigenthum unterthäniger Gründe. Joseph II., Pol. Ges.-Samml. I, Nr. VII, S. 61:

„Bei der nun aufgehobenen Leibeigenschaft sollen die Dominien da, wo das Eigenthum der unterthänigen Gründe den Unterthanen noch nicht eingeräumt ist und die Unterthanen darum anlangen, solches denselben gegen einen angemessenen billigen Entgelt einzuräumen bereitwillig sein, weil sie ohne ihrer Verkürzung des richtigen Bezuges ihrer Prästationen, die auch bei eingeräumtem Eigenthume stehen bleiben, bei den verbesserten Umständen der Unterthanen mehr gesichert sind, so wie es auch anderwärts die Erfahrung bestätiget, dem Fleiße, der Arbeitsamkeit und Industrie des Unterthans einen neuen Trieb geben wird.

„Die bereits ihre Gründe eigenthümlich besitzende, oder selbe künftig ins Eigenthum übernehmende Unterthanen können

„1tens sobald sie ihre Gründe eigenthümlich besitzen, sie vermög des ihnen gebührenden dominii utilis, jedoch ohne Nachtheil der grundherrlichen Gerechtsamen, nach Gutdünken benützen, versetzen, verpfänden, verkaufen, oder vertauschen, nur allein die zu den Häusern gehörigen Gründe ausgenommen, welche vermög ihrer Bestimmung ohne den Haus nicht verkauft werden können.

„2tens Sind die Unterthanen nicht schuldig, den obrigkeitlichen Consens zur Einschuldung anzusuchen; doch soll der Unterthan über zwei Drittel seines liegenden Vermögens nicht einschulden, und kann derselbe im widrigen Falle von seinem Grunde mit Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften abgestiftet werden.

„3tens Hat die Vormerkung der Schulden nur dazumal, wenn sie die Gläubiger verlangen, zu geschehen.

„Gleichwie sich nun die Unterthanen wegen dieser Vortheile um das Eigenthum auf das sorgfältigste bewerben werden, als jene, die ihre Gründe nicht eigenthümlich besitzen, zwar für ihre Person nicht leibeigen sind, dahingegen in Ansehung der Gründe so lang den Gesetzen ihres dermaligen Nexus sich unterziehen müssen, bis sie sich selbst den Einkauf verschafft haben würden: so dürfen doch die Dominien ihre uneingekauften Unterthanen keineswegs wider Willen zum Einkaufe ihrer Gründe zwingen, noch ihnen beim Einkaufe drückende

Bedingnisse setzen. Worüber die Landesstellen und Kreisämter die genaueste Obsicht zu halten haben."

Uiber deren Fortgang haben die Kreisämter von halb zu halben Jahren den Bericht zu erstatten. Verordnung vom 7. December 1781.

Ein mit einem uneingekauften Grunde versehener und diesen Grund nicht für sich selbst eigenthümlich einkaufen wollender Unterthan kann bei Erscheinung eines anderen Käufers aus seinem Besitze gesetzt und mithin dieser Grund an einen Dritten überlassen werden. Hofdecret vom 28. December 1781.

Es wurde noch eigens verordnet, daß die Obrigkeiten zur eigenthümlichen Uiberlassung der Gründe an die Unterthanen aufgemuntert, und zur emsigen Zuthat in Beförderung des Unterthanseigenthums aufs Beste angeeifert werden. Hofdecret vom 20. September 1782.

Wenn man nur die Grenzsteine, die durch Josephs Gesetze von 1781 und 1785 in den österreichischen Ländern gesetzt worden sind, zusammentragen würde auf einen Punkt, so würde das eine Pyramide unsterblichen Ruhmes für ihn ergeben!

Und nimmt man die schon unter Theresia, während der Mitregierung Josephs, zu setzen begonnenen Grenzsteine hinzu, so gibt das die zwei allergrößten Pyramiden der Welt!

Zum Schutze der Unterthanen wurde vom Jahre 1781 bis 1790 noch eine ziemliche Reihe von Gesetzen erlassen, welche sich namentlich auch auf die Ausdehnung des Schutzverhältnisses auf Galizien und Ungarn bezogen.

Mit der vollen Grundentlastung aber wollte es noch nicht recht vorwärts. Auch das sogenannte „Robotabolitionssystem", das System der freiwilligen Grundlastenablösung, welches von Joseph mit Hofdekret vom 24. März 1781 eingeschärft und mit dem 2. Februar 1783 auf städtischen, kammeralistischen, exjesuitischen, dann sämmtlichen geistlichen und Fundationsgütern einzuführen verordnet wurde, griff nicht recht durch und so fand denn, obgleich es 1835 begünstigt werden wollte, das Jahr 1848 das ganze System der unter Joseph nicht ganz zu beseitigen gewesenen Grundlasten noch stehen. Es war der begeisterten Erhebung eines großen historischen Jahres vorbehalten, die ganze

Grundentlastung allgemein zu beschließen und den ersten Jahren der Regierung unseres gegenwärtigen Monarchen, sie durchzuführen, wie sie zum Heile des Volkes gereicht[48]).

Für die Sicherstellung des Eigenthums aber, die Evidenzstellung eines durchaus gesicherten Besitzstandes sowohl für die Dominicalgründe der Herrschaften mit ihren Rechten, als für die unterthänigen Urbarial- oder Rusticalgründe der Unterthanen und ihrer freien Ueberlandgründe, wurde die Anlage des Josephinischen Lagerbuches maßgebend, welches in Verbindung mit dem Streben nach einer allgemeinen, gleichen Grundsteuerpflicht zur Realisirung kam, welches aber mit seinem geregelten Besitzstand die Josephinische Grundsteuerreform weit überdauert hat und eine feste Grundlage für die Rechtszustände in Oesterreich geworden ist.

Diese Sicherung des Besitzes und Einführung eines allgemeinen gleichen Steuersystems hängt mit den übrigen Bestrebungen Josephs zur **Herstellung der Rechtsgleichheit** für alle Staatsunterthanen wesentlich zusammen, wir müssen daher nun betrachten, was zur Herstellung einer vollen **Gleichheit im Personenrechte** und im **Sachenrechte,** im **Civilprocesse** und im **Strafrechte** geschehen ist.

Auch von diesen Gesetzen war Vieles schon unter Maria Theresia angeregt. Alle diese allgemeinen Gesetze hatten die doppelte Tendenz, daß 1. das hiedurch bestimmte Recht gleich sein soll für alle Länder, und 2. gleich sein soll für alle Unterthanen des so geeinigten Staates.

Sie waren daher in gleicher Weise gegen die provinziellen Verschiedenheiten, wie gegen die feudal-ständischen Unterschiede des Rechtes gerichtet.

Diese hohe, doppelschneidige Bedeutung liegt im Charakter jedes solchen allgemeinen Gesetzes.

Schon am 1. Mai 1781 hatte Joseph für die gesammten deutschen Erbländer die allgemeine Gerichtsordnung eingeführt. Welch' einen großen Fortschritt dieses Gesetz bezeichnet, geht schon daraus hervor, daß es noch heutzutage wesentlich unverändert besteht. Aber man kann sich heutzutage kaum mehr eine rechte Vorstellung davon machen, welche große Bedeutung diesem Gesetze damals gegen-

über den früheren verschiedenen ständischen Gerichtsständen und dadurch bedingten verschiedenen Verfahrungsarten zukam.

Mit einem zweiten Patente vom gleichen Tage wurde die allgemeine Concursordnung erlassen.

Der Kaiser war mit der Beschleunigung des Rechtsweges und damit verbundenen Erleichterung aller Staatsangehörigen noch vor den Reformen des Civilrechtes vorgegangen. Zum Zwecke dieser Beschleunigung des Processes wurde mit Hofdecret vom 14. Mai 1781 auch die Advocatie freigegeben.

In dieser Weise ging Joseph zur Herstellung der bürgerlichen Gleichheit und gleichen Unterwerfung Aller unter die Staatsgesetze unaufhaltsam vor.

Am 30. August 1782, Nr. 73, J. G. S., erschien ein allgemeines Patent, durch welches Eheverlöbnisse entkräftigt und aufgehoben wurden.

Am 16. Jänner 1783 erschien das allgemeine Ehepatent über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Ehevertrages, welches weiterhin durch mehrere Patente und endlich durch die Aufnahme in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, 1. Theil, befestigt ward.

Mit Patent vom 1. November 1786, Nr. 591, J. G. S., wurde der erste, das Personenrecht betreffende Theil des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (wirksam vom 1. Jänner 1787) publicirt.

Mit Patent vom 11. Mai 1786, Nr. 548, J. G. S., erfloß ein allgemeines Erbfolgepatent für alle Stände ohne Unterschied mit einer gleichen Ordnung der gesetzlichen Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen in den gesammten deutschen Erbländern.

Mit Patent vom 13. Jänner 1787 erschien der allgemeine Josephinische Criminalcodex.

Mit Patent vom 17. Junius 1788 wurde das allgemeine Criminalverfahren eingeführt.

Und daneben waren auch mehrere minder große allgemeine Gesetze erlassen worden. Bezüglich des Wuchers erschienen besondere und allgemeine Gesetze, welche zwischen der Sorge für die Landwirthschaft und der Sorge für die Hebung des industriellen Credites schwanken [49]).

Jedes dieser Gesetze hat seine eigene Geschichte und Bedeutung, und ganz in der neuesten Zeit erst haben uns über das Civilrecht die Professoren Pfaff und Hofmann [50]), über das Josephinische Strafrecht Professor Hofrath Wahlberg [51]), über das Proceßrecht Professor Ant. Menger [52]) bedeutungsvolle Aufklärungen und Darstellungen gebracht.

Ich darf hier, aber ich muß auch auf diejenigen wichtigsten Punkte eingehen, welche für die Josephinischen Ideen besonders charakteristisch sind.

So ist es denn charakteristisch für Joseph, daß er, nachdem er in Bevollmächtigung seiner Mutter die Tortur abgeschafft — das Verbrechen der Ketzerei und der Zauberei, diese blutige Schmach des Christenthums, getilgt — im Verein mit seiner Mutter die Unterrichtsreform und die Befreiung des Unterthans begonnen und die Befreiung des Geistes und der Leiber selbständig weitergeführt hatte — nun auch die Rechte aller Einzelnen weiter zu entwickeln, den Rechtsweg zu beschleunigen, das Eherecht, das Familienrecht der Eltern und Kinder, das Erbrecht, ja selbst das öffentliche Recht zu sichern begann.

Besonders charakteristisch ist die Inanspruchnahme der Regelung des Eherechtes.

In Briefen und Erlässen von ihm findet man Anklänge an das freie Recht der Person; Anklänge an Rousseau, über das Recht des Menschen, ehe dieser Bürger, Edelmann oder Monarch ist; an Pufendorf, Thomasius und Wolf über die einheitliche Gewalt und Ueberordnung der Macht des Staates über Confessionen, provinziale und gesellschaftliche „ständische" Unterschiede; namentlich findet sich die Annahme des aus Montesquieus Bevölkerungslehre hervorgegangenen, von Rousseau stark betonten, von dem deutschen Süßmilch, den Lorenz Ritter von Stein wieder zu Ehren gebracht hat, demonstrirten, von Oekonomen und besonders auch von Sonnenfels vertretenen Principes, daß man einen guten Staat einfach an der stetigen Zunahme seiner Bevölkerung zu erkennen vermöge, daher jeder gute Staat oder Regent insbesondere für die Bevölkerungszunahme zu sorgen habe [53]).

Dieser Gedanke (der Mehrung der Bevölkerung) war für Joseph ein Axiom, und so hatte er denn auch bei den Verhandlungen über

die Herabsetzung der Robot, deren Aufhebung er nach den damaligen Cultur- und Rechtszuständen noch nicht für möglich halten konnte, auf dieses Axiom sich mit berufen [54]).

„Es wird nach und nach, etwas früher oder später, dahin führen," schrieb er, als er sich für die Erlassung eines obligatorischen Patentes für das Urbarium zur Beruhigung der Bauern entschied, „daß die Robot, welche, als ein wesentliches Stück unserer ganzen Verfassung, durch einen Machtspruch aufzuheben ich für unmöglich halte, im gegenseitigen Einverständnisse zwischen Herren und Unterthanen (Grundholden), wenn nicht ganz, so doch, so weit sie dem Bauern schädlich, wird aufgehoben werden können. Und zwar solcher Gestalt, daß dem Staate, den Grundherren und den Bauern nicht nur kein Schaden, sondern wesentliche und zum Theil, wegen des daraus mit Nothwendigkeit erwachsenden Zuwachses der Bevölkerung, der Industrie und der allgemeinen Beruhigung, unschätzbare Vortheile zugehen können und müssen. Glücklicher Zeitpunkt, welchen Menschenliebe und Bürgerpflicht mir schon seit Jahren sehnlichst wünschen gemacht!"

Ist jemals ein schönerer, dem Rechtsgedanken und einer gerechten Politik entsprechenderer Gedanke für die volle Aufhebung der Robot, die unter Joseph noch nicht möglich war, geschrieben worden? Ist nicht gewissermaßen schon angedeutet, daß der Staat, die Grundherren und die Unterthanen an der Beseitigung der Robot ein gleiches Interesse haben?

Ist es nicht erklärt, daß und warum sich im Jahre 1848 Hanns Kudlich im Reichstage auf Kaiser Joseph berufen mußte, daß und warum der Reichstag die Aufhebung der Robot gegen eine gewisse Entschädigung beschloß, daß und warum nach dem beschlossenen und von der Krone sanctionirten Gesetze die drei Factoren des Landes, der Grundherren und der Unterthanen mit je dem dritten Theile der Ablösungssumme aufzukommen hatten? Wenn man aber auf die Zögerung Josephs, die einfache Aufhebung der Robot zu decretiren, hinweisen will, so kommt zu bemerken, daß selbst im Jahre 1848 die Robot nur gegen eine Entschädigung aufgehoben worden ist, und daß daher Joseph einen tieferen Einblick in die Sache und einen größeren

Regentenernst besaß, weshalb sich auch seine Mutter auf seine Entscheidung verließ! [55])

Und ist aber nicht auch ersichtlich, daß Joseph insbesondere den mit Nothwendigkeit erwachsenden Zuwachs der Bevölkerung als einen leitenden Gedanken seiner Entscheidungen erklärt?

Dieser Gedanke war nun zweifellos, nebst anderen Gesichtspunkten, auch bei der Inanspruchnahme der staatlichen Gesetzgebung über das Eherecht mit maßgebend.

Es wird nicht zu läugnen sein, daß der Kampf gegen die Uebergriffe der Kirche auf das weltliche Gebiet, die Consequenzen, welche die bürgerliche Gesetzgebung für die Gatten, für die Kinder, für das Personenrecht, für das Erbrecht, für das Obligationenrecht, ja selbst das öffentliche Recht an das Eheverhältniß und die legitime Verwandtschaft knüpft, für sich allein schon ausgereicht hätten und ausreichen würden, daß der Staat die Ehegesetzgebung für sich in Anspruch nehmen muß.

Bei Joseph war aber zweifellos auch noch der Gedanke der Beförderung der Ehen zum Zwecke der Vermehrung der Bevölkerung mit wirksam.

Das kanonische Recht hatte allmälig die Ehen in allen Graden der Verwandtschaft verboten, welche sich nach deutschem, und dem ihm folgenden kanonischen Recht endlich bis zur siebenten Parentel erstreckt hatten! Das war nun selbst dem kanonischen Recht aus Gründen der praktischen Unmöglichkeit, es einzuhalten, schon zu viel, und so wurde der vierte Grad deutsch-kanonischer Verwandtschaft als Ehehinderniß festgehalten! [56])

Schon aus diesem Grunde mußte ein Regent, welcher die Beförderung der Ehen und die legitime Vermehrung der Bevölkerung als eine Hauptaufgabe der Politik ansah, das kanonische Recht verwerfen und die Gesetzgebung des Staates für allein entscheidend erklären!

Nicht blos die civilrechtlichen Wirkungen einer geschlossenen Ehe, persönliche Rechte, Ehepakten, Erbrecht, sondern schon die politischen Gründe der Möglichkeit der Schließung einer Ehe, und die staatsrechtlichen Wirkungen der Ehe für die Staatsangehörigkeit, den bürger-

lichen Namen, Stand, Heimatsberechtigung der Eltern und Kinder, erheischen das staatliche Ehegesetzgebungsrecht!

Ueberdies waren die Dispensen mit einem Abfluß des Geldes nach Rom verbunden, und dies stritt auch gegen die weiteren nationalökonomischen Grundsätze des Kaisers, der die Gelder seiner Unterthanen im Lande behalten und hier productiv angelegt wissen wollte! Daher schrieb er denn durch das Ehepatent vor:

§. 1. Die Ehe an sich selbst, als ein bürgerlicher Vertrag (Contract) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage herfließenden und den Vertrag errichtenden, gegen einander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von den landesfürstlichen Gesetzen; die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehört also vor die landesfürstlichen Gerichtsstellen.

§. 13. Das Ehehinderniß zwischen Seitenverwandten soll sich nicht weiter erstrecken als zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen Bruder und seines Bruders oder seiner Schwester Tochter, gleichwie auch auf die Heirat zwischen Schwester und ihres Bruders oder Schwester Sohn und auf die Heirat zwischen Geschwisterkindern.

Von diesen Gesichtspunkten aus sind noch mehrere Bestimmungen des Josephinischen Ehegesetzes zu verstehen.

In Deutschland begrüßte man diese staatliche Ehegesetzgebung insbesondere wegen des gegen Rom gerichteten Moments.[57])

Am 1. November 1786 erschien der erste Theil des codificirten Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches; wirksam vom 1. Jänner 1787 an.

Dieses Gesetz, welches im §. 1 in Josephinischer Redeweise es als eine Pflicht des Landesfürsten erklärt, die Rechte der Unterthanen deutlich zu bestimmen und ihre Handlungen so zu leiten, wie es der allgemeine und besondere Wohlstand fordert,

welches im ersten Hauptstück von den Gesetzen,

im zweiten Hauptstück von den Rechten der Unterthanen überhaupt,

im dritten Hauptstück von den Rechten zwischen Ehegatten,

im vierten Hauptstück von den Rechten zwischen Eltern und Kindern,

im fünften Hauptstück von den Rechten der Waisen und Anderer, die ihre Geschäfte selbst nicht besorgen können, handelt,

hatte sich durchaus auf den Standpunkt des gleichen bürgerlichen Rechtes für alle deutschen Erbländer und für alle Unterthanen des Staates — ohne irgend welchen ständischen Unterschied — also auf den Standpunkt der gleichberechtigenden staatsbürgerlichen Ordnung gestellt, wenn es auch noch nicht das Wort „Staatsbürger", das erst im westgalizischen Gesetzbuch 1796 auftritt, sondern den Ausdruck „Innländer" oder „Unterthan" alternativ gebraucht.

Dieses Gesetzbuch hielt an der Ueberordnung des Staates, an der Gesetzgebung über das Eherecht und allen Personalverhältnissen fest.

Alle Unterthanen in den Erbländern wurden als erbfähig, auch zur Erwerbung beweglicher und unbeweglicher Güter befugt und landtafelfähig erklärt, das Einstandsrecht vollständig aufgehoben u. s. w.

Insbesondere war das Gesetz von dem Gedanken eines weitgehenden Schutzes der Kinder, namentlich auch der unehelichen Kinder, geleitet. In dieser Beziehung, des Schutzes unehelicher Kinder, ging das Gesetz so weit, daß es den Unterschied zwischen ehelich und unehelich nicht blos für's bürgerliche, sondern selbst für's Familienrecht nahezu ganz aufhob, hiedurch sogar das Institut der Ehe zu gefährden drohte und insbesondere deshalb gleich unmittelbar nach seinem Erscheinen die stärksten Angriffe erfuhr.

Im vierten Hauptstück, in welchem die Rechte zwischen Eltern und Kindern festgesetzt wurden, war im §. 2 bestimmt: „Ein Ehemann, der wegen seiner langen Abwesenheit dem während der Ehe geborenen Kinde die eheliche Geburt streitig machen will, ist mit seiner Beschwerde nicht anders zu hören, als wenn er nicht nur seine Abwesenheit ein ganzes Jahr vor der Geburt, sondern auch einen von der Mutter begangenen wirklichen Ehebruch landgerichtmäßig darthut." [58])

Und im §. 16 hieß es:

„§. 16: Hingegen, wenn ein Kind zwar außer der Ehe, doch von zwei unverehelichten Personen gezeuget worden, und desto mehr, wenn ein Kind nur aus einer ungiltigen Ehe geboren ist, wo nämlich das Hinderniß so beschaffen war, daß es hätte gehoben werden können, ist das Kind den ehelichen Kindern gleich zu halten, und wird dasselbe

von der väterlichen sowohl als mütterlichen Seite aller Gerechtsame theilhaft, die den ehelich geborenen Kindern zugestanden sind."

Kinder von unverheirateten Personen und aus Putativehen mit lösbarem Hinderniß sollten also die vollen Rechte der ehelichen Kinder gegen beide Elterntheile haben.

Dies erfuhr jedoch durch den §. 17 wieder eine sonderbare Einschränkung:

„§. 17. Bei Kindern jedoch, die von zwei unverehelichten Personen gezeuget worden, hat diese Anordnung nur dann statt, wenn solche Kinder nicht nachher durch eine von ihrem Vater oder von ihrer Mutter mit einer dritten Person geschlossene Verehelichung wirklich unehelich gemacht worden: eine solche Ehe aber soll nicht anders gestattet werden, als wenn vorher wegen des vorhandenen Kindes vor der Gerichtsstelle zwischen den Eltern ein gütliches Abkommen getroffen worden. Wo dieses nicht geschehen ist, bleiben dem Kinde seine Gerechtsame vorbehalten."

„Dieses ist nun doch wohl ein Gesetz," schrieb ein scharfer Kritiker bereits im December 1786[59]), „welches meines Wissens noch bei keiner größeren policirten Nation bestand: und dennoch hat es die häufigste Anwendung und die ausgebreitetsten Folgen. Es wäre aber gewiß vor seiner gesetzmäßigen Einführung der genaueſten Prüfung eines ganzen Volkes würdig gewesen. Meinem Gutdünken nach können Sitten- und Eheloſigkeit nicht wohl besser begünstigt werden, als durch so eine Anordnung: weil man itzt ein leichtes Mittel besitzt, ohne die schweren ehelichen Pflichten des Eheſtandes, seinen Namen, sein Vermögen ohne die geringsten nachtheiligen Folgen auf Jene zu übertragen, die uns die Natur am meisten lieben heißt; weil man sich nun unter den vielen reizenden Prieſterinnen der Liebe auswählen kann, so viel man will; . . . weil kein Theil sich wieder leicht anderweitig vermählen kann; . . . Das Gesetz mag wohl zum Theil die Absicht haben, die Eltern des außerehelichen Kindes dahin zu bringen, die Ehe mit einander zu schließen, . . . aber wie, wenn es ihnen, oder doch einem Theile bequemer scheint, ledig zu bleiben? Wie, wenn die Mutter eine gemeine H . . . ist, . . . wird sich da der Vater auch entschließen, sie zu ehelichen?

„Es wird ins Künftige kein einträglicheres Handwerk sein, als das einer . . . .; denn während die Kinder einer Ehegattin nur das Vermögen Eines Vaters erben, können ihre Kinder die Habe von zehn Vätern erben.

„So wird es geschehen, daß es keine Schande mehr für Frauenspersonen sein wird, sich der Unverschämtheit ohne Zügel zu überlassen . .

„Das Uebel wird zuletzt nicht viel geringer sein, als wenn man eine völlige Gemeinschaft der Weiber einführte.

„Daß doch einige Herren, welche die Beförderung der Bevölkerung für den Hauptgrundsatz der Staatswirthschaft annehmen und Alles darauf zurückführen, nicht überzeugt sind, daß die Bevölkerung nur durch die Reinigkeit der Sitten und Vermehrung der Ehen erhalten wird" [60]).

Weiter wird das Gesetz besonders noch vom Standpunkte der hohen Familien bekämpft. — So hatte eine gute Meinung zu einem schlimmen Gesetze geführt. [61])

Wenn nun aber auch das Josephinische bürgerliche Gesetzbuch solch' große und bedenkliche Fehler zeigt, so kann man dem Kaiser wegen der beschleunigten Publication dieses ersten, wenn auch noch nicht ganz reifen Theiles des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches doch wohl keinen zu großen Vorwurf machen, weil er sich eben beeilen wollte, die Gleichheit des Personenrechtes sicher zu stellen, und weil die ersichtlich werdenden Mängel ja bald verbessert werden konnten.

Aber er hat, wie durch die Leibeigenschaftsaufhebung, so auch durch dieses Gesetz manche Principien der Persönlichkeit zur Geltung gebracht, welche selbst in Frankreich erst später, im Beginne der französischen Revolution, durch Abbé Sieyès in dem Elaborat über die allgemeinen Menschenrechte zur legislatorischen Formulirung gebracht worden sind. Und wie bedeutungsvoll die einheitliche Gesetzgebung für Oesterreich war, kann man beurtheilen, wenn man an die bisherige gedrückte Stellung des Volkes und die Verschiedenartigkeit des Rechtes denkt [62]).

Am 11. Mai 1786 wurde das allgemeine Erbfolgepatent für alle Stände, ohne Unterschied, mit der Feststellung der gesetzlichen Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen erlassen.

Mit demselben wurden alle, sowohl über die gemeine Erbfolge, als über die Erbfolge der Landstände bisher bestandenen Gesetze gänzlich für aufgehoben erklärt.

Dies galt also von allen, sowohl in den Landesordnungen für die Stände, als in den Stadtrechten für die Städte, und in den Pantheidingen für die Landleute bestandenen gesetzlichen Bestimmungen für die Erbfolge ohne Testament, succesio ab intestato, und auch von denjenigen Erbordnungen, welche die Landesfürsten schon früher für einzelne Länder erlassen hatten, speciell auch von der neuen Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament, welche Karl VI. am 28. Mai 1720 für Niederösterreich und am 16. März 1729 für Oberösterreich erlassen hatte, auf deren Principien das neue Erbfolgepatent in den wesentlichen Punkten der Bestimmung der deutschen Erbfolge nach Parantelen-Verwandtschaft gebaut erscheint.

Das neue, allgemeine Erbfolgepatent bestimmte jedoch scharf die Grenze der fürderhin zur Erbschaft gelangen könnenden Ascendenten und ihrer Abstämmlinge, welche Grenzen früher unbestimmt waren;

es stellte den Grundsatz des gleichen gesetzlichen Erbrechtes zwischen männlichen und weiblichen Erben in allen Parentelen und allen ihren Descendenten — (der wohl in der Erbordnung für Nieder- und Oberösterreich schon enthalten, sonst aber viel bestritten war) — entschieden und allgemein fest;

und es verändert die Bestimmung, daß nach dem Tode eines kinderlosen Erblassers dessen Geschwister und Eltern mitsammen zu gleichen Theilen erben sollten, und stellt vielmehr, wenn keine Kinder und deren Descendenten vorhanden sind, das Aufsteigen zu der Parentelenfolge auch schon im ersten Grade der Parentel vollkommen rein her, so daß zunächst die beiden Eltern und die Kinder derselben, d. i. in diesem Falle die Geschwister des Verstorbenen nur an Stelle der schon verstorbenen Eltern erben sollen.

Es führte also dieses Erbfolgepatent alle wesentlichen Punkte des auch heute noch bestehenden, vielbelobten gesetzlichen Erbfolgerechtes des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein [63]).

Am 13. Jänner 1787 erschien das Josephinische allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung. Dieses

Gesetz, bezüglich dessen uns Hofrath Wahlberg, namentlich in dem Aufsatz über die Praxis und Geschichte der Todesstrafe, mit besonderer Würdigung dieser Frage eine Reihe vorzüglicher Mittheilungen gemacht hat [64]), enthält eine Reihe merkwürdiger Bestimmungen.

Die Todesstrafe soll außer den Verbrechen, bei welchen nach dem Gesetze mit Standrecht verfahren werden muß, nicht stattfinden. In den standrechtlichen Fällen aber ist der Strang zur alleinigen Todesstrafe bestimmt. (Es sollte also kein Blut fließen.)

„Weltbekannt ist," sagt Wahlberg, „daß der Ruhm der Initiative in dieser Frage in Italien und in Oesterreich den beiden Söhnen der Kaiserin Maria Theresia gebühre und Oesterreich durch diese Großthat im vorigen Jahrhunderte allen anderen Ländern um eine Idee voraus gewesen ist."

Wenn er auch hinzufügt, „daß der Großherzog von Toscana 1786 die Todesstrafe aus dem Gesichtspunkte der Besserungstheorie aufgehoben hatte, während die Todesstrafe in Oesterreich 1787 von dem Standpunkte der Abschreckungstheorie beseitigt wurde", so wollen wir uns doch die Thatsache, daß Oesterreich durch die Abschaffung der Todesstrafe den anderen Ländern um eine Idee voraus war, recht gefallen lassen.

Hat ja selbst Beccaria in seiner berühmten Untersuchung über die Aufhebung der Todesstrafe nicht blos aus dem „Gesellschaftsvertrage", wornach kein Mensch zu denken sei, der den anderen das Recht, ihn zu tödten, einräumen würde, besonders, da ja kein Mensch das Recht habe, sich selbst zu tödten, und nicht blos vom Standpunkte der Besserung des Verbrechers, sondern ganz besonders auch vom Standpunkte der Abschreckungstheorie sich gegen die Todesstrafe gewendet [65]).

Auch der Selbstmord wird in Josephs Strafgesetz als Verbrechen erklärt, wenn er nicht im Zustand der Sinnesverrückung geschehen war, und der Leiche das ordentliche Begräbniß versagt, §. 123 f.;

wenn der Selbstmord versucht, aber nur zufällig nicht vollbracht war, „versuchter Selbstmord", so war der Verbrecher in das Gefängniß zu schaffen, wo er, indem ihm jede Handanlegung an sich selbst unmöglich gemacht wird, auf unbestimmte Zeit so lange verbleibt, bis er durch Unterricht überwiesen, daß die Selbsterhaltung gegen Gott, den

Staat und ihn selbst, Pflicht ist, eine vollkommene Reue zeigt und Besserung erwarten läßt.

Merkwürdig ist die Bestimmung des §. 183, daß gegen Verbrechen und Strafbarkeit keine Verjährung stattfinden soll: „und ist der Verbrecher nach dem Gesetze zu behandeln, was immer für eine Zwischenzeit von dem begangenen Verbrechen bis zur Entdeckung desselben verflossen sein mag".

Geldstrafen können gegen politische Verbrechen, den einzigen Fall verbotenen Spiels ausgenommen, nicht verhängt werden.

Diese Bestimmung war getroffen, damit die Reichen nicht gegen die Armen begünstigt wären, und es ist bekannt, mit welcher Schärfe Joseph auf die gleiche Anwendung der Strafgesetze gegen alle strafbaren Thäter ohne Unterschied des Standes und des Ranges hielt [66]).

Besonders merkwürdig, echt Josephinisch schon ihrer Redeweise nach, ist die Bestimmung des §. 61 des zweiten Theils, bei den politischen Verbrechen, die zum Verderbnisse der Sitten führen, über die Gotteslästerung.

„Wer die Vernunft auf den Grad verläugnet, um den Allmächtigen in öffentlichen Orten oder in Gegenwart anderer Menschen, durch Reden, Schriften oder Handlungen freventlich zu lästern, ist als ein Wahnwitziger zu behandeln und in dem Tollhause in so lange gefährlich anzuhalten, bis man seiner Besserung vergewissert ist."

Dagegen sagte der §. 64: „Ein politisches Verbrechen begeht auch derjenige, der sich anmaßet, einen christlichen Religionsverwandten durch falschen Unterricht oder Ränke zum Abfalle vom christlichen Glauben zu bestimmen und ihn zur Verläugnung aller Religion oder zur Annahme einer, die das Evangelium läugnet, zu verleiten."

Diese Stelle ist zugleich ein Beweis, daß Joseph streng christlich gesinnt war, in welchem Sinne er auch die Toleranz der christlichen Bekenntnisse ausgesprochen hatte.

Die Vergehen gegen die Sittlichkeit werden nach dem Maß des öffentlichen Aergernisses gestraft [67]).

Neben diesen eigentlichen Justizgesetzen gibt es einige charakteristische Josephinische Gesetze, welche das politische und **volkswirthschaftliche Leben** und das Rechtsleben zugleich betreffen.

Dahin gehören insbesondere die mit der allgemeinen Grundsteuerregulirung verbundene Durchführung des Josephinischen Lagerbuches, 20. April 1785;

die politische Verordnung über die Erbfolge in die Bauerngüter, 3. April 1787;

die Befreiung der liegenden Güter von dem Bande der Fideicommisse, 9. Mai 1785;

die Anordnung der Veräußerung aller unbeweglichen Staatsgüter und mehreres andere.

Joseph, welcher die beiden bis dahin hervorgetretenen Hauptrichtungen der Volkswirthschaft, die von Colbert begründete, in Oesterreich insbesondere durch Horneggs Buch: „Oesterreich über Alles, wann es nur will" vertretene, ältere Schule der Merkantilisten und die von Quesnay begründete, zu Josephs Zeit besonders von Turgot vertretene Lehre der Physiokraten kennen gelernt hatte [68]), neigte in Bezug auf die Urproduction zu den, Grund und Boden als die eigentliche Productionsquelle bezeichnenden, Physiokraten und theilte alle Bestrebungen, welche die Physiokraten für die Befreiung von Grund und Boden und die Bedeutung derselben für das Volks- und Staatsleben, sowie das Finanzwesen geltend gemacht hatten.

In Bezug auf die Beförderung von Gewerbe und Handel aber hielt er die Grundsätze der Merkantilisten fest, durch die er allein eine Industrie in seinen Ländern schaffen und heben zu können glaubte, weshalb er in dieser Richtung bis zum Prohibitionssystem schritt.

Das berühmte Buch des Adam Smith über den Reichthum der Nationen, welches die Epoche des Kriticismus in der Nationalökonomie darstellt und gerade so, wie Kant die verschiedenen Seelenvermögen, die verschiedenen Quellen des Einkommens zerlegt, war erst 1776 erschienen und hatte auf dem Continent noch keine Wirkung gehabt [69]).

So tragen denn Josephs ökonomische Maßregeln in Bezug auf Grund und Boden den **physiokratischen**, in Bezug auf Gewerbe und Handel den merkantilistischen Charakter, und zwar merkwürdiger Weise jede dieser Richtungen in sehr scharfer Ausprägung.

Es war kein bloßes Gelüste, um etwa zu sehen, wie sauer die Arbeit schmeckt, wenn Joseph den Pflug zum ewigen Beispiel in die

Hand nahm[70]). Er wollte den Ackerbau ehren als die wichtigste Grundlage der Production und den Bauernstand aufrichten. Von diesem Streben war die Leibeigenschaftsaufhebung erfüllt. Und er gab mit offener Hand zahlreiche Gesetze zur Beförderung aller Zweige der Bodencultur, der Viehzucht und der landwirthschaftlichen Industrie.

So erließ er bald einen gesetzlichen Unterricht von dem Ebenmaße zwischen dem Feldbau und der Viehhaltung, Verordnung vom 6. November 1782;

Anordnungen wegen Wiederanbau der öden Gründe und wegen besserer Benützung der Hutweiden und Brachfelder, Hofdecret für Galizien 17. April 1784;

Verordnungen über den Anbau der Felder, 9. Jänner 1786;

über die Vertreibung von schädlichem Ungeziefer, 11. September, 17. October, 23. December 1786;

über die Einführung ordentlicher Aussaat-, Fechsung- und Abdruschregister für Böhmen, 9. März 1786;

eine höchst merkwürdige Verordnung über die bessere Verpflegung des Viehes für Galizien, 13. October 1786;

über Beistellung des Viehsalzes, „Omokensalzes", gegen Zahlung der Hälfte des Preises durch die Unterthanen, der Hälfte durch die Herrschaften, 15. August 1786;

über die Beistellung der zum Anbau nöthigen Körner durch die Obrigkeiten oder Beistellung auf ihre Kosten durch das Aerar für Galizien, 12. April 1787;

eine allgemeine Verordnung zur Begünstigung der Futterkräuter auf Brachfeldern durch Befreiung derselben von allen Zehentabgaben, Hofdecret vom 24. Mai 1787 u. s. w.

Zum Schutze des einheimischen Weinbaues war bereits durch die während der Zeit der Mitregentschaft Josephs ergangene Markt- und Weinordnung, speciell für Böhmen vom 14. Mai 1770, Sorge getragen worden[71]). Joseph erließ außerdem die Wein- und Kellerschanksordnung für Wien 28. October 1780, die Weingartenordnung für Böhmen vom 28. März, sowie die Weingebirgsordnung für Mähren vom 22. September 1784, auch die Verordnung über den Ausschank der eigenen gefechseten Weine vom 10. März 1785.

Ebenso erließ er zahlreiche Gesetze zum Schutze der Waldungen, zur Förderung des Obstbaues, zur Pflege verschiedener, besonders für Gewerbe und Industrie wichtiger Culturpflanzen, zur Regelung des Jagdwesens, um das „Jagdrecht" mit den Bedürfnissen der Bodencultur in Einklang zu bringen, sowie Gesetze zur Vermehrung und Veredlung des Viehstandes, der Schafzucht, Rinderzucht und Pferdezucht.

Das schon 1741 ergangene Verbot, Maibäume auszusetzen, wird erneuert, die Aussteckung von Linden- und Birkenbäumen am Frohnleichnamstage und zu anderen Processionen, das Abgipfeln und die Verwendung junger Wipfelbäume oder Baumgipfel zu Vogelscheuchen, Wirthshauszeichen, Weinzeigern wird vielfach verboten, 27. Jänner, 31. März 1770, 12. Mai 1781, 12. Juni 1786, 6. October 1788.

Beschädiger der Waldungen sind anzuzeigen und streng zu bestrafen, 20. April 1781;

unausgelernte und ungeprüfte Jäger soll Niemand in Forstdienste nehmen, 18. Mai 1781;

eine feste Jagdzeit wird bestimmt, 20. Juni 1781;

das Verbot der Holzabstockung vom 11. Februar 1769 und die Waldordnung von 1754 werden erneuert, 21. Mai 1787;

auf die Erhaltung der Waldungen ist ohne Unterschied, ob sie privateigenthümlich oder cameralistisch sind, mit der größten Aufmerksamkeit Obsicht zu tragen, 29. Wintermonat 1785;

den Dominien wird insbesondere die Eichenwälder zu schonen geboten, 18. September 1778;

von dem Reservatrechte der Krone auf Holz und Kohlen in Waldungen kommt es ab und nur das Waldungsreservat für den Bergbau bleibt dem Landesfürsten vorbehalten, 17. März 1784;

für Aufrechterhaltung der Waldungen bei Privatdominien ist Sorge zu tragen, 24. März 1787;

die Waldungen der aufgehobenen Stifte und Klöster sind in die Staatsverwaltung zu nehmen, 24. Mai 1787;

die Aufsicht über die Waldungen der noch bestehenden Stifte und Klöster wird vorgeschrieben, 13. März 1788.

Das Jagdrecht und die Jagdservituten werden beschränkt;

die herrschaftlichen Jagdhundeinlegungen bei den Unterthanen werden verboten, 22. August 1785.

Mit Patent vom 28. Hornung 1786 wird die allgemeine Jagd- und Wildschützenordnung für sämmtliche Erbländer erlassen, welche vom 13. April 1786 auch für Galizien wirksam erklärt und mit Patent vom 21. August 1786 auch für Ungarn ihrem vollen Inhalte nach, mit alleiniger Hinweglassung des §. 30, welcher von der Oberaufsicht des Oberstjägermeisteramtes handelte, kundgemacht wurde[72]).

Für die Obstcultur und Pflege von Culturpflanzen werden eigene Gesetze erlassen.

Baumpflanzungen an Straßen werden angeordnet, 29. Jänner 1780; das Gebot eingeschärft, 12. Mai 1781;

zum Schutze der Obstbäume wird das Patent vom 30. Juni 1756 republicirt, weitere Belehrungen und Vorschriften werden erlassen, 8. Mai 1782;

Ansiedler auf Cameralherrschaften und übrige Unterthanen werden zur Pflanzung von Bäumen vor ihren Häusern angehalten, Verordnung für Galizien 10., 16. September 1785;

heirathenden Bauersleuten ist aufzutragen, einige Obstbäume zu pflanzen 7. März 1789.

Der Seidenbau wird emporzubringen gesucht, besonders in Böhmen, Verordnung 26. October 1781;

Prämien für die Maulbeerbaum-Cultur werden ausgesetzt, 28. März 1782;

neue Anordnung und besonderer Bedacht auf diese Cultur nebst besonderen Jahresberichten hierüber wird vorgeschrieben, 6. April 1786.

Für den Hopfenbau werden die zu Theresias Zeit und der Mitregentschaft erschienenen Patente vom 13. Juli 1758 und 14. August 1769 erneuert, dazu den auszuführenden böhmischen Hopfen nicht mit anderen zu verfälschen verordnet, 22. Jänner 1784.

Auf die Ausführung dieser Vorschriften haben die Kreisämter ein obachtsames Auge zu richten; sie haben die Gemeinden und Landwirthe, welche sich in der Herstellung lebendiger Zäune hervorgethan haben, anzuzeigen, Verordnung vom 20. Jänner 1784;

bei Erstattung des Hauptberichtes über die Obstbaumcultur die Individuen, die sich hierin ausgezeichnet haben, namhaft zu machen, 22. Jänner 1784;

die wegen Baumanpflanzungen ertheilten Prämien (an Joseph Anton Spindler in Kaaden, Franz Lukesch in Opotschna und Podivin Dreihäuser von Czaslawek) werden zur Aufmunterung öffentlich kundgemacht, Hofdecret vom 4. März 1784.

Ebenso werden zur Beförderung der Viehzucht nebst den auf die Führung der ganzen Wirthschaft und das Verhältniß zwischen Feldbau und Viehzucht, Brache, Futterbau und Viehsalz bezüglichen noch ganz specielle Vorschriften erlassen:

Der Viehstand ist alle Jahre bei der Conscription neu aufzunehmen, §. 3 des Conscriptionssystems vom 24. Jänner 1781;

die Unterthanen, denen in der Viehseuche Vieh gefallen, sind mit Zugvieh zu unterstützen, 6. April 1783;

Johann Wenzl Rolf's Abhandlung wegen Erhaltung eines nahrhaften und dem Vieh schmackhaften Futters wird publicirt, Hofdecret, 15. November 1787;

das einzelne Viehhüten wird eingestellt, 25. Februar 1785, 10. April 1788.

Zur Förderung der Pferdezucht wird eine umfangreiche „Instruction zur Pferderzieglung" erlassen, Verordnung vom 22. Jänner 1784;

für die zum Pferdezuchtsgeschäft bestimmten Officiere eine besondere Vorschrift gegeben, Verordnung, 9. März 1784;

die Unterthanen sollen zur Beibehaltung der mit ihrem Wirthschaftsbetrieb vereinbaren Anzahl von Pferden ernstlich angeeifert werden, Hofdecret, 7. April 1785;

auf die Herstellung einer proportionirten Anzahl Pferde wird Bedacht zu nehmen befohlen, 29. December 1785;

allerdings wird auch die Pferdesteuer in Oberösterreich nach der Patentalvorschrift vom Jahre 1763 noch angeordnet, Patent, 13. December 1785;

andererseits werden aber auch Prämien für die Erzielung der schönsten Hengste bestimmt, welche insbesondere den pferdezüchtenden Bauern und Bürgern, auch niederem Adel verliehen werden, von denen aber der hohe Adel ausgeschlossen sein soll, Hofdecret vom 22. Jänner 1787;

und die Pferde- und Viehmärkte werden vielfach begünstigt; das Thierarzneiinstitut in Wien wurde schon 1777 errichtet.

Für die Veredlung der Schafzucht wird Sorge getragen. Namentlich wird für Böhmen eine Verordnung, wie bezüglich dieser Veredlung vorzugehen sei, erlassen, 4. Jänner 1782;

die Dominien in Galizien werden zur Veredlung der Schafzucht aufgemuntert und ihnen hierin nach Möglichkeit Unterstützung verheißen, 6. Juni 1785;

die Einfuhr spanischer und italienischer Schafe zur Veredlung zoll- und mauthfrei erlaubt, 23. März, 6. April 1786, 23. August 1787.

Für die landwirthschaftlichen Besitzungen im Ganzen soll gelten, daß jede bäuerliche Besitzung ihren besonderen Mann haben muß, daß aber die Zerstücklung der allzugroßen Bauerngüter gestattet und den auf der zerstückten Wirthschaft Angesiedelten eine Aushilfe von 50 fl. bewilligt werde, 29. Mai 1785;

doch sollte die Vertheilung der größeren Bauerngründe nicht unter 40 Metzen zu geschehen haben, 19. Mai 1786;

jene Dominien, welche die meisten Zerstücklungen zu großer Güter zu Stande gebracht haben, werden belohnt, 18. Mai 1786.

In ähnlicher Weise wird vorgeschrieben, daß die Realfideicommisse in Geldfideicommisse zu verwandeln seien, Patent vom 9. Mai, Hofentschließung vom 23. Mai 1785;

der Besitz der todten Hand wird durch Bestätigung und theilweise Modificirung der Amotionsgesetze für die Landwirthschaft fruchtbar gemacht, (26. August 1771), 9. December 1780, 24. Jänner 1785;

den Obrigkeiten soll nicht mehr gestattet sein, ihre eigenen gegen Rusticalgründe zu vertauschen, 2. April 1887;

es wird vorgeschrieben, daß Rusticalgründe von Obrigkeiten nicht einzuziehen und die eingezogenen den Unterthanen zurückzustellen sind. Auf Tirol war der Satz, daß jedes Bauerngut seinen Namen (Mann)

haben müsse, also Niemand zwei Bauerngüter zugleich besitzen könne, nicht anwendbar, Hofdecret vom 19. September 1788.

Von der Sorge für die kräftige Entwicklung des Ackerbaues war auch das Erbfolgepatent vom 3. April 1787 über die Erbfolge in die Bauerngüter erfüllt.

Dieses für die gesammten Länder bestimmte Patent über die Erbfolge in Bauerngüter schrieb aber vor:

„Bei den Erbfolgen und Curatelen des Bauernstandes ist bisher der Gebrauch bestanden, daß bei jeder Verlassenschaft, wo mehrere Kinder des Erblassers sind, das Bauerngut dem jüngsten, meistens unmündigen Sohne übergeben worden, und weil die Curatelen minderjähriger Bauernkinder fast immer dem zweiten Manne des zurückbleibenden Eheweibes, mithin dem Stiefvater der Kinder anvertraut waren, in fremde Verwaltung gekommen ist.

„Um nun das Vermögen unmündiger Bauernkinder von aller Gefahr zu sichern, welcher dasselbe durch diese Gewohnheit ausgesetzt ist, wird vorträglich gefunden, folgende Vorsehung zu treffen:

„§. 1. In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge soll bei Theilung der Erbschaft zwischen mehrere Kinder das Bauerngut oder die sogenannte Wirthschaft allzeit nur dem ältesten Sohne zufallen. Von dieser Verordnung wird nur dann abgegangen werden, wenn die Obrigkeit gegen dieselbe einen gegründeten Anstand fände, in welchem Falle die Entscheidung über die Gründlichkeit oder Ungründlichkeit des Anstandes dem Kreisamte überlassen ist.

„§. 2. Vormundschaften sind nach dem 5. Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu bestellen.

„§. 3. Alle Gründe, welche zu einem steuerbaren Hause unmittelbar gehören und demselben in dem Kataster zugeschrieben sind, werden von dem Hause untrennbar und unvertheilbar erklärt und ist der Werth, nach welchem der älteste, der von dem Erblasser ernannte, oder der von der Obrigkeit mit Wissen des Kreisamtes gewählte Sohn das Bauerngut anzutreten hat, immer nach der Schätzung des Rectificatoriums, jedoch dergestalt zu Grunde zu legen, daß die Contribution und herrschaftlichen Gaben zum Capital

geschlagen und nur nach Abzug dieses Capitales den übrigen Erben die Erbtheile an baarem Gelde in fristenweiser Zahlung ausgemessen werden."

Dazu kamen die Verordnungen vom 5. November 1787, 16. Mai, 22. September, 30. October 1788, 25. Juni 1789 und 18. Februar 1790.

Noch zwei Tage vor dem Tode des Kaisers wurde durch das Hofdecret vom 18. Februar 1790 den Dominien als Obervormundschaftsbehörden verboten, die den unmündigen Kindern nach der gesetzlichen Erbfolge zufallenden Bauerngüter verkaufen zu lassen.

Die Sorge für sein Volk begleitete den Kaiser bis zu seinem letzten Athemzug.

In ähnlicher Weise hat Joseph nach **merkantilistischen Principien** für die Beförderung von Gewerbe, Industrie, Fabrikation und Handel zu wirken gesucht.

Er hat für die Vermehrung der Arbeitskräfte durch Erleichterung der Eheschließungen und Begünstigung der Einwanderungen selbst mit Prämien zu sorgen gesucht, Patent vom 12. Juni 1782 [73]);

für die Vermehrung der Arbeitszeit durch strenge, auf alle Berufsklassen sich ausdehnende Gebote der Arbeit an den aufgehobenen Feiertagen, Verordnung vom 8. Juni 1780, 12. Juli 1786 [74]);

für die wirkliche Verwendung in der Production durch Befreiungen der für Ackerbau, Gewerbe, Fabriken und Schifffahrt nöthigen Kräfte vom Militärdienste, Conscriptionsgesetz von 1780 [75]).

Ebenso hat er durch verschiedene Verordnungen für den erleichterten Verkauf und die Wohlfeilerhaltung der Lebensmittel, sowie für die Begünstigung der Freiheit in Kauf und Verkauf von selbsterzeugten Industrieartikeln gesorgt 1781, 1782, 1784 [76]).

Er hat für die Hebung der Gewerbe durch Beseitigung vieler Schranken und Abschaffung von Mißbräuchen durch Vorschriften für Lehrjungen und Gesellen, Controle der Wanderjahre ausgelernter Gesellen [77]), durch Erlaubniß der Gesellenhaltung für Fabrikanten, Beförderung der Gesellen zum Meisterrecht, durch die Unterscheidung der freien, zünftigen und concessionirten, dann der Personalgewerbe und Realgewerbe;

durch die Bestimmung der Nichterblichkeit und Testirbarkeit der Personalgewerbe, welche rein auf die persönliche Fähigkeit zu stellen kamen, 10. November 1783;

durch das Verbot der Inbestandgebung der Personalgewerbe, 15. Februar 1784;

durch die Vorschrift der Gewähreintragung radicirter Gewerbe, Hofentschließung vom 15. März 1784;

durch die Eintheilung der taxbaren Gewerbe in entsprechende Classen, Hofentschließung vom 30. August 1784;

und durch viele Bestimmungen für die Entwicklung einzelner bestimmter Gewerbe zu sorgen gesucht [78]).

Ebenso hat er für die „Emporbringung" der Industrie, „der Fabriken, Manufacturen und Commerciensachen" nicht blos durch Verbot fremder Luxuswaaren (französischer Waaren) und solcher Artikel, die im Inlande erzeugt werden können (Seidenwaaren, Leinenwaaren und Tuchwaaren), und durch hohe Zölle auf concurrenzgefährliche Artikel, sondern auch durch positive Beförderungsmittel für die Industrie und das Handelswesen im Ganzen und in einzelnen Zweigen zu sorgen gesucht.

Er hat die einheimischen Werkzeuge, die Industrien und Fabrikationszweige, die einheimischen Holz- und Webeindustrien, die Leinwand-, Seide-, Sammt-, Tuch- und Bänderfabrikation, die Papiererzeugung, Eisen- und Stahlfabrikation zum directen Gegenstand seiner Aufmerksamkeit gemacht.

Er hat für die Hebung des Handelswesens durch Vorschriften für die Handelsfirmen, Handelsbücher und Begünstigungen von Kauf und Verkauf;

für die Förderung des Verkehrs durch Gesetze für die Verbesserung des Straßenwesens und Erbauung von Straßen durch den Staat und auch länderweise;

für die Hebung des Credites durch die Aufhebung der exceptio non numeratae pecuniae gegenüber einem mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Schuldscheine und die Aufhebung der strafrechtlichen Wuchergesetze, und für das Versicherungswesen durch Gewährung von ihm sonst nicht sympathischen Privilegien zu wirken sich bemüht.

Er hat die möglichst ausschließliche Beherrschung des innern Marktes und die möglichste Gewinnung eines auswärtigen Marktes sich zum Ziele seiner Handelspolitik gestellt.

Er hat an Flußregulirungen, sowohl zum Schutze gegen Wassergefahren, als auch für Schiffbarmachungen gedacht und Vorsorgen getroffen.

Er hat die erste Donauregulirung bewerkstelligt, indem er den für Wien so wichtigen Donaucanal reguliren und die Zufuhr so vieler Bedürfnisse für Wien durch ihn sicherstellen ließ.

Er hat Schiffe auf der Donau bis in das schwarze Meer gesendet, und sich um die Abschließung von Verträgen mit dem Orient, mit der Türkei und mit Rußland bemüht.

Er hat Colonien zu gewinnen gestrebt und die allerdings nicht besonders günstigen Nikobaren-Inseln erlangt, die dann wieder an Dänemark und weiterhin an England fielen.

Auf die Beförderung und bessere Nutzbarmachung der industriellen Arbeit beziehen sich besonders folgende Gesetze:

Das 1781 erfundene zweispulige Spinnrad (der Josepha Sedelmaier) wird überall empfohlen, 28. August 1782;

1786 wurde allerdings auch angeordnet, „daß künftig keine Privilegien auf die Errichtung der Spinn- und anderer Maschinen, ohne deren Existenz sich Tausende ihren Unterhalt verschaffen können, ertheilt werden sollen" (ohne genaues Datum).

Zur Erbauung von Windmühlen (und „Roßmühlen") werden die Dominien angeeifert, 1. October 1784 (bereits 1. Februar 1767 darauf aufmerksam gemacht);

Arbeitern wird von Steinkohlen nach Möglichkeit Gebrauch zu machen empfohlen, zur Entdeckung der Steinkohlen ist das Publicum auf alle mögliche Art, auch durch angemessene Belohnung anzueifern, 1. Februar 1767, 12. Juli Hofentschließung, 20. Juli 1784 Verordnung;

Steinkohlenausfuhr, so weit Ueberfluß da ist, wird gestattet, Hofdecret vom 27. Hornung 1782; dies zum Schutze gegen Holzmangel.

Der Kleinverkauf der selbsterzeugten Waaren wird den Fabriken und Fabrikanten stets gestattet, Hofdecret vom 21. Mai 1781;

allen erbländischen Krämern, Fabrikanten und Händlern wird erlaubt, die Märkte und Kirchtage zu besuchen, Verordnung, Graz, 7. Juli 1784;

Beschaugeld für Manufacten auf den Jahrmärkten abzufordern wird als ein schädlicher Mißbrauch verboten, Verordnung, Prag, 9. September 1784.

Gewisse Industrie- und Fabrikationszweige werden besonders befördert, Schreiben vom Jänner 1781;

die Leinwandindustrie in Böhmen erhält Begünstigung, Hofdecret vom 5. October 1781;

für die „Commercial-Leinwanden" wird eine Ordnung aufgestellt mit Vorschriften über die Bezeichnung (Länge und Breite), über das „Meisterzeichen", die „Stempelmeister", über die Beifügung der „Landeszeichen" und Namen des Kreises bei jedem Stempel, zur Markirung der Herkommensquelle, Hofdecret, 9. Weinmonat 1782;

zur Begünstigung der einheimischen Baumwollenindustrie erging schon das Handschreiben von Ostende, 12. Juni 1781, und wurden weiterhin alle „ostindischen Erzeugnisse" aus Baumwolle außer Handel gesetzt, Hofdecret vom 13. October 1784;

einwandernde Baumwollwirker erhalten bei ihrer Uebersiedlung noch 100 fl. über den gewöhnlichen Ansiedlungsbetrag, Hofdecret vom 9., kundgemacht für Böhmen 10. Jänner 1786;

weitere Begünstigung der einwandernden Baumwollwaaren-Fabrikanten besonders seiner Spinnerei wird gewährt, jedoch daß die Flachsspinnerei nicht beeinträchtigt werde, 27. März, kundgemacht für Böhmen den 6. April 1786;

Tuchmacher-Fabrikanten sind aufzumuntern, ihre Stühle zu vermehren und nebst den gröberen sich auch auf feinere Gattungen der Tücher zu verlegen, Hofdecret vom 28. Weinmonat 1784;

die Papiererzeugung wird patronisirt, indem Papiermachern, Strazzen- und Lumpenhändlern die Ausfuhr der Strazzen strengstens verboten wird, Hofdecret vom 27. September 1784;

ebenso wird bei Confiscation und Verlust des Werthes verboten, Hasenbälge und Hasenhaare auszuführen, 27. Mai 1784;

die Qualitätenordnung der Seidenzeuge wird aufgehoben, 20. März 1782;

die erbländischen Fabriken sollen sich auf die Erzeugung der Sammt-, Floret-, Zwilch- und leonischer Bändergattungen, dann Rollgalonen verlegen, Hofdecret vom 6. Christmonat 1782.

In Ansehung des Handels mit Eisen und Stahl oder dem sogenannten „Centnergute" und den daraus verfertigten Waaren, werden alle bis nun bestandenen Zwangsanstalten und Gesetze gänzlich aufgehoben (nur die Bestimmung bezüglich des „Moks" bleibt bestehen), Patent vom 29. December 1781;

das gesammte Eisenfabricationswesen wird als ein Politicum erklärt, Hofentschließung vom 23. Jänner 1783;

sämmtliche Eisen- und Stahlarbeiter von Niederösterreich erhalten eine Ordnung, wodurch sie in drei Classen eingetheilt werden, Verordnung vom 5. September 1785;

die Ausfuhr des ausgeschlagenen Eisens aus Oberösterreich, des Roh- oder Floßeisens überhaupt wird untersagt, 21. December 1786; 13. November 1789.

Glocken- und Rothgießerei wird zu einer freien Kunst erhoben, 9. April 1784.

Die Verbesserung des Straßenwesens wird mit Entschiedenheit in die Hand genommen;

die zum Straßenbau eingezogenen Gründe werden vergütet, Hofdecret vom 29. December 1780;

die chausseemäßigen Straßen sollen verpachtet werden, Hofdecret vom 11. April 1781;

ein Straßenbau- und Straßenunterhaltungs-System wird aufgestellt, Verordnung vom 3. Jänner 1783;

vom 1. Hornung 1783 hören alle Privatmauthen auf, Brücken und Ueberfahrten ausgenommen, und Chausseen; die Staatsmauthen sind zu verpachten, Hofdecret vom 9. November 1782;

das Straßenwesen soll in allen Ländern dem Militär übergeben werden, Februar 1782; „die einschmeichelnden Axen und Räder der Fuhrleute, und die laut redenden Rippen und Knochen der Reisenden werden den sichersten Beweis und Controle machen";

die Aufsicht über die Chausseepächter wird angeordnet, 3. December 1784, 11. December 1784;

die Straßenrepartition wird wiederholt, besonders im Winter anbefohlen, 5. Hornung 1784;

ein Schranken- und Wegmauthpatent wird erlassen, 16. April 1784;

Erlangung der Mauthen geregelt, 5. Hornung 1784;

Wegmauthbefreiungen werden präcisirt, Patent vom 27. April 1784;

die Wandelbarkeit der Communications-Straßen soll wenigstens auf „Landart" hergestellt und hiezu die Dominien und Gemeinden mit unterthäniger Arbeit und Wegrobotfuhren verhalten werden, Hofdecret vom 10. Jänner 1785, 25. November 1785, 8. März 1787, 15. März 1787;

eine Instruction für die Baubehörden bei Ausführung der Straßenbauarbeiten wird erlassen, 31. März 1788.

Ausländische Waaren einzuführen und damit zu handeln, wird den Kaufleuten untersagt, Patent vom 27. April 1784 (ein Verzeichniß der Waaren beigefügt);

inländische Waaren mit einem eigenen Stempel zu versehen angeordnet, widrigenfalls sie als fremde anzusehen und zu confisciren sind, Patent vom 30. August 1784;

die Bedingungen, unter denen die Nürnberger Krämereiwaaren noch eine Zeit lang geduldet sind, werden angegeben, 27. August, 17. und 22. October 1784, 1. Wintermonat 1785;

Die Einfuhr kleiner Spiegelsorten wird verboten, Glasfabrikanten werden zur Erzeugung derselben angewiesen, 14. und 22. October 1784;

ausländische Weine zu verschleißen, wird verboten, 21. October 1784.

Eine allgemeine Mauthverfassung mit Ein- und Ausfuhrzolltarif und Tarif für Durchfuhrzölle wird erlassen, Patent vom 16. September 1784;

jene Fabrikanten, welche die außer Handel gesetzten Waaren erzeugen, sind zu unterstützen, wird mit Hofdecret vom 17. Weinmonat 1784 angeordnet.

Alle Handlungsfirmen müssen bei dem kaiserlichen Wechselgerichte eingebracht und einverleibt werden, Hofdecret vom 5. October 1781.

Wegen der den Handlungsbüchern eigenen Beweiseskraft (ein Jahr und sechs Wochen) wird das Patent vom 12. December 1785 erlassen.

Das Pfand- und Versatzamt (seit 13. October 1755 errichtet) wird als privilegirter Stiftungsfond für Creditgebung neu geregelt, Patent vom 1. Februar 1785;

zur Begünstigung von Kauf und Verkauf wird den inländischen bürgerlichen Goldarbeitern und übrigen privilegirten oder geduldeten Schmuckhändlern freigestellt, mit Juwelen auch auf Credit Geschäfte zu schließen, Patent vom 26. Februar 1786;

die Botzener Marktprivilegien und Statuten werden publicirt, 13. Jänner 1787;

um Irrungen und Streitigkeiten zwischen Schuldnern und Gläubigern vorzubeugen, wird die exceptio non numeratae pecuniae gegenüber einem mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehenen Schuldscheine aufgehoben, Patent vom 1. März 1787;

„um dem durch gesetzmäßige Bestimmung der Zinsen gehemmten Privatcredit Erleichterung zu verschaffen und durch Befreiung vom Fiscalzwange den Zusammenfluß der Darleihen zu vermehren", werden die bisher bestandenen Wuchergesetze aufgehoben, Patent vom 29. Jänner 1787 (später mit Patent vom 2. December 1803 wieder eingeführt).

Der Gesellschaft Banco di assicurazione e cambi maritimi werden Begünstigungen eingeräumt, 4. Mai 1786, und dieselben auf die erneuerte Handelscompagnie Camera di assicurazione ausgedehnt, 8. August 1788.

Einige freie Seehäfen werden errichtet, die Stadt Karlopago wird zu einem Freihafen erhoben mit Hofdecret vom 1. April 1785;

die Seestadt Zengg mit Hofdecret vom 11. August 1785;

die Handelsgesetze für Triest werden nach dem Grundsatze der Handelsfreiheit auf dem Triester Platze bestimmt, Hofdecret vom 8. October 1787.

Die Zwischenzolllinie zwischen Oesterreich und Ungarn blieb noch bestehen, auch eine Zollgrenze im Pusterthale gegen italienische Waaren wurde festgestellt, allein der Kaiser hielt die Beseitigung aller Zwischenzolllinien für eine bevorstehende Aufgabe, vgl. Handbillet vom 5. Juli 1784 (auch bei Meynert S. 145), und die sogenannte Dreißigstordnung in Ungarn wurde für sämmtliche ungarische Erbländer gleich geordnet, 29. September 1784.

Bereits durch den Vertrag mit der Türkei (kundgemacht mit Hofdecret vom 31. März 1781) hatte der Kaiser auch zur Förderung des äußern Handels die Vereinbarung getroffen, daß künftig von den nach Smyrna und Konstantinopel unmittelbar bestimmten Waaren, keine Abnahme der Mauth (des Zolles) an den Grenzen mehr statthaben soll.

Die Beförderung des Transitohandels nach der Türkei wurde mit Hofdecret vom 27. Hornung 1782 hinzugefügt;

die Fabriken und einzelne Fabrikanten seien von dem Vorhaben der Großhändler, die mit erbländischen Waaren einen Verkehr nach Cherson treiben wollen, zu benachrichtigen, wurde (nebst Zollbegünstigungen) mit Hofdecret vom 6. März 1782 angeordnet;

erbländische Erzeugnisse nach dem schwarzen Meer auf der Donau sind zollfrei, verordnete das Hofdecret vom 7. Juli 1783;

ein Zolltarif mit Rußland wurde vereinbart, 14. Juli 1783, welcher vielfache Begünstigungen gewährte;

die Ausfuhr erbländischer Manufacten nach der Türkei oder Krim haben künftig nur $^5/_{12}$ pro Cento Zoll zu zahlen, Hofdecret vom 13. Mai 1784.

Das Handelspatent vom 12. November 1785 führte diese Zollbegünstigungen gegenüber Rußland weiter aus.

Und welch' bedeutendes Capitel ist die **Steuerreform.**

Die Josephinische **Steuerreform** schloß sich als ein nothwendiger Bestandtheil seines Systems an seine übrigen Ideen organisch an.

Während noch das Theresianische „Systemalpatent" vom 6. September 1748 eben nur die altherkömmlichen Contributionen für die neue Militärordnung in ein System brachte, und das Erbsteuerpatent vom 6. Juli 1759 zwar eine zweifellose staatliche Steuer festsetzte, aber die Giebigkeiten für die Grundherrschaften und für den Staat in Relation brachte, (Peräquationssystem), traten mit den Josephinischen Reformen auch neue Ideen für die Steuerreform auf.

Zunächst wurde noch in der Zeit der Mitregentschaft mit dem Trankſteuer-Patente vom 1. Mai 1780 die in Böhmen und Mähren bereits bestandene Trankſteuer auch in Niederösterreich, und zwar auf alle Gattungen geistiger Getränke, Bier, Wein, Obstmost, Meth, Brantwein und Rosoglio eingeführt, und nach Auseinandersetzung der vielen Vortheile, welche diese indirecte Steuer habe, das bisherige ständische Taz- und Umgeld von Wein und Bier und allen übrigen Getränken nebst einigen anderen früheren Steuergattungen in Wien und auf dem Lande aufgehoben. (Vgl. M. Ther. Pol. G.-S. 8 B., Nr. 2160, S. 412—471.)

Beachtenswerth ist das Handschreiben vom 13. December 1780, mit welchem der Kaiser eine nähere Untersuchung der Trankſteuer anordnete [79]); das Schreiben vom 21. Februar 1782, womit er sie betrieb; das Patent vom 28. December 1782, womit der Trankſteuer, unter was immer für einer Regie sie stehe, gleiche Rechte mit den übrigen landesfürstlichen Steuern zugesprochen wurden; allein die weitgehende Ausdehnung der Trankſteuer in Niederösterreich war nicht zu halten, und so verordnete der Kaiser mit Patent vom 1. November 1783 die Wiederaufhebung eines großen Theiles derselben, nämlich die Aufhebung der auf Wein, Obstmost, Meth, Brantwein und Rosoglio gelegten Trankſteuer, und es blieb nur die in dem Patente vom 1. Mai 1780 auf das Bier besonders gelegte Trankſteuer bestehen; dagegen wurde das ehemalige Taz- und Umgeld wieder eingeführt, welches dann erst mit dem allgemeinen Verzehrungssteuergesetz von 1829 aufgehoben, beziehungsweise, so weit es noch ständisch war, abgelöst wurde [80]).

Sehr rasch trat unter Joseph im Anschluß an die neue allgemeine Civilproceßordnung vom 1. Mai 1781 eine ebenso allgemeine Tax-

ordnung für Streitsachen hervor, Patent vom 1. November 1781, Nr. 28, J. G.-S., welche alle diesfalls früher bestandenen Gesetze und Gewohnheiten aufhob und für unwirksam erklärte. Diese Taxordnung wurde (mit Pat. vom 5. April und 7. August 1782) für alle Provinzen ergänzt und mit Hofdecret vom 12. September 1782 für alle Militär-Auditoriatsgerichte und Judicia delegata militaria et mixta applicirt. Mit Patent vom 21. April 1784, Nr. 280, J. G.-S., trat, „um die Entrichtung der bezüglichen Taxen zu erleichtern, zugleich auch die Einförmigkeit in den k. k. Ländern zu erhalten", eine allgemeine bischöfliche Kanzlei-Taxordnung hinzu. Und mit Patent vom 12. December 1785 wird zwar die in einigen Landtafelpatenten enthaltene Anordnung, daß die Vormerkung nur mit dem Tage der bezahlten Landtafeltaxe zu geschehen habe, allgemein aufgehoben und die Prioritätsnummer der Vormerkungsgesuche im Einreichungsprotokolle als maßgebend erklärt, jedoch im Falle einer drei Monate vom Tage des überreichten Vormerkungsgesuches nicht nachgetragenen Taxe der doppelte Betrag derselben ohneweiters einzutreiben angeordnet.

Desgleichen wurden verschiedene Taxgesetze für nicht streitige Angelegenheiten erlassen.

Mit Resolution vom 26. Juli 1782 wurde die Hofkammer angewiesen, strenge auf Sicherung der Erbschaftssteuer zu sehen; die Erbsteuer, mit Patent vom 1. December 1785 bezüglich aller geistlichen und weltlichen Gemeinden und Personen, auch für Tirol eingeführt, in welch' letzterem Lande sie aber nach Josephs Tode mit Hofdecret vom 28. December 1791 wieder aufgehört hat.

Am 5. Juni 1784 wurde das Josephinische allgemeine Stempelpatent erlassen, durch welches alle früher ergangenen Verordnungen aufgehoben und vom 1. Juli 1784 (in Galizien vom 1. September 1784) angefangen die neuen Bestimmungen über alle Classen des Papier-, Karten- und Kalenderstempels als einziges wirksames Gesetz über diesen Gegenstand erklärt werden[81]). Eine Reihe von Nachtragsverordnungen erschienen dazu.

Alle diese Gesetze hatten die ausgesprochene Tendenz, auch im Steuerwesen für die österreichischen Länder und für alle Stände und Personen ohne Unterschied die gleichen Bestimmungen anzuordnen.

Die wichtigste von allen Josephinischen Steuerreformen war aber der mit kühner Energie und Ausdauer unternommene großartige Beginn der Durchführung einer **allgemeinen Grundsteuerordnung,**

welche wenigstens in den letzten zwei Regierungsjahren Kaiser Josephs auch bereits praktisch durchgesetzt wurde, wenn sie auch nach seinem Tode vorläufig wieder zusammenfiel und erst im neunzehnten Jahrhundert wieder aufgenommen wurde. Mit dieser Einführung einer allgemeinen gleichen Grundsteuerordnung war aber zugleich der hochwichtige Zweck einer allgemeinen Klarstellung und Sicherung des Besitzes aller unbeweglichen Güter verbunden, welches Resultat auch dauernd erhalten blieb. Wohl war als Beispiel für die Grundsteuer-Regulirung in Oesterreich bereits das Censimento Milanese vorausgegangen. Aber was für ein leichtes Werk war doch eine Steuerreform für das Mailändische Gebiet im Verhältniß zu der colossalen Aufgäbe der Durchführung eines allgemeinen gleichen Grundsteuergesetzes für alle Länder der österreichischen Monarchie, mit Einschluß der neuerworbenen galizischen Länder! Und doch wurde sie schon von Joseph realisirt und nach einer Unterbrechung späterhin weiter durchgeführt!

Schon mit dem Handbillet vom 24. Mai 1784 an den obersten Kanzler hatte der Kaiser bestimmte Grundsätze für die Einführung einer allgemeinen Grundsteuer angeordnet, aus denen auch hervorgeht, daß Joseph schon damals die Einführung eines gleichen und einzigen Grundmaßes für die ganze Monarchie im Sinne hatte[82]).

Mit der Resolution vom 24. Juni 1784 schärfte er die Nothwendigkeit einer allgemeinen Regulirung des Steuerwesens in den gesammten böhmischen und österreichischen Erblanden weiter ein und schloß gleich den Entwurf eines Patentes bei, den er selbst ausgearbeitet hatte, um, wie er sagte: „diese Mir wegen der allgemeinen Wohlfahrt so sehr am Herzen liegende Sache durch einen neuen Zeitverlust nicht wieder weiter von dem Ziele zu entfernen". Mit Verordnung vom 2. November 1784 wurde zum Behufe der bevorstehenden Steuerregulirung die Eintheilung der Gemeinden vorgeschrieben und den Obrigkeiten das Fatirungsgeschäft übertragen, dann mit Verordnungen vom 23. Jänner und 15. April 1785 nähere Instructionen über die Vornahme der Vermessungen erlassen.

Und nun erließ der Kaiser das große Patent von 20. April 1785 zur Einführung eines gleichmäßigen Systems der Grundsteuer, mit welchem zugleich umfangreiche Belehrungen für alle hiefür nothwendigen Geschäfte bezüglich aller Gattungen von Grundstücken, der Vermessung und Schätzung derselben verbunden waren.

„Da der bestehende Steuerfuß," erklärt das Patent vom 20. April 1785, „nicht nach Gleichheit und Billigkeit weder zwischen den deutschen

erbländischen Provinzen unter sich, noch zwischen den einzelnen Besitzern bestimmt worden ist, auch die Grundsätze, auf denen er beruht, unsicher und der Emsigkeit nachtheilig sind, so haben Wir als Vater und Verwalter der uns von der Vorsicht anvertrauten Länder auf Mittel gedacht, die Grundlage zu einem solchen Steuerfuße zu legen, nach welchem ohne Erhöhung des gegenwärtigen Beitrages, der zur Bedeckung der Staatserfordernisse noch unentbehrlich ist, jede Provinz, jede Gemeinde und jeder einzelne Eigenthümer nach Verhältniß des Grundes, den er besitzt, seinen Antheil vollkommen gleich beitrage, die Emsigkeit auf dem Lande aber von aller Last befreit bleibe."

Es werden genaue Vorschriften über die hiezu erforderlichen Vorbereitungen, über die Aufzeichnung und Ausmessung aller fruchtbringenden Gründe und Realitäten und über die Bestimmung des Körnererträgnisses nach der Fruchtbarkeit der Gründe getroffen und bei der Erhebung der Anzahl der Gründe und ihres Ertrages sei vorzüglich auf das eigene Bekenntniß, jedoch unter einer genauen Controle zu sehen.

„Die Aufzeichnung und Abmessung aller fruchtbringenden Gründe und Realitäten und weiters die Bestimmung des Erträgnisses nach der Fruchtbarkeit dieser Gründe haben unter der Leitung der Ortsobrigkeiten oder Jurisdicenten oder der von ihnen hiezu ernannten Stellvertreter und Beamten, in Gegenwart eines Ausschusses von sechs Vertrauen verdienenden Männern, die jede Gemeinde selbst wählen wird, nach Vorschrift der am Ende angehängten Belehrung zu geschehen."

Es könne nicht irgend einer unnützen Verzögerung oder Saumseligkeit Raum gelassen werden.

„Die Bekenntnisse der Obrigkeiten oder ihrer Bevollmächtigten und Beamten sollen in Gegenwart der Gemeinde oder ihres Ausschusses, die Bekenntnisse der Unterthanen aber öffentlich im Beisein des Richters und des Gemeindeausschusses abgelegt werden."

Die Thätigkeiten erstrecken sich ohne Unterschied des Besitzes auf alle Gründe.

Die Richter, die Geschwornen und von der Gemeinde bestellten Ausschußmänner haben einen Eid nach den vorgeschriebenen Formularien abzulegen.

Und nun heißt es in der Belehrung für die Ortsobrigkeiten wie auch für die Gemeinden in §. 10:

§. 10. Nach diesen Vorbereitungen ist zu dem Anfang der Operation selbst zu schreiten. Diese geschieht, so viel die Aufschreibung, Abmessung der Gründe und Fatirung des Erträgnisses betrifft, durchaus auf dem Felde und müssen dabei gegenwärtig sein:

a) die Richter und Geschwornen der Gemeinde;

b) die drei Ausschußmänner, welche durch das Loos aus dem Gemeindeausschusse gezogen worden;

c) der Grundeigenthümer in eigener Person, oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten, für welchen er aber haften muß.

Die Abschickung eines Bevollmächtigten ist nur fremden Obrigkeiten und höheren Standespersonen, welche innerhalb der Gemeindegrenze Gründe besitzen, gestattet; andere Grundeigenthümer werden von der persönlichen Erscheinung nur durch besonders erhebliche Ursachen befreit.

§. 12. Ist das Eigenthum oder die Grenze streitig, so ist dem Besitzer die Fatirung aufzutragen; wäre der Besitzstand selbst in Streit, so muß die Fatirung einer der streitenden Parteien nach Ermessen der Commission aufgetragen werden u. s. w.

Diese unter Intervention der beeideten Richter und Geschwornen der Gemeinde, sowie der Ausschußmänner und in Gegenwart der Parteien durchgeführte Feststellung des Besitzes, des Ausmaßes und der Bonität der Parzellen hat bewirkt, daß die Josephinische Grundsteuerreform nicht blos ein gewöhnliches Steuergesetz war, sondern daß die vollzogenen Eintragungen der herrschaftlichen Besitzungen in die Gültbücher, sowie die vollzogenen Eintragungen der unterthänigen Besitzungen in die Grundbücher hinfort stets als ein fester Beweis angesehen wurden, wodurch das Besitzstands- oder Lagerbuch in den Gülten als Besitzstandsausweis für die Landtafel, und die Grundbücher als Besitzstandsausweis für die unterthänigen Gründe eine so feste Grundlage für die ganze Besitzordnung in Oesterreich wurden.

Aber schon der Plan, eine allgemeine gleiche Grundsteuer einzuführen, war eine große Idee, welche mit den physiokratischen, politischen, juridischen und humanistischen Ideen des Kaisers zusammenhing, und die Durchführung des Planes noch zu seinen Lebzeiten eine merkwürdige That!

Mit dem Patente vom 1. September 1788 trat eine Vorschrift in Ansehung der Häuser hinzu, damit auch von dieser Seite in allen Provinzen, auf welche sich die neue Steuerregulirung erstreckt, nämlich: in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, die Schätzungen und Classificationen nicht von der Willkür abhängig gelassen, sondern allein der wirkliche Ertrag belegt und der neue Steuerfuß von dem liegenden Eigenthume aller Gattungen zugleich in Ausübung gesetzt werde.

Und nun wurde in den Jahren 1789 und 1790 die Josephinische Grund- und Häusersteuer, unter Hinweis auf den obwaltenden Krieg im Orient, wenigstens vorübergehend wirklich eingeführt, Patent vom 13. November 1788, Patent vom 10. Februar 1789, Patent vom 17. September 1789, Patent vom 19. September 1789.

Mit Patent vom 9. Mai 1790 wurde die Josephinische Reform wieder außer Kraft gesetzt, um unter Franz II. auf Grund des stabilen Katasters mit dem Jahre 1817 neuerdings wieder eingeführt zu werden, als ein großes Werk österreichischer Staatsthätigkeit.

„Oesterreich," sagt Lorenz von Stein[83]), „zeichnet sich dadurch vor ganz Europa aus, daß es eigentlich die systematische Steuergesetzgebung des ganzen Welttheiles zuerst begonnen und für die Grundsteuer auch durchgeführt hat. Sein Grundsteuersystem, begonnen mit dem Censimento Milanese 1713 und beschlossen mit stabilem Kataster seit 1817, an den sich dann das Repartitionsgesetz für die Grundsteuer von 1869 anschließt, ist das Muster für Frankreich und auch für Preußen geworden. Kaiser Joseph hat den Ruhm, das große Princip der allgemeinen und gleichen Besteuerung zuerst unter allen Regierungen Deutschlands und vor der französischen Revolution ausgesprochen zu haben, klarer als dies je in Frankreich oder Deutschland in einem Gesetze geschehen ist."

In der That, wenn auch Josephs große Reform nicht gleich Stand hielt und der stabile Kataster nicht für alle Länder gleichzeitig und in gleich billiger Weise durchgeführt wurde und das schwierige Repartitionsgesetz von 1869 noch nicht ganz realisirt ist, das unendlich schwere, aber unsterbliche Werk für Oesterreich, für Europa, für die Welt in großem Maßstabe begonnen zu haben, dies ist Josephs Ruhm!

Höher aber noch als diese Reformen, höher als der Physiokratismus und als der Merkantilismus und höher als der Cameralismus der Steuergesetze, stand dem Kaiser Joseph **die allgemeine gleiche Gerechtigkeit,** deren Herbeiführung für Alle eben die energische Triebkraft für so viele reformatorische Gesetze war, und höher als die Plusmacherei, die er ausdrücklich perhorrescirte, stand dem Kaiser der **Humanismus,** den er nicht blos durch seine eigenste persönliche Kraft bewährt, sondern womit er auch seine so vielfachen Gesetze und Institutionen erfüllt und mit dessen Blättern er als mit einem unsterblichen Ruhmeskranz sein Diadem geziert.

Nie hat er ein Unrecht üben wollen, vielmehr überall der allgemeinen gleichen Gerechtigkeit zum Siege verholfen, sich als Staatsmann und Menschenfreund erwiesen.

Und nicht blos hat er bei vorübergehenden Ereignissen überall geholfen, sondern auch für die Zukunft die größten humanitären Fonde gestiftet, die es in den europäischen Ländern gibt.

Er hat den Religionsfond für die kirchlichen Bedürfnisse, den Studienfond für die höheren Studienbedürfnisse, den Normalschulfond für die kleinen Schulen sichergestellt [84]).

Er hat die Armeninstitute für die ganz Mittellosen gegründet — die Versatzämter für die in Noth Kommenden organisirt — die großen Krankenhausfonde für die körperlich Erkrankten, die Irrenhausfonde für die geistig Kranken, die Siechenhäuser für die Alten und Hilflosen, die Findelhausfonde für die Rettung der Kinder, den Taubstummenfond für den Unterricht der Gehörlosen, die Waisenhäuser für die Erziehung der vollsinnigen verwaisten Kinder gestiftet und die Institute eingerichtet [85]).

Joseph hat diese einzelnen humanistischen Zwecke zu objectiviren und durch Fonde zu verkörpern gesucht, wie er sogar für einzelne

Staatsaufgaben den Pensionsfond, den Militärfond, den Criminalfond, ja sogar für die Emporbringung der Industrie einen Industriefond zu begründen gesucht und die ersteren dieser Fonde begründet hat[86]).

Aber er hat auch für die Cultur überhaupt, für die Hebung und Benützung der reichsten Schätze des Geistes für seinen Staat und sein Volk zu wirken gesucht, und aus diesem Grunde den Schatz der deutschen politischen, wirthschaftlichen und geistigen Cultur und die Macht der deutschen Sprache für seinen Staat zu verwenden gestrebt.

Darum erhob oder vielmehr bestätigte er die **deutsche Sprache** als Hauptsprache für Oesterreich.

Nicht blos hat er die deutsche Sprache in die Volksschulen, den deutschen Unterricht in die Mittelschulen, die deutsche Wissenschaft in die Universitäten eingeführt, beziehungsweise sie gesichert, sondern er hat auch durch die allgemeine Festhaltung der deutschen Sprache für die Gesetze, der deutschen Amtssprache für die Justiz, der deutschen Amtssprache für alle Zweige der Verwaltung ein großes Werk für den lebendigen und stets weiter wirkenden Geist des österreichischen Staates gethan, dem Staat ein entwicklungsfähiges großes Culturleben gesichert.

Die Festhaltung der deutschen Sprache für die **Armee** war nur ein Theil des Geistes von seinem Geist.

Joseph sah ein, daß man eine Armee nicht commandiren, nicht in Einheit erhalten könne ohne einheitliche Sprache; er sah aber auch ein, daß man einen Staat mit einer einheitlichen Sprache besser entwickeln könne, und da unter den Sprachen in Oesterreich die deutsche Sprache die bedeutendste ist, so wollte er die deutsche Sprache als diejenige des Staates gesichert haben.

Er überließ auch das sprachliche Bedürfniß des Staates nicht dem Zufall, sondern sorgte in bewußter Erkenntniß der Objectivität des Staatsbedürfnisses selbst für die Möglichkeit der Befriedigung desselben.

Ueberdies hatte er durch die Einführung der deutschen Wissenschaft in den Hochschulen und die Gewährung der Preßfreiheit, durch die Beförderung der deutschen Kunst und die Anstrebung eines großen, durch die deutsche Sprache vermittelten Weltverkehres den mächtigsten

geistigen Bundesgenossen für sich und sein großes Staatsziel in Bewegung gesetzt. Ist ja doch die deutsche Sprache nicht blos das Idiom eines kleinen Stammes oder die Sprache der deutsch-österreichischen Stämme allein, sondern als große Cultursprache zugleich das beste und geeignetste Mittel zur Verständigung für andere Stämme, und als Träger der reichen Wissenschaft das sicherste Mittel der Belebung, Kräftigung und geistigen Bereicherung für den österreichischen Staat und für die Erhaltung dieses Staates auf der Höhe der Weltaufgaben.

Und nun haben wir noch nicht von den **Organisationen** Josephs gesprochen, womit er, fortschreitend auf dem von den größten seiner Vorfahren betretenen Wege, an die Stelle des Provinzialsystems das einigende Staatssystem setzte und nicht blos die Armee, sondern auch alle Zweige des Civildienstes einheitlich ordnete, daher nicht so sehr nach Ländern, als vielmehr nach Gegenständen der Staatsaufgaben gliederte, die Justizgesetze von den politischen Gesetzen unterschied, sie in zwei Gesetzessammlungen (die Justiz- und die politische Gesetzsammlung) bringen ließ, die Justiz von der Verwaltung wenigstens in den oberen Instanzen trennte, auch für die Staatsdiener in sichernder Weise sorgte, so daß er ihnen feste Gehalte, den wohlverdienten Kriegern Invalidenbezüge, den emeritirten Staatsdienern Pensionen und im Falle ihres Ablebens auch ihren hinterbliebenen Angehörigen Versorgungsbezüge bestimmte und durch alles dieses Organisationen schuf, welche, die heftigsten Bewegungen der Geschichte und Gefahren des Staates überdauernd, bis zum Jahre 1848 im Wesentlichen unverändert wirksam blieben, deren Rechtsverhältnisse zum Theil auf die neueren Organismen übergingen, und die einen Geist und Sinn für den österreichischen Staatsgedanken entwickelt haben, der nie ersterben soll [88])!

Alle diese Gesetze, Reformen, Einrichtungen und Organismen waren bestimmt, die Unterthanen zu befreien, alle gleicher Weise zu schützen, durch gerechte Justiz und weise Handhabung der politischen Gesetze dem Rechte und den Interessen des österreichischen Volkes im Einzelnen und im Ganzen dienstbar zu sein und ein freiheitlich geordnetes Zeitalter heraufzuführen.

Und alles dies that Joseph vor der französischen Revolution!

Wo gibt es einen Mann in der neueren europäischen Geschichte, der so viel wie Kaiser Joseph gethan? Und noch dazu in so kurzer Zeit!

Und wenn er alles dies **vor** der französischen Revolution gethan — ein desto größerer Ruhm für ihn — ein desto größeres Glück für Oesterreich und uns!

Wir sind seine Erben! Danken wir ihm, der uns ein so großes geistiges Erbe hinterlassen hat!

In der That — die Früchte des Rationalismus im Recht, die Besiegung des Feudalismus und des Ultramontanismus in der Politik, die Duldung des Jansenismus und Begünstigung des Febronianismus in der katholischen Kirche, die Duldung des Protestantismus in der Religion, die Gewährung des Bürgerrechts auch für die Juden, die Verwendung des Physiokratismus in der Grundwirthschaft, des Merkantilismus in Gewerbe und Handel, der Populationistik in der Polizei und über allen diesen die allgemein gleiche Gerechtigkeit und der die Menschen schützende Humanismus, und alles dies angebahnt, in Versöhnung gedacht und fruchtbar gemacht durch den einheitlichen Staat, deutsch regiert, vermittelt durch deutsche Bildung und Gesittung, das sind die Josephinischen Ideen!

Der Bewältiger dieses colossalen Stoffes, der Begründer und Anbahner unseres gleichen, freien, staatsbürgerlichen Rechtes, der Ermöglicher unserer politischen Ebenbürtigkeit mit anderen Völkern und unseres geistigen und politischen Fortschrittes, eine große historische, für Oesterreich einzige Person — das ist unser Joseph! unser Kaiser Joseph! den zum Regenten gehabt zu haben, die Völker Oesterreichs sich glücklich schätzen sollen! ein großer Monarch! ein großer Mensch! einer der größten Menschen aller Zeiten!

Und man hat ihm das Leben so schwer gemacht!

Durch die Einführung größerer Sparsamkeit in der Hofhaltung hatte er viele Bedienstete überflüssig, durch die überaus strengen Forderungen im Staatsdienst Beamte unzufrieden, durch die Reformen im Kirchenwesen den Clerus, durch die Weiterführung der Reformen

im Grundbesitz- und Robotwesen und die völlige Unterwerfung Aller unter das gleiche Gesetz, namentlich auch unter die gleichen Strafen, und die Hinwegsetzung über die ständischen Rechte den Adel, durch die Hastigkeit seines Vorgehens und die oft nicht gemäßigte Härte mancher Maßregeln, wie z. B. durch die Begräbnißordnung, welche die Leichen im Sacke zu beerdigen befahl, sogar einen großen Theil des niederen Volkes sich abgewendet und zu Feinden gemacht.

Warum ist Kaiser Joseph bei seinem Volke nicht beliebt? konnte der Schriftsteller Joseph Richter 1787 als Frage aufwerfen, alle diese Gründe unter dem Schutze der von Joseph gewährten Preßfreiheit erörtern und als Wunsch aller Edlen im Volke erklären:

„Daß doch der Kaiser seine Minister und Räthe nicht wie Bediente, nicht wie Soldaten behandeln, den Civilstand nicht weniger als das Militär lieben, die Begräbnißordnung abändern, die sich selbst den Tod geben, nicht auf dem Schindanger begraben, kein so strenger Richter und mehr ein liebreicher Vater sein, mit minder schädlichen Fehlern oder Schwachheiten mehr Nachsicht haben, in seinen Entscheidungen nicht zu voreilig sein möchte!"

So sprachen seine Freunde, die ihm für die Reformen in Kirche und Staat im Großen und Ganzen noch Dank wußten. Die Beschwerden waren begründet; aber man muß wohl sagen, daß diese nur von dem hastigen Vorgehen des Kaisers herrührenden Mängel wohl zu begreifende Schatten sind, ohne die er auch seine Tugenden nicht geübt, seine großen Leistungen nicht in Gang gebracht haben würde.

Wie aber sprachen die Gegner, gegen welche das Wesen seiner nach gleichem und freierem Recht strebenden Reformen gerichtet waren?

Sie verdammten und erschwerten seine Schritte überall, verurtheilten sein ganzes System, seine ganze Person, sie verdammen und verurtheilen ihn noch heute. Wenn sie ihm aber vorwerfen, er war der Freiheit des Volkes nicht hold, so sprechen seine Gegner hiermit eine bewußte Unwahrheit aus, oder sie verwechseln ihre Herrschaft mit der Freiheit des Volkes.

Wenn man gegen Joseph insbesondere anführt, er habe die ständischen Rechte nicht geachtet, die Landtage nicht berufen und nicht zu seinen Reformen benützt, so wissen wir, daß die Kraft der öffent-

lichen ständischen Rechte schon überall in Europa durch die souveräne Gewalt der Fürsten eingeschränkt war, daß in Frankreich die Generalstände seit dem Jahre 1614 nicht mehr zusammengetreten waren, daß in Preußen seit 1643, in Baiern seit 1669 kein Landtag mehr war, daß in Dänemark seit 1660 die Monarchie absolut, und auch in Oesterreich, besonders auch in Böhmen, seit der Schlacht am weißen Berge, 1620, das ständische Recht herabgedrückt und durch die vernewerte Landesordnung, 1627, dem Könige das volle Recht der Gesetzgebung, das jus legis ferendae, gegeben war.

Wenn Joseph in diesen Ländern die fürstliche Gewalt zur Befreiung von Rom und Ermäßigung der feudalen Lasten anwendete, so hat er nur in entgegengesetzter Richtung dasselbe Recht benützt, das seine (bei Kirche und Herrn) beliebteren Vorgänger in der weit gewaltsameren Richtung der Gegenreformation schon angewendet hatten, und das auch Maria Theresia als ihr wohlbegründetes Recht behauptet hatte! Aber Maria Theresia und Joseph thaten Besseres!

Wenn man Joseph einen Vorwurf daraus macht, er habe die Berechtigten nicht gefragt, ist das nicht eine kleine Heuchelei? Hätte er vielleicht nach Canossa gehen und um die Aufhebung der Bulle in Coena domini bitten sollen, um die Unabhängigkeit des Staates und die Selbständigkeit und Ueberordnung der Staatsgewalt herzustellen?

Oder hätte seine Mutter und hätte er die Herabsetzung der Roboten und die Aufhebung der Leibeigenschaft von den feudalen Landtagen erwarten können, da doch diese landständischen Versammlungen nur aus den privilegirten Ständen bestanden, nur die Prälaten, Grafen und Herren zu beschließen, die unterthänigen Leibeigenen aber nicht einmal vor der Thüre zu erscheinen berechtigt waren, da man ja sogar den Vertretern der privilegirten Städte während der Berathung der „Herren" einen Stuhl höflich vor die Thüre setzte, bis die hochmögenden Herren, wie sie hießen, beschlossen hatten?

Man denke nur daran, welch' hohe Forderung von unterthänigen Leistungen bei den Verhandlungen über das Urbarium die böhmischen Stände durch die Hofkanzlei als einen sogenannten „Vermittlungsantrag" hatten überreichen lassen, und man wird sich beantworten können, ob mit solchen ständischen Versammlungen das Werk der Befreiung aus

Geistesgebundenheit und Leibeigenschaft zu bewirken war, ob überhaupt etwas zu erreichen war, wenn nicht die kaiserliche Gewalt über die Ansprüche der Stände ebenso wie über die Unwilligkeit der Bauern zu entscheiden berechtigt gewesen wäre.

Wenn wegen Nichtberufung der feudalen Landtage zur Verbesserung des Rechtes und der Zustände des Staates und Volkes ein Vorwurf erhoben werden könnte, so träfe dieser Vorwurf auch bereits die Kaiserin Maria Theresia, denn auch sie war schon bei den ersten Schritten der Verbesserungen genöthigt, ohne die Stände vorzugehen, und doch hatte sie den Ständen, die im Erbfolgekrieg mit dem ganzen Volke opferwillig sich gezeigt hatten, ein gewisses Dankgefühl entgegengebracht. Gleichwohl ging schon Maria Theresia in den ersten Schritten zur Verbesserung der Zustände der Unterthanen durch die eigene Gesetzgebung vor, weil es eben in allen deutsch-österreichischen und böhmischen Landen in ihrem zweifellosen Rechte lag; und auch Joseph ging auf Grund seines Gesetzgebungsrechtes vor[89]).

Danken sollte man Gott, daß dem Kaiser in den deutschen und böhmischen Landen das freie Gesetzgebungsrecht zustand, und wenn dieses Recht selbst in einem Lande zweifelhaft gewesen wäre, danken sollte man Gott, daß in Oesterreich die kaiserliche Macht das Volk befreite, nicht aber wie in Frankreich das Volk sich selbst befreien mußte!

Der Meister kann die Form zerbrechen
Mit weiser Hand, zu rechter Zeit;
Doch wehe, wenn in Flammenbächen
Das glüh'nde Erz sich selbst befreit!

Die Zeit der constitutionellen Gerechtsame war auf dem Continent noch nicht angebrochen, sie wurde erst durch diese Reformen für die Zukunft möglich gemacht.

Und wenn selbst der Kaiser Franz seinem Oheim Joseph ein Denkmal gesetzt mit der rührenden Aufschrift: „qui saluti publicae vixit, non diu sed totus," und wenn unser regierende Kaiser seinem erzherzoglichen Namen Franz für den Regententitel den Namen Joseph beigefügt hat, so können wir den Feinden Kaiser Josephs — unser Mitleid bezeigen.

Allerdings hat Kaiser Joseph auch in Ländern, wo ein größeres Recht der Landesversammlungen bestand, in den Niederlanden und in Ungarn, sich in gleicher Weise über jedes Bedenken hinweggesetzt, und dadurch in Ungarn die Ruhe, in den Niederlanden den Bestand seiner Herrschaft in Gefahr gebracht.

Er hat dafür auch schwer gebüßt.

Er hatte ein empfindsames Herz, an das schon Maria Theresia oft appellirte.

Er empfand es wie einen tiefen Undank, daß man seine gute Meinung nicht anerkennen, seine für das Heil der Menschen so eifrige Thätigkeit nicht verstehen und nicht fördern wollte. Er hatte das Heil aller, seiner Regierung durch Gottes Huld anvertrauten Menschen sich zum Ziel gesetzt, hatte eine große Meinung von dieser seiner gewaltigen Lebensaufgabe, der er sich mit allen Fasern seines Wesens hingab, glaubte diese große Aufgabe nur durch einen besser geeinigten Staat bewirken zu können, und mußte nun so vielseitigen Widerstand erleben.

Man denke sich nur, mit wie viel Schwierigkeiten heute noch die Constituirung Oesterreichs verbunden ist, und stelle sich dann vor, von wie vielen und scharfen Schwertern Josephs Herz durchbohrt werden mochte!

Es kann nicht Wunder nehmen, daß ein so tieffühlendes Herz, wie Josephs Herz, so vielen tausendfältigen Stößen erlag. Besonders als nun auch die im orientalischen Kriege geholte Krankheit dazukam!

Auch das größte Genie hat Stunden, wo es an sich selbst verzweifelt. Ist es ein Widerspruch, wenn Joseph, der sich das Wohl der Menschen zum Ziel gesetzt hatte, als er auf dem von ihm eingeschlagenen Wege es nicht erreichen zu können sah, mächtig erschüttert wurde, an sich selbst zu verzweifeln begann, sich sogar eine ungerechte Grabschrift selbst verfaßte und einen theilweisen Widerruf von Maßregeln, namentlich Ungarn gegenüber, aussprach? Selbst dieser theilweise Widerruf ist ein Beweis für sein Herz! Aber es war nur ein Widerruf bezüglich seines Vorgehens, nicht ein Widerruf seiner Principien selbst!

Die Briefe, welche er an den ungarischen Hofkanzler Grafen Palffy richtete, zeigen von einer eingehenden Kenntniß und Sorge für

das Land, und die Vorbereitungen für die Einberufung des ungarischen Landtages wurden von Joseph bereits selbst angeordnet.

Er bewies damit, daß er gegen eine berechtigte Stimme nicht taub blieb, und daß er der Wirksamkeit von gesetzlichen Körpern nicht feind sei.

Er war ein Freund des Volkes — und der Freiheit hold. Hatte er es doch als seinen höchsten Wunsch ausgesprochen, über Freie regieren zu können. Hatte er doch bei der Durchführung des Urbariums und der Steuerregulirung die Mitwirkung des Volkes ausdrücklich gefordert, und hatte er doch für die Städte seiner deutschen Erbländer das Wahlrecht für die Magistrate gewährt! [90])

Wie tief er aber den Widerstand gegen seine Reformbestrebungen empfand, geht aus Briefen und Aeußerungen sehr sichtbar hervor.

„Wenn es einstens Neronen und einen Dyonys gab, der über die Schranken seiner Macht hinausging," schrieb er im October 1787 an einen Freund, „wenn Tyrannen gewesen, die einen Mißbrauch von der Gewalt gemacht, die ihnen das Schicksal in die Hände gab, ist es darum billig, daß man unter dem Vorwand von Besorgnissen, die Rechte einer Nation für die Zukunft zu bewahren, einem Fürsten alle möglichen Hindernisse in seinen Regierungsanstalten in den Weg legt, die nichts anders als das Wohl und das Beste seiner Unterthanen zum Endzweck haben?

„Ich habe seit dem Antritt meiner Regierung mir jederzeit angelegen sein lassen, die Vorurtheile gegen meinen Stand zu besiegen; mir Mühe gegeben, das Zutrauen meiner Völker zu gewinnen; und seit ich den Thron bestiegen, habe ich mehrmalen Beweise davon abgelegt, daß das Wohl meiner Unterthanen meine Leidenschaft sei . . .

„Wenn ich unbekannt mit den Pflichten meines Standes, wenn ich nicht moralisch davon überzeugt wäre, daß ich von der Vorsehung dazu bestimmt sei, mein Diadem mit all der Last der Verbindlichkeiten zu tragen, die mir auferlegt worden, so müßte Mißvergnügen, Unzufriedenheit mit dem Loos meiner Tage, und der Wunsch: nicht zu sein, diejenige meiner Empfindungen sein, die sich unwillkürlich meinem Geist darstellte. Ich aber kenne mein Herz; ich bin von der Redlichkeit meiner Ansichten in meinem Innersten überzeugt und hoffe,

daß, wenn ich einstens nicht mehr bin, die Nachwelt billiger, gerechter und unparteiischer dasjenige untersuchen und prüfen, auch beurtheilen wird, was ich für mein Volk gethan."

Und in einem anderen Briefe (im December 1787) schrieb er:

„Schon beim Anfang meiner Regierung war ich entschlossen, das Diadem mit der Liebe meines Volkes zu zieren."

Und man nennt ihn nun, trotz der vollständigsten Aufopferung für sein Volk, einen Tyrannen; vergleicht den Schöpfer der Toleranzgesetze mit Philipp II., und diejenigen, welche in den von ihrer absoluten Leitung abhängigen Kirchenverhältnissen der ganzen Gemeinde, dem ganzen christlichen Volke kein Titelchen eines Mitbestimmungsrechtes für die Kirchenverwaltung einräumen, erheben sich noch immer gegen Joseph und rufen, er war kein Freund des Volkes, er war ein Despot!

Ei, wie singt doch unser große vaterländische Dichter, der in der berühmten Debatte über die Erlassung der interconfessionellen Gesetze (vom Jahre 1868) im österreichischen Herrenhause den Schatten des großen Kaisers durch den Saal schreiten ließ — und dessen herrliches Gedicht Sie, Commilitonen, auch in ihre poetische Festgabe aufgenommen haben, — von Kaiser Joseph?

„Ein Despot bist Du gewesen! Doch ein solcher wie der Tag,
Dessen Sonne Nacht und Nebel neben sich nicht dulden mag!
Ein Despot bist Du gewesen! Doch fürwahr ein solcher blos,
Wie der Lenz, der Schnee und Kälte treibt zur Flucht erbarmungslos!"

Ja, es wehte unter Kaiser Joseph eine scharfe Morgenluft, die uns aber den Tag gebracht hat! Es wehte eine scharfe Frühlingsluft, die uns aber die Zeit der treibenden Kräfte, der wachsenden Blätter, der blühenden Rosen gebracht hat!

Und wenn man die Früchte der Freiheit ernten wird, so wird man auch dessen nicht vergessen, der diesen Acker mit seiner hohen Hand gepflügt!

Ob Joseph umsonst gelebt?

Wo wir hinblicken in unserer seither noch weiter verschönerten großen Stadt, finden wir überall monumentale Leistungen von Joseph; wo wir hinblicken im Staat, finden wir überall von seinem heroischen Wollen in jedem freien Menschen, in jeder bebauten Scholle die Spur!

Man hat ihn mit Kaiser Trajan, dem edlen Römer, mit Karl dem Großen, der über dem Papst stand und deutsch war, mit Harun Al-Raschid, der sich gerne unter sein Volk mischte, mit Philipp II., dem Gegentheil hievon, mit Heinrich IV. von Frankreich, der dem Bauer jeden Sonntag sein Huhn in den Topf wünschte, mit Friedrich II. von Preußen verglichen. — Aber Er ist Er Selbst! Kaiser Joseph! Der Schätzer der Menschen, der Führer und Reformator seines Volkes! Das herrlichste Bild des Zeitalters der Aufklärung!

Wenn auch der tiefe Schmerz der Verkennung an seinem Herzen wie der Geier des Prometheus genagt, so hat Kaiser Joseph doch auch, wie Prometheus, heiliges Licht in der Welt entzündet! An seiner Säule tönt es stets, wenn neues Licht in Oesterreich aufsteigt!

Und wenn ihm auch nicht alle seine Zeitgenossen dankbar waren, die von ihm bekämpften Mächte ihn nicht würdigen mochten, so hat er doch mit seiner erhabenen Mutter zugleich das Land und durch seine Kraft den Geist des Volkes befreit!

„Solch' ein Gewimmel möcht' ich sehn,
Auf freiem Grund mit freiem Volke stehn.
Zum Augenblicke dürft' ich sagen:
Verweile doch, Du bist so schön!
Es kann die Spur von meinen Erdetagen
Nicht in Aeonen untergehn."

Auch wenn er nach diesem höchsten Ziele nur gestrebt und nichts erreicht hätte, dürfte man zu seiner Ehre sagen: In magnis voluisse sat est! Aber daß hundert Jahre nach dem Antritt seiner Regierung das freie Volk ein Fest für ihn feiert, ist allein schon ein Zeichen, daß er viel erreicht!

Es scheint aber auch ein Zeichen zu sein, daß sein Werk noch nicht ganz vollendet ist! Es scheint, daß wir uns in der That noch als Mitarbeiter, noch als Bauleute, als Soldaten, als Commilitonen für Josephs Ziel betrachten!

Und in der That, das von seinem Geist geplante Staatsgebäude wurde von ihm erst durch die Heraufbringung der Bauelemente aus der Erde möglich gemacht und nur in den hochaufstrebenden Pfeilern und Säulen emporgebaut; und obgleich es in neuester Zeit viel weiter

geführt wurde, ist es doch noch nicht ganz vollendet und zum Theil, gerade wo die Wölbungen zusammenstreben, nur unter ein Nothdach gebracht!

Ein großer Dom wird nicht in einer Spanne Zeit ganz vollendet, und auch nicht ein großer, mit Licht und Freiheit erfüllter Staat! Wir können uns daher noch immer, sowohl rücksichtlich des Staatsgebäudes, als auch rücksichtlich des im Gebäude zu entfaltenden Geistes, als Bauleute Josephs betrachten.

Und der Bau des Ganzen, und die Einrichtung des Innern ist nicht ohne vielfache abzuwehrende Bekämpfung fortzuführen.

Denken wir doch nur an die Schulgesetze, an die Ziele und den Geist unserer Verfassung, die wir gegen feindliche Angriffe zu schützen haben. Wie die Erbauer Jerusalems müssen wir mit der Kelle in der einen Hand und dem Schwert in der andern den Bau ausführen!

Aber wir haben in dem Kampf mit den Gegnern einen mächtigen Bundesgenossen!

In dem österreichischen Volke lebt die Sage, daß der Kaiser Joseph noch nicht gestorben sei. Sein Leib ist wohl begraben, aber sein Geist lebt fort! Und er schläft auch nicht wie Rothbart! Er wirkt noch und er kämpft noch für uns!

In einer großen, alten Völkerschlacht, erzählt die Sage, haben die Gegner so heiß um den Sieg gerungen, daß die in der Schlacht Gefallenen den Kampf noch als Geister in der Luft fortsetzten!

Die Weltgeschichte ist ein solcher Kampf, bei welchem die mit dem Leibe bereits dem Tod Verfallenen mit ihrem Geiste den Kampf noch mit fortsetzen!

Alle dahingegangenen großen Geisteshelden führen durch ihre Ideen den Kampf für den Fortschritt in der Welt noch mit fort!

Josephs Geist lebt noch! Er führt den Kampf noch mit und er kämpft mit uns! Wir sind seine Krieger!

Commilitonen!

„Virtute et exemplo“ war Josephs Wahlspruch. Folgen wir seiner Tapferkeit — folgen wir seinem Beispiel! Dies verleiht uns den Sieg!

Anmerkungen.

[1]) Ueber diese große Illumination erschien bei Johann Peter v. Ghelen, k. Hofbuchdrucker, ein 304 Seiten starker Quartband: „Wienerische Beleuchtungen oder Beschreibung aller deren Triumph- und Ehrengerüsten, Sinnbildern ꝛc. ꝛc.", Wien 1741, aus welchem Buche die unter dem Namen „Josephinische Curiosa" bekannte Sammlung, sowie das 1880 erschienene Werk von Wendrinsky einige humoristische Auszüge mittheilen. Es kommen aber äußerst zahlreiche, directe politische Illustrationen und Aufschriften vor.

Ein von den Armen eines Soldaten emporgehobener kleiner Prinz befestigt mit Nagel und Hammer das Document der pragmatischen Sanction, darunter stehen die Worte:

„Noli Genetrix timere
Ego faciam tenere."
„Fürchte nichts, Mutter, ich werde schon machen, daß es halte."

Eine vor einem Altare, auf dem ein Prinz liegt, knieende Austria betet:

„Pro isto puero oravi."
„Um diesen Knaben hab' ich gebetet."

Das Bild des kleinen Herkules in der Wiege, oder auf einer Löwenhaut, zwei Schlangen erdrückend, kommt öfter vor, mit Ueberschriften wie:

„Austrius Alcides inimicos conficit angues";
oder: „Parvulus Alcides jam dat documenta futuri
Non dabit Austriacus gesta minora Puer."

Auch Herkules, die lernäische Schlange bezwingend, kommt vor.

Austria, als prächtige Königin mit einem Prinzen, dabei die Worte, daß sie ihm das Reich dankt:

„Dat Puer imperium, dat opes, dat sceptra regendo,
Non alia fas est illa tenere manu."

Der Janustempel wird von einem Genius geschlossen, mit der Aufschrift:

„Claudentur belli portae." Virg.

Das Bild der Freude nach Trauer, oder der Sonne nach Sturm und Finsterniß kommt oft vor: „Post nubila Phöbus"; „Dissipat exoriens tenebras." Der Prinz im Phöbuswagen die Sonnenrosse lenkend. Ebenso öfter das Bild und die Aufschrift, daß das Haus oder das Glück des Hauses noch feststeht; z. B. das

Bild der Burg zu Wien, darüber die Worte: „Stat fortuna Domus.“ Virg. „Fest steht des Hauses Glück.“ Darunter die Worte:

„Austriacae fortuna Domus ut staret in aevum,
Spem facit exortu laetificante Puer.“

Vor dem Landhause in der Herrengasse stand nebst anderen bedeutungsvollen Bildern eine mächtige Austria, die vom Prinzen sagte: Du setzest uns in die Herrschaft wieder ein:

„Tu nos in Sceptra reponis. Virg.
Alme Puer, per te fasces, et jura geremus.
Non alia spero talia dona manu.“

Zwischen den beiden, gleichfalls illuminirten, hochragenden Säulen beim Portale der Caroluskirche sah man Transparentbilder, dabei ein Kind in der strahlenden Sonne, mit der Ueberschrift: „Splendet in omnes.“ Daneben auf einer Seite die Frage: „Quis putas Puer iste erit?“ Auf der anderen die Antwort: „Pater futuri saeculi.“

„Wer, glaubst Du, wird dieser Knabe sein? —
Der Vater des künftigen Zeitalters.“

Auf der großen Galerie des Hauptportales der Karlskirche standen die Verse:

„At Genus immortale manet, multosque per annos
Stat Fortuna Domus, et avi numerantur avorum.“
Virg. lib. 7 Georg.

Auf einem Transparent war zu lesen:

„Ein Viertel Säculum
Hat Oesterreichs schöner Garten
Auf diese theure Blum
Mit Schmerzen müssen warten.“

Selbst der Gedanke: Conceptus pro jam nato habetur findet Ausdruck und will gesagt werden, daß der Mannsstamm gar nicht unterbrochen sei:

„Der Enkel lebte schon, bevor der Ahnherr starbe,
Obgleich die bange Welt von seiner Mutter ihn
Erst eine Zeit hernach durch die Geburt erwarbe;
Und also dauert ja noch jetzo immerhin
Der Männer-Stamme fort in unzertrennter Reihe,
Wer zweifelt, daß der Prinz nicht der Ersetzer sehe?“

Daß der Ausdruck der Freude oft ins Humoristische und selbst ans Burleske streifte, ist schon bemerkt worden. Bei einer transparent beleuchteten Hose standen die Worte:

„Nun werden die Feinde losen,
Oesterreich tragt Hosen.“

„Losen“ bedeutet nach der Wiener Mundart so viel wie ängstlich aufschauen. Ein im Transparentbild erscheinender Astrolog, der den Kalender fortwirft, meint:

„Ich . . . . in den Kalender,
Wenn es kein Prinz ist,
So verlieren wir Länder.“

Und so gab es überaus zahlreiche Transparentbilder und Aufschriften, welche beweisen, daß die Geburt des Prinzen bei allen Schichten der Bevölkerung nicht nur als ein willkommenes Familienereigniß, sondern auch zugleich als ein Er-

eigniß von hoher politischer Bedeutung, als eine Gewähr für die Dauer des Staates geschätzt und begrüßt wurde.

[2]) Auf diesem Reichstage zu Preßburg, 1741, wurde auch durch Gesetz-Artikel 4 Josephs Vater, Franz I., zum Mitregenten Maria Theresias und eventuellen Vormund über Joseph bestellt.

[3]) So hat der in Deutschland von Thomasius begonnene Gebrauch der deutschen statt der lateinischen Sprache bei den Universitätsvorträgen in Oesterreich mit der Zeit begonnen, wo Joseph, der doch gut Latein konnte, in die Universitätsstudien trat. Auch Maria Theresia konnte Latein.

[4]) Vgl. Alf. R. v. Arneth, Monographie über Joh. Christ. Bartenstein und seine Zeit, im Archiv der österr. Gesch. herausgegeben von der kais. Akademie der Wissenschaften, 46. Bd., 1. Abhandlung, und v. Hock: Der österreichische Staatsrath, 1. Heft, S. 97. — Ueber den Universitätsstudienplan von 1753 vgl. Wahlberg: Gesammelte kleinere Schriften, 2. Bd. I.: „Die Reform der Rechtslehre an der Wiener Hochschule."

[5]) Sowohl die „Vorläufige Antwort" als die „Ausführliche Denkschrift".

[6]) „Bei einem Regenten komme es aber nicht auf dieses oder jenes Stück, sondern auf die Oberaufsicht auf Alles, was zur Sicherheit, Flor und Aufnahme des Ihme von Gott anvertrauten Staates mehr oder weniger beitrage, an. Und um diese Oberaufsicht zu erleichtern, ist nach meinem Begriff die Erfahrung die beste Lehrmeisterin, und umb selbe auf fremde und nicht auf eigene Unkosten zu erwerben, eine solche Historie, wie oben erwähnt, und nicht die, so in den Schulen tradirt wird, das ersprießliche Mittel."

[7]) Als Bartenstein der Kaiserin Maria Theresia den 13. Band, welcher Maximilians I. Geschichte enthält, überbrachte und dieselbe krank fand, hinterließ er denselben mit der schriftlichen Anfrage, ob dieser Theil, da die Kaiserin ihn wegen ihrer Erkrankung nicht werde lesen können, vielleicht dem geschichtskundigen Obrist-Kämmerer Grafen Khevenhüller behändigt werden könnte, worauf die Kaiserin nachher an die Seite des Briefes schrieb: „Gott Lob befinde mich besser, aber nicht, das ich ausgehen könne. ihr könnt monntag umb 11 Uhr zu mir kommen. habe alles selbst gelesen und Khevenhüller auch. ist gewiß unverbesserlich. aber unbmöglich könnt ihr klecken mit der Arbeit, wie es der Sohn braucht." Bei einer anderen Gelegenheit fügte die Kaiserin einem Briefe Bartensteins die Bemerkung bei: „sie seind wohl admirabel".

[8]) R. v. Arneth hebt in seiner Abhandlung über Bartenstein dessen Charakterisirung Rudolphs II. hervor. Wir wollen ein anderes Beispiel seiner scharfen Beurtheilung wählen.

Nach Schilderung der persönlichen Tugenden Maximilians I. heißt es über dessen Gebrechen (Bd. 13, S. 261):

„Die mehriste dieser Gebrechen seind von dessen allzu großer Lebhaftigkeit und dahero entsprungen, daß Er in deme, was an sich gut und lobwürdig war, Maß und Ziel nicht zu halten wußte. Glaublich hat der Haß und Verachtung, die der Geiz seinem Herrn Vattern zugezogen, Ihn umb so mehr angetrieben, gutthätig und freigebig zu seyn. Allein die meiste Unglücksfälle, so Ihn betroffen,

die verschiedenen Erniedrigungen, so er jezuweilen zu erdulden gehabt hat, der endliche widrige Ausschlag seiner jezuweilen siegreichen Waffen, und daß Er auch, wann er obgesieget, zulezt leer ausgegangen und seinen Feinden nachgeben müssen, sind vornemblich dessen beständigen Geldbedürftigkeit, und diese Geldbedürftigkeit deme zuzuschreiben, daß Er die Gelder, so Ihme von Innen und von Außen häuffig zugeflossen, zu ohnmächtigen Ausgaben, mithin übel verwendet; daß Er Ansehn und Großheit mehr in dem äußerlichen, als in deme gesuchet, was wahrhaft groß macht, nemblichen die allgemeine Liebe, Hochschätzung und Verehrung zu erwerben, und daß, umb nur Geld zu überkommen, Er öfters zu Unanständigkeiten und schädlichen Entschließungen sich verleiten lassen. Woraus die widrige Folge entsprungen, daß Er bei auswärtigen Mächten verschrieen ware, für Geld alles zu thun, und ohne Geld nichts thun zu wollen, noch zu können, und daß er sich durch ohnnütze Verschwendung die eigene Verachtung, wie sein Herr Vatter durch übermäßige Sparsamkeit oder Geiz auswärts zugezogen: dergestalten, daß man Ihme in Italien den Zunahmen Massimiliano di pochi denari beigeleget hat." — Bekanntlich hat auch Machiavelli in seinem Bericht über Deutschland vom 17. Juni 1508 von Maximilian gesagt: „Wenn er sich aber nicht ändert, so würden die Blätter der Pappeln von ganz Italien, in Ducaten verwandelt, nicht für ihn ausreichen", und zur Charakterisirung beigefügt, daß Maximilian bei dem Entwurfe des Vertrages mit Florenz bei den Worten: non possit imperator petere aliam summam pecuniarum vor das Wort petere das Wort jure gesetzt haben wollte, weil er, wie er über Befragen erklärte, von den Florentinern wenigstens ein Darlehen wollte fordern können. — Noch schärfer ist das Urtheil über Mathias, den Veranlasser des Bruderzwistes im Hause Oesterreich, bei welcher Gelegenheit auch ein nettes Stück Tadel über seinen schmeichlerischen Rathgeber, den zum Cardinal beförderten Kleßel, mit abfällt. — Und wie pikant ist z. B. das Urtheil über Jacob von England, welcher durch die Vermählung seiner Tochter Elisabeth mit dem jungen Friedrich von der Pfalz diesen zu höherem Glanz gehoben, dadurch dessen Wahl zum böhmischen „Winter-König" erleichtert und den Anlaß zum dreißigjährigen Krieg gefördert hatte. Bartenstein schreibt:

„Das Gemüth war bei dem Könige nicht übel, aber der Kopf schwach, und dessen Auferziehung überaus schlecht. Anstatt Ihme jene Wissenschaften beizubringen, die einem künftigen Regenten zu wissen nützlich seind, wurde er in leeren Grillen auf pedantisch und so auferzogen, daß er weder bei Catholischen noch Protestirenden einiges Lob verdienet, vielmehr bei beeden Theilen sich verächtlich gemacht hat. Dahero von Ihme gesagt worden: Rex erat Elisabeth, nunc est Regina Jacobus."

[9]) Für die wichtigeren historischen Streitfragen sind die maßgebenden Documente zumeist in Abschrift beigegeben; oder es ist wenigstens auf die mitbenützten Urkundensammlungen, auf Lünig, Sommersperg, Herrgott, Goldast, Luden, Dumont, Leibnitz, Wenck, zumeist aber auf Lünig verwiesen.

[10]) Vgl. Malblanks, Professor zu Altdorf, Geschichte der Carolina, Nürnberg, 1783, S. 239, der von Joseph eine humane Verbesserung der deutschen Strafgesetze erwartet. — Selbst die Friedrich II. günstigen Autoren, wie z. B. Dr. Joh.

eigniß von hoher politischer Bedeutung, als eine Gewähr für die Dauer des Staates geschätzt und begrüßt wurde.

[2]) Auf diesem Reichstage zu Preßburg, 1741, wurde auch durch Gesetz-Artikel 4 Josephs Vater, Franz I., zum Mitregenten Maria Theresias und eventuellen Vormund über Joseph bestellt.

[3]) So hat der in Deutschland von Thomasius begonnene Gebrauch der deutschen statt der lateinischen Sprache bei den Universitätsvorträgen in Oesterreich mit der Zeit begonnen, wo Joseph, der doch gut Latein konnte, in die Universitätsstudien trat. Auch Maria Theresia konnte Latein.

[4]) Vgl. Alf. R. v. Arneth, Monographie über Joh. Christ. Bartenstein und seine Zeit, im Archiv der österr. Gesch. herausgegeben von der kais. Akademie der Wissenschaften, 46. Bd., 1. Abhandlung, und v. Hock: Der österreichische Staatsrath, 1. Heft, S. 97. — Ueber den Universitätsstudienplan von 1753 vgl. Wahlberg: Gesammelte kleinere Schriften, 2. Bd. I.: „Die Reform der Rechtslehre an der Wiener Hochschule."

[5]) Sowohl die „Vorläufige Antwort" als die „Ausführliche Denkschrift".

[6]) „Bei einem Regenten komme es aber nicht auf dieses oder jenes Stück, sondern auf die Oberaufsicht auf Alles, was zur Sicherheit, Flor und Aufnahme des Ihme von Gott anvertrauten Staates mehr oder weniger beitrage, an. Und um diese Oberaufsicht zu erleichtern, ist nach meinem Begriff die Erfahrung die beste Lehrmeisterin, und umb selbe auf fremde und nicht auf eigene Unkosten zu erwerben, eine solche Historie, wie oben erwähnt, und nicht die, so in den Schulen tradirt wird, das ersprießliche Mittel."

[7]) Als Bartenstein der Kaiserin Maria Theresia den 13. Band, welcher Maximilians I. Geschichte enthält, überbrachte und dieselbe krank fand, hinterließ er denselben mit der schriftlichen Anfrage, ob dieser Theil, da die Kaiserin ihn wegen ihrer Erkrankung nicht werde lesen können, vielleicht dem geschichtskundigen Obrist-Kämmerer Grafen Khevenhüller behändigt werden könnte, worauf die Kaiserin nachher an die Seite des Briefes schrieb: „Gott Lob befinde mich besser, aber nicht, das ich ausgehen könne. ihr könnt monntag umb 11 Uhr zu mir kommen. habe alles selbst gelesen und Khevenhüller auch. ist gewiß unverbesserlich. aber unbmöglich könnt ihr klecken mit der Arbeit, wie es der Sohn braucht." Bei einer anderen Gelegenheit fügte die Kaiserin einem Briefe Bartensteins die Bemerkung bei: „sie seind wohl admirabel".

[8]) R. v. Arneth hebt in seiner Abhandlung über Bartenstein dessen Charakterisirung Rudolphs II. hervor. Wir wollen ein anderes Beispiel seiner scharfen Beurtheilung wählen.

Nach Schilderung der persönlichen Tugenden Maximilians I. heißt es über dessen Gebrechen (Bd. 13, S. 261):

„Die mehriste dieser Gebrechen seind von dessen allzu großer Lebhaftigkeit und dahero entsprungen, daß Er in deme, was an sich gut und lobwürdig war, Maß und Ziel nicht zu halten wußte. Glaublich hat der Haß und Verachtung, die der Geiz seinem Herrn Vattern zugezogen, Ihn umb so mehr angetrieben, gutthätig und freigebig zu seyn. Allein die meiste Unglücksfälle, so Ihn betroffen,

die verschiedenen Erniedrigungen, so er jezuweilen zu erdulden gehabt hat, der endliche widrige Ausschlag seiner jezuweilen siegreichen Waffen, und daß Er auch, wann er obgesieget, zuletzt leer ausgegangen und seinen Feinden nachgeben müssen, sind vornemblich dessen beständigen Geldbedürftigkeit, und diese Geldbedürftigkeit deme zuzuschreiben, daß Er die Gelder, so Ihme von Innen und von Außen häuffig zugeflossen, zu ohnmächtigen Ausgaben, mithin übel verwendet; daß Er Ansehn und Großheit mehr in dem äußerlichen, als in deme gesuchet, was wahrhaft groß macht, nemblichen die allgemeine Liebe, Hochschätzung und Verehrung zu erwerben, und daß, umb nur Geld zu überkommen, Er öfters zu Unanständigkeiten und schädlichen Entschließungen sich verleiten lassen. Woraus die widrige Folge entsprungen, daß Er bei auswärtigen Mächten verschrieen ware, für Geld alles zu thun, und ohne Geld nichts thun zu wollen, noch zu können, und daß er sich durch ohnnütze Verschwendung die eigene Verachtung, wie sein Herr Vatter durch übermäßige Sparsamkeit oder Geiz auswärts zugezogen: dergestalten, daß man Ihme in Italien den Zunahmen **Massimiliano di pochi denari** beigeleget hat." — Bekanntlich hat auch Machiavelli in seinem Bericht über Deutschland vom 17. Juni 1508 von Maximilian gesagt: „Wenn er sich aber nicht ändert, so würden die Blätter der Pappeln von ganz Italien, in Ducaten verwandelt, nicht für ihn ausreichen", und zur Charakterisirung beigefügt, daß Maximilian bei dem Entwurfe des Vertrages mit Florenz bei den Worten: **non possit imperator petere aliam summam pecuniarum** vor das Wort petere das Wort jure gesetzt haben wollte, weil er, wie er über Befragen erklärte, von den Florentinern wenigstens ein Darlehen wollte fordern können. — Noch schärfer ist das Urtheil über Mathias, den Veranlasser des Bruderzwistes im Hause Oesterreich, bei welcher Gelegenheit auch ein nettes Stück Tadel über seinen schmeichlerischen Rathgeber, den zum Cardinal beförderten Kleßel, mit abfällt. — Und wie pikant ist z. B. das Urtheil über Jacob von England, welcher durch die Vermählung seiner Tochter Elisabeth mit dem jungen Friedrich von der Pfalz diesen zu höherem Glanz gehoben, dadurch dessen Wahl zum böhmischen „Winter-König" erleichtert und den Anlaß zum dreißigjährigen Krieg gefördert hatte. Bartenstein schreibt:

„Das Gemüth war bei dem Könige nicht übel, aber der Kopf schwach, und dessen Auferziehung überaus schlecht. Anstatt Ihme jene Wissenschaften beizubringen, die einem künftigen Regenten zu wissen nützlich seind, wurde er in leeren Grillen auf pedantisch und so auferzogen, daß er weder bei Catholischen noch Protestirenden einiges Lob verdienet, vielmehr bei beeden Theilen sich verächtlich gemacht hat. Dahero von Ihme gesagt worden: **Rex erat Elisabeth, nunc est Regina Jacobus.**"

[9]) Für die wichtigeren historischen Streitfragen sind die maßgebenden Documente zumeist in Abschrift beigegeben; oder es ist wenigstens auf die mitbenützten Urkundensammlungen, auf Lünig, Sommersperg, Herrgott, Goldast, Luden, Dumont, Leibnitz, Wenck, zumeist aber auf Lünig verwiesen.

[10]) Vgl. Malblanks, Professor zu Altdorf, Geschichte der **Carolina**, Nürnberg, 1783, S. 239, der von Joseph eine humane Verbesserung der deutschen Strafgesetze erwartet. — Selbst die Friedrich II. günstigen Autoren, wie z. B. Dr. Joh.

Eduard Erdmann in seinem „Grundriß der Geschichte der Philosophie", 2. Bd., S. 262, können nicht umhin, zu gestehen, daß Josephs Herz mehr Liebe hegte.

[11]) Durch sein ganzes Leben bethätigte Joseph dieses strenge Gefühl der Hingebung für den Staat. „Ich bin ein Fanatiker des Staatswohles," schrieb er an seinen Bruder Leopold. Anfänglich mehr im Militärdienste thätig, suchte er später den strengen Dienst auch in der Civilverwaltung durchzusetzen. Davon schreiben sich die scharfen Vorschriften für den Beamtenstand, der sogenannte „Hirtenbrief" Josephs über die Pflichten der Beamten, die Forderung der Conduitlisten und die Gewissenhaftigkeit des Dienstes her, die seit hundert Jahren eine Eigenschaft der österreichischen Staatsdiener ist.

[12]) Die Hauptquelle bis zum Beginne der Selbstregierung Josefs bleibt immer v. Arneth. Ueber Josefs Theilnahme an den Berathungen des Staatsrathes ist namentlich für die erste Zeit sehr genau K. v. Hock: Der österreichische Staatsrath, eine Monographie, zu welcher der edle Freiherr nach seiner mir gemachten Bemerkung durch jenen Theil meines ungarisch-österreichischen Staatsrechtes angeregt worden ist, welcher die principielle Bedeutung des österreichischen Staatsrathes zu zeigen gesucht hat.

[13]) Vgl. die Denkschrift Josephs: „Schwärmereien eines Unbekannten"; dann die merkwürdige Denkschrift über die Berathungen des Staatsrathes und die Gebrechen der Monarchie, welche Arneth am Schlusse seines Werkes: Maria Theresia und Joseph II. (3 Bde., Wien, Gerold 1867) mittheilt und Hock S. 21 f. bespricht; sowie die von Josef am 27. April 1773 der Kaiserin übergebene umfassende Denkschrift über die Gebrechen der Verwaltung und die Mittel der Abhilfe, bei Hock S. 29 f., in Folge dessen das den Staatsrath umgestaltende neue Staatsrathstatut vom 12. Mai 1774 erlassen worden ist, welche neue Organisation sich bewährt hat.

[14]) Vgl. Hock, S. 42, und bezüglich der Halsgerichtsbarkeit die Patente vom 22. März, 22. Juli, 19. August 1765, sowie die Theresiana vom 31. December 1768, besonders Art. 19, 20.

[15]) Das Gesetz bezeichnet zunächst, an den Aberglauben der Incuben und Subcuben anknüpfend, als Zauberei, Schwarzkünstlerei, Hexerei u. dgl. ein solches Laster, da wer mit dem Teufel Umgang und Gemeinschaft zu haben, mit selbem eine ausdrückliche oder heimliche Bündniß einzugehen, und mit solch bedungener Hilfe des Teufels verschiedene, über die menschliche Macht und Kräfte sich erstreckende Dinge, mit oder ohne fremde Beschädigung hervorzubringen, und so geartete Unthaten auszuüben sich anmaßet; es zählt die verschiedenen Gattungen der Hexereien, Geisterbeschwörer, Teufelsbanner, Segensprecher, Bockreiter, Wahrsager, Unholden, Druden und so fort auf; schildert die mannigfaltigsten Meinungen und Handlungen und fügt die Bestimmungen über die rechtlichen Folgen der verschiedenen betrügerischen oder verrückten Handlungen daran. Patent v. 5. Nov. 1766.

[16]) Vgl. Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften, 2. Bd., S. 115 f. „Zur Genesis der Theresiana."

[17]) Wenn auch, wie Wahlberg a. a. O. gegen Wächter und Berner geltend macht, in vielen sorgfältig bearbeiteten Artikeln der Theresiana schon eine

mildere Gesinnung und Jurisprudenz durchbricht, die Tortur blieb als Beweismittel noch unangefochten stehen; nur wurde sie auf die Untersuchung gegen Verbrechen, auf welche Todesstrafe gesetzt stand, und auf den Fall beschränkt, daß die Thatsache selbst außer Zweifel gestellt sei, die gegen den Beschuldigten erhobenen Inzichten von ihm nicht widerlegt werden könnten und das Obergericht die auf Folterung lautende Entscheidung bestätige.

[18]) Vgl. Sonnenfels' gesammelte Schriften, 7. Bd., 1785; auch die Separatausgabe der „Vorstellung" und des „Votums", zuerst ohne Kenntniß des Autors in der Schweiz, dann vom Autor selbst, 1782, in 2. Auflage.

[19]) Vgl. v. Hock a. a. O. S. 44 f.

[20]) Man ersieht hieraus, daß selbst die Kaiserin Maria Theresia etwas naturrechtlich angehaucht war, sich an das alte, provinzielle Recht nicht gebunden, dasselbe vielmehr zu ändern sich berechtigt erachtete, wobei sie auch auf das Urtheil eines fremden, mit den Provinzen nicht verwachsenen, allgemein urtheilenden Rechtsgelehrten ein Gewicht legen zu sollen meinte. Wenn sie nun gewußt hätte, was Sonnenfels, allerdings nicht in seinem Votum, sondern erst später, bei der Gesammtausgabe seiner Schriften, in dem 1783 erschienenen 1. Bd., Bl. 5, anführt, daß schon Grotius über die Folterbank sich geäußert hatte: „Der Unglückliche auf der Folterbank wird lügen, wenn er die Marter zu ertragen, und lügen, wenn er sie nicht zu ertragen fähig ist: Mentietur, qui ferre potuerit, et qui ferre non potuerit, mentietur", — so würde sich vielleicht die Kaiserin leichter entschieden haben.

[21]) Sonnenfels sagt in diesem 1776 geschriebenen, 1782 von ihm selbst fragmentarisch publicirten Briefe, der zugleich ein Zeichen seiner Eifersucht gegen Lessing erkennen läßt, unter Anderem: „Im Ganzen kann ich seine (des Amoretti) Uebersetzung anerkennen; was sie mir aber und jedermann vorzüglich schätzbar machen muß, ist, daß sie durch Paolo Risi veranstaltet worden." — Und indem er sich gegen die Meinung wehrt, daß er gegen die von Risi beigegebenen Anmerkungen eine literarische Fehde beginnen soll, sagt er weiter: „Wie aber, wenn ich gerade auch nicht ganz Recht hätte? Zwar eben auch nicht ganz Unrecht; also, um einmal auf Lessingisch zu spielen: Recht, aber auch zugleich Unrecht; ich so, wie der würdige Risi, den ich zu meinem Gegner machen soll. Wir standen, als wir unseren Gegenstand betrachteten, jeder auf einer verschiedenen Seite; beide mußten ihn also verschieden sehen" . . . . Und am Schlusse: „Herrn Risi's Recht und Unrecht ist gerade das Widerspiel von dem Meinigen: er hat noch immer nicht mich überführt, die Sache von Seite des Justum's gefaßt; aber von Seite des consultumne? darüber wissen Sie itzt, wie ich mich bescheide — und wie gerne feiere ich mit der Menschheit den Sieg, welchen die niederländischen Gerichtshöfe, deren Meinung der Beitritt Josephs das Uebergewicht gab, über meinen Kleinmuth davon getragen haben. Wie verehrungswürdig ist das Besorgniß Theresiens, der es weniger bedenklich schien, die Richterstühle in einigen Umständen unwissend bleiben, jezuweilen einen Mitschuldigen entkommen zu lassen, als jezuweilen einen Unschuldigen der Gefahr eines Mißbrauches der Folter ausgesetzt zu wissen."

[22]) Joseph hatte Gewissensfreiheit beantragt; die Kaiserin antwortete scharf, daß sie zu alt sei, um sich solchen Principien zu fügen. Im Jahre 1770 sollten hundert mährische ketzerische Bauern ins Zuchthaus und in die Armee gesteckt werden. Das brachte den Widerstreit zum Eclat.

[23]) Bejahrten und gebrechlichen Laienbrüdern der Jesuiten wird eine Pension von monatlich zwölf Gulden bewilligt, 13. November 1773;

Exjesuiten wird die Pension von monatlichen sechzehn Gulden auch dann gereicht, wenn sie zu Privaten, einem Lehramte oder zur Seelsorge sich begeben, 25. November 1773, 17. Februar 1774;

Jesuiten, welche einen der Pension gleichen Zufluß haben, erhalten keine Pension, 9. Juni 1774;

die Exjesuiten dürfen Acquisitionen durch Erbschaft und Schenkungen machen, jedoch hievon nur den Fruchtgenuß haben, 11. Juli 1774;

Jesuiten, Ordensgeistliche und Weltpriester sollen der bischöflichen Jurisdiction für immer unterworfen sein, sind in bestimmte Diöcesen aufzunehmen, und haben sich in den ihnen zugewiesenen Verrichtungen, auch im Studienfache, verwenden zu lassen, 27. Jänner 1775;

von eingehenden Jesuitenpensionen ist vierteljährig die Anzeige am Hofe zu machen, 20. Jänner 1776;

Todesfälle der pensionirten Exjesuiten sind anzuzeigen, 5. September 1776;

bei Dienstledigungen, besonders bei kleinen Mauth- und Schulbedienstungen, ist auf die Exjesuiten Bedacht zu nehmen, 6. November, 4. December 1783;

die Pension der bei dem Unterrichte angestellten Exjesuiten ist mit jährlichen dreihundert Gulden angesetzt, Hofdecret vom 7. Juli 1788.

[24]) Im Magnum Bullarium Romanum Edit. Luxemb. 1742 ist diese letzte Abfassung der „Nachtmahls-Bulle" als die 62. Verordnung Urbans VIII. im t. IV, pag. 118 f. abgedruckt. Schon die vorangeschickte Inhaltsangabe kennzeichnet das Wesen: Excommunicatio et anathematizatio Haereticorum cujuscunque Sectae, eisque faventium, auxilium, aut consilium quoquo modo praestantium, ac Schismaticorum, vel libertatem Ecclesiasticam perturbantium, aut his, quae in ista Bulla in die Coenae Domini legi solita continentur, contravenientium.

In der Schlußstelle werden alle einzelnen Sätze dieser Bulle: Excommunicationis, anathematizationis, interdicti, innovationis, innodationis, declarationis, protestationis, sublationis, revocationis, commissionis, mandati et voluntatis nostrae, noch einmal besonders gefeit und unter den Schutz der Apostel gestellt.

Im Jahre 1769 war eine umfangreiche „Pragmatische Geschichte der so berufenen Bulle In coena Domini und ihrer fürchterlichen Folgen für den Staat und die Kirche zur Beurtheilung aller Streitigkeiten des Jahrhunderts mit dem römischen Hof" anonym erschienen.

[25]) Von kirchlicher Seite hielt man allerdings die Befehle des Kaisers für zu scharf, und der Kurfürst von Trier, königliche Hoheit, schrieb ihm einen Brief im Tone eines Hirtenbriefes, der aber eine in ganz Deutschland Aufsehen erregende Antwort erhalten hat.

[26]) Unter dem Namen Justinus Febronius hatte der Weihbischof des Erzbisthums Trier, Joh. Nik. v. Hontheim, ein Werk: De statu ecclesiae et legitima potestate romani Pontificis lib. sing. (Frankfurt 1763) publicirt, worin er die Macht des Papstes selbst kirchlich zu beschränken, die höhere Macht des Concils einerseits, und eine ebenso selbständige Sendung der Bischöfe wie die des Papstes andererseits zu erweisen suchte.

[27]) Der Portiuncula-Ablaß wurde noch 1784 in Trier in höchst marktschreierischen Anschlagzetteln ausgeschrieben. Vgl. den Wortlaut in Schlötzers Staatsanzeigen Heft 23, S. 273.

[28]) Schlötzers Staatsanzeigen I. Bd., 3. Heft, S. 309.

[29]) Die Begräbnißordnung hatte eine größere Aufregung bei der Bevölkerung hervorgerufen, namentlich die Bestimmung, daß, um der Gefahr des Holzmangels vorzubeugen, die Leichen anstatt in Särgen, in leinenen Säcken begraben werden sollten. Allerdings wollte der Kaiser dabei den Holzverbrauch mäßigen, vielleicht auch die Leinenindustrie unterstützen. Allein dem Volksgemüth war diese Vorschrift zuwider und der Kaiser hob seine Verordnung bald wieder auf.

[30]) Der Immaculateneid lautete: Ego (Name des Schwörenden) voveo ac juro, me juxta summorum Pontificum Pauli V. et Gregorii XV. Constitutiones, publice ac privatim velle pie et asserere, Beatissimam Virginem Mariam, Dei Genitricem, absque originalis peccati macula conceptam esse, donec aliter a sede Apostolica definitum fuerit. Sic me Deus adjuvet, et haec sancta Dei Evangelia. Man mußte also so lange an die Makellosigkeit zu glauben schwören, bis es etwa vom apostolischen Stuhl anders entschieden wird. Die Jesuiten machten ein noch nicht bestehendes Dogma und dessen Beeidigung zur Bedingung aller akademischen Würden und Stellungen. Im Jahre 1782 wurde nun entdeckt, daß der Theol. Dr. und Professor Schwarzl in Innsbruck mit einer reservatio mentalis geschworen habe und er sollte seine Professur verlieren. Der Kaiser, welcher sich berichten ließ, kam erst jetzt in die Kenntniß dieses Eides, gab dem Professor Schwarzl einen Verweis und hob den Immaculateneid auf. Vgl. Schlötzer 1782, Heft 2, S. 248.

[31]) Die Vorgänge über die Reform des Volksschulwesens unter Maria Theresia schildert insbesondere eingehend Josef Freiherr v. Helfert: „Die österreichische Volksschule", I. Bd. Es werden hiebei die unmittelbaren Bestrebungen der Kaiserin, die Verdienste des Bischofs Firmian für die Normalhauptschule, die unter der Leitung des Abtes Felbinger entstandene Musterschule zu Sagan in preußisch Schlesien, die nach ihrem Muster vom Pfarrer Kindermann in Kaplitz in Böhmen eingerichtete Schule, die Vorgänge an der Normalhauptschule bei St. Anna in Wien, die Arbeiten zur Zustandebringung einer allgemeinen Schulordnung, die endliche Berufung Felbingers nach Wien, das Zustandekommen und die Durchführung der Schulordnung dargestellt. Die allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämmtlichen kaiserlichen königlichen Erblanden, welche am 6. December 1774 von der Kaiserin die allerhöchste Sanction erhielt, und die von H. v. Blumegen gegengezeichnet ist, ist eigentlich ein nach dem acceptirten Plane Felbingers von der Behörde in die Form eines Gesetzes gegossenes Elaborat dieses Pädagogen.

[32]) Schon durch das Schulpatent vom 6. December 1774 war vorgeschrieben, daß den Mädchen da, wo eigene Schulen für sie bestehen, Unterricht in weiblichen Arbeiten, Nähen, Stricken u. s. w., ertheilt werden soll;

wo keine Mädchenschulen sind, müssen die Mädchen mit den Knaben, jedoch auf eigenen Bänken, unterrichtet werden.

Für den höheren Unterricht der Mädchen, eigentlich Lehrerinnenbildung, sollen die erhaltenen Frauenklöster bestimmt und daher der Oberleitung der Studienhofcommission unterworfen sein, Hofdecret vom 8. Februar 1787.

Mädchen, welche in solchen Schulen ein Staatsstipendium genossen, müssen durch sechs Jahre als öffentliche Lehrerinnen gegen Bezahlung dienen, 8. Februar 1787.

Der Unterricht für die Knaben hatte aber nach Josephs Meinung für das Volk (und die Armee) doch eine noch höhere Wichtigkeit. Interessant ist es, daß der Kaiser beim Volksschulunterricht wenigstens für die Knaben bereits die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes eingeführt wissen wollte. In der Resolution vom 31. August 1783, worin er auf einen Vortrag der Studienhofcommission in markanter Weise geantwortet und die verschiedenen Gattungen des dem Unterthan von dem Staate zu verschaffenden Unterrichtes nach den vier Abtheilungen: der für Lesen, Schreiben und etwas Rechnen nothwendigen ersten Stufe, der etwas höheren Stufe der Normalschule, der dritten Stufe der Gymnasien, und der vierten Stufe der Lyceen und Universitäten, erörtert hatte, sagte er weiter: „Das erstere, was Jedermann, sogar bis auf den Aermsten, wissen sollte, dafür muß man bisher Schulgeld zahlen; dagegen die weiteren Ausbildungsmittel, die nur der wenigere Theil, der dazu aufgelegt ist und das Vermögen besitzt, um sich solche durch mehrere Jahre beizulegen, bedarf, diese erhält man gratis; woraus sich nicht undeutlich abnehmen läßt, daß die Vermöglicheren alle Einrichtung getroffen, und Professores in propria causa Entwürfe gemacht haben, ohne daß man jemals systematisch auf das allgemeine Beste zurückgesehen habe." Um also diese Sache ins wahre Geleis zu bringen, will der Kaiser, daß überall, in jeder Pfarre oder Localcaplanei, wo das Pfarrbuch geführt wird, ein Schulmeister dergestalt angestellt werde, daß ihm zugleich die Meßnerstelle und deren Bezüge, dazu 200 oder 150 fl. aus dem geistlichen Fond, eine Wohnung und Beheizung hiezu vom Patron angewiesen, die Pfarrer zur Ueberwachung des Schulbesuches verhalten und die Eltern allenfalls mit Zwangsmitteln die Kinder, besonders die Knaben, zur Schule zu schicken verhalten werden. „Diese Knaben müssen vom Schulmeister gratis unterrichtet werden, und stehet es in dem freien Willen der Eltern, ihm jährlich Etwas zur Erkenntlichkeit, es sei in Victualien oder in Geld, ohne daß er doch Etwas zu fordern berechtigt wäre, zu geben. Die Mädchen können die Schulen so wie bishero gegen das gewöhnliche Schulgeld besuchen u. s. w. Vgl. H. Meynert, Kaiser Joseph, S. 78. Dieser Plan der Unentgeltlichkeit wurde jedoch durch die Verordnung des Kaisers vom 26. August 1784 modificirt.

[33]) Einigermaßen merkwürdig ist diese Anfügung eines landwirthschaftlichen und gewerblichen Unterrichtes an die Volksschulen.

Es war auch unter Joseph ein Zug gegen die hohe Schulpflicht entstanden. Zu dessen Beruhigung verfiel Probst Kindermann von Schulstein, der die Aufsicht

über das Schulwesen in Böhmen führte, auf die Beantragung dieses Unterrichtes und führte ihn in zahlreichen Schulen Böhmens ein.

Ein damaliger Beobachter schrieb darüber in Schlötzers Staatsanzeigen, X. Bd., 40. Heft, S. 475, unter Anderem:

„Der schönste Gedanke, welcher von einem Pädagogen gedacht und bisher mit vielem Glück ausgeführt wurde, und, wie mir scheint, die wichtigste Erfindung für das Wohl der Menschheit, ist die Verpflanzung der Industrie in die Volksschule.

„In den Schulen, ihr Fürsten! in den Schulen, ihr Väter des Staats! in den Schulen oder nirgends muß man die Werkstatt anlegen, wenn man die Menschen veredeln, Gewerbe, Künste, Wissenschaften befördern und öffentlichen Wohlstand eines Landes erhöhen will.

„Ich habe, seitdem in Böhmen die allgemeine Schulordnung von 1774 gesetzmäßig bekannt wurde, stets ihren Gang belauscht, ihre Schritte auch in verborgenen Gegenden beobachtet. . . . Er gestand mir (K. v. Schulstein), daß der zuvor überall erklärte Einwurf, daß man durch das Normalinstitut gelehrte Bauern zu ziehen denket, und darnach Niemand mehr ackern, Niemand mehr Handwerke würde treiben wollen, ihn am allerersten auf den Gedanken, Arbeitsclassen in den Volksschulen anzulegen, gebracht habe."

[34]) Der Kaiser, den das Volksschulwesen bis zu den letzten Augenblicken seines Lebens beschäftigte, erließ noch am 16. Jänner 1790 das Handschreiben:

„Lieber Baron Klesel! Wenn Sie sich versichert halten, daß das wichtige Schulgeschäft in Böhmen durch die Ernennung des Probsten Schulstein zum Leitmeritzer Bischof nicht in Verfall gerathen werde, so will ich demselben, der es gewiß verdient, dieses Bisthum verleihen." (G. Wolf, Unterrichtswesen in Oesterreich unter Joseph II., S. 26.) — Nach diesem Handschreiben scheint es, daß dem Kaiser, obgleich er den erprobten Schulstein gerne zum Bischof befördern wollte, die richtige Leitung der staatlichen Schulen doch ein noch wichtigeres Amt als selbst die Leitung eines Bisthums zu sein schien!

[35]) Das österreichische Volksschulwesen fand einen solchen allgemeinen Beifall, daß die aufgeklärte Kaiserin Katharina von Rußland es für ihre Länder eingeführt zu sehen wünschte.

Der russische Botschafter am Wiener Hofe, Fürst Galizin, mußte im Jahre 1785 die österreichischen Schulvorschriften besorgen; der russische Staatsrath Aepinus gab sich die äußerste Mühe, ein gutes Werk zu Stande zu bringen; der Plan, der im Wesentlichen bis in die innere Schulordnung dem österreichischen Plane nachgebildet war, wurde auch genehmigt; in einem Schreiben von St. Petersburg 13. Juni 1784 an Schlötzer, sprach Aepinus seine besten Hoffnungen aus, vgl. St.-A. Heft 25, S. 83—89; aber der Plan scheiterte vor der Realisation. Schon im Juni 1785 konnte ein Correspondent in einem Briefe aus Reval das letzte Schreiben des Staatsrathes Aepinus als dessen Schwanengesang bezeichnen, und seine Correspondenz mit der Bemerkung schließen: „Also wiederum ein zerronnenes russisches Project." Vgl. Schlötzers Staatsanzeigen (Heft 28, S. 521).

[36]) Es war gewiß die sonderbarste pädagogische und fiscalische Bestimmung, welche vor 1848 galt, daß die Studirenden der philosophischen Jahrgänge, Logik

und Physik, wenn sie Schulgeld zahlten, von der Prüfung aus Weltgeschichte und Naturgeschichte befreit waren, während die vom Schulgeld befreiten aus diesen Gegenständen die Prüfungen zu bestehen hatten.

[37]) Joseph veränderte die Stiftplätze der Akademie in Stipendien, welche nur solchen Bewerbern zugänglich sein sollten, die der deutschen Sprache mächtig waren.

Die Theresianische und Savoyische Stiftung wurden unter Leopold II. in der Theresianischen Akademie wieder als Convict reactivirt. Vom Jahre 1848 an wurde das Theresianum bezüglich einiger Staats- und Landes-Freiplätze auch bürgerlichen Bewerbern zugänglich gemacht, seit welcher Zeit die Anstalt nicht mehr den ritterlichen Titel, sondern den einfachen Namen „Theresianische Akademie" führt.

[38]) Vgl. Herm. Meynert, welcher die auf die Prüfungen aller Schüler sich beziehenden Resolutionen des Kaisers vom 3. und 31. August 1784, S. 81, ganz abdruckt.

[39]) Schon in der Resolution vom 23. November 1781, in welcher Joseph das Augenmerk auf eine richtig ineinandergreifende Ordnung der Studien gelenkt, hatte er als den wichtigsten Punkt der Studien erklärt, selbe auf das Möglichste zu vereinfachen und zu vervollkommnen, weshalb er den Hofbibliothekar Baron Swieten zum Vorsitzenden in der Studien-Hofcommission ernannte, alles Studienwesen dieser Studiendirection unterwarf, und wohlverfaßte Instructionen auszuarbeiten anordnete. Hiezu hatte er die maßgebenden Grundsätze alle genau angegeben. Vgl. Herm. Meynert, S. 87.

[40]) Vgl. den bei Herm. Meynert, S. 89—91, und bei G. Wolf, Studienwesen unter Joseph, S. 39—43, abgedruckten, über den Vortrag der Studiencommission vom 25. November 1782, betreffend die Anzahl der an der Wiener Universität angestellten Lehrer ergangenen, das Studienwesen in seiner ganzen Ausdehnung umfassenden Bescheid.

[41]) Vgl. Kink, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien, 2. Bd., S. 561: „Die Aufhebung der besonderen Jurisdiction der Universität erfolgte am 4. August 1783 und hatte vom 1. November desselben Jahres an in Wirksamkeit zu treten."

[42]) Kink sagt z. B. (Bd. 2, S. 562): „Nicht minder eingreifend in die corporative Stellung der Universität war das Decret der Studien-Hofcommission vom 21. September 1783, dem gemäß alle Universitäten der Monarchie gleichen Rang haben, folglich die von irgend einer aus ihnen graduirten Doctoren in allen Erbländern gleiche Vorrechte genießen sollten."

Letzteres wurde rücksichtlich der Ausübung der Advocatur und medicinischen Praxis in Wien nach wenigen Jahren wieder aufgehoben. (Kink a. a. O. Note 749.)

[43]) In Bezug auf die innere Einrichtung der Universitätsstudien ist auch beachtenswerth, daß der Kaiser die Jahrgänge der theoretischen Curse herabgesetzt, dagegen lieber praktische Curse an die Studien angeschlossen wissen wollte, worüber Kink, 2. Bd. S. 567 f. Besonders merkwürdig ist auch, daß nach Anordnung Josephs von der philosophischen Facultät, bei welcher alle Lehrkanzeln für Sprachen, mit Ausnahme der böhmischen, schon am 3. December 1782 aufgehoben worden

waren, seit dem 11. November 1784 auch die politischen und Cameralwissenschaften weggenommen und zur juridischen Facultät übertragen wurden, wodurch sich die Bedeutung der juridischen Facultät mächtiger als in Deutschland erhob. Auch ist es interessant, daß schon Joseph das Amt des Decanates wenigstens an der philosophischen Facultät nur für die an der Universität beschäftigten Professoren bestimmt, die Doctoren aber hievon ausgeschlossen hatte. Vgl. Kink, 2. Bd., S. 568.

[44]) Wie man aus den von R. v. Arneth publicirten Briefen zwischen Joseph und seinem Bruder Leopold ersieht, war diese Herbeischaffung von anatomischen Präparaten der Gegenstand einer förmlichen Correspondenz zwischen den beiden Brüdern, welcher dem Kaiser sehr am Herzen lag.

[45]) Die Schrift, welche ich für das bedeutendste zu Gunsten der Preßfreiheit jemals geschriebene Werk halte, ist die von John Milton an das Parlament von England gerichtete Rede, welche er unter dem Namen Areopagitica publicirte. Sie überragt an Tiefe der Begründung und Energie des Ausdruckes sogar die berühmten Briefe des schärfsten politischen Kritikers Junius, dessen anonyme Briefe eben zu Josephs Zeiten zwischen dem 21. Jänner 1769 bis 21. Jänner 1772 erschienen sind. Ich will nur eine Stelle aus Miltons Rede citiren:

„Ich leugne nicht, daß es von der größten Wichtigkeit für die Kirche und den Staat ist, ein wachsames Auge darauf zu haben, wie sich Bücher sowohl als Menschen benehmen, und sie darnach zu strafen, einzukerkern und die schärfste Gerechtigkeit gegen sie als Uebelthäter zu üben; denn Bücher sind nicht unbedingt todte Dinge, sondern enthalten eine Nachkommenschaft von Leben in sich, die eben so thätig sein wird als die Seele, deren Nachkommenschaft sie sind; ja sie bewahren, wie eine Phiole, die reinste Wirksamkeit und den reinsten Extrakt des lebenden Geistes, der sie hervorbrachte. Ich weiß, daß sie so lebendig und kraftvoll productiv sind, wie die fabelhaften Drachenzähne, und daß aus ihnen, wenn sie ausgesäet sind, möglicherweise bewaffnete Männer hervorwachsen können. Und doch ist es andererseits, wenn nicht Vorsicht angewendet wird, fast eben dasselbe, einen Menschen oder ein gutes Buch zu tödten. Wer einen Menschen tödtet, der tödtet ein vernünftiges Wesen, ein Ebenbild Gottes, derjenige aber, der ein gutes Buch vernichtet, tödtet die Vernunft selbst, tödtet Gottes Ebenbild sozusagen im Keime." ... „Wir sollten daher vorsichtig sein, welche Verfolgung wir gegen die lebendigen Arbeiten gemeinnütziger Männer erheben, wie wir das gereifte, in Büchern aufbewahrte und aufgehäufte Leben eines Menschen zerstören, da wir sehen, daß auf diese Weise eine Art Mord begangen, zuweilen ein Märtyrerthum herbeigeführt werden kann, und wenn es auf die ganze Auflage ausgedehnt wird, eine Art von Gemetzel, dessen Ausführung nicht mit dem Erschlagen eines elementaren Lebens endet, sondern die ätherische und feinste Essenz, den Athem der Vernunft selbst trifft und eine Unsterblichkeit eher als ein Leben erschlägt." (Vgl. John Miltons politische Hauptschriften bei Dr. Wilhelm Bernardi, I. Bd. S. 41.)

Milton begründet die Bedeutung der Presse für das ganze geistige Leben, Junius behandelt insbesondere die Bedeutung der Presse für das politische Leben.

[46]) Hock, der österreichische Staatsrath, S. 71.

47) Jede Freiheit des Wegziehenden detractus personalis (gegenüber dem Gutsherrn) war also garantirt; der detractus realis kam hinzu.

48) Hanns Kudlich stellte in der dritten Sitzung des constituirenden Reichstages am 26. Juli 1848 den Antrag:

„Die hohe Reichsversammlung möge erklären: Von nun an ist das Unterthänigkeits-Verhältniß sammt allen daraus entsprungenen Rechten und Pflichten aufgehoben; vorbehaltlich der Bestimmungen, ob und wie eine Entschädigung zu leisten sei."

Wien, 24. Juli 1848. Hanns Kudlich m. p.

(Beifall von der Linken.)

In der sogleich gehaltenen Begründungsrede wies er auf die Gesetze vor Joseph II., auf Josephs Zeit und darauf hin, daß man sich bei späteren Veränderungen nur mit dem Materiellen des ganzen Verhältnisses, mit der Größe der Robot, der Anzahl der Giebigkeiten und Lasten befaßt, nicht aber mit dem Wesentlichen.

„Gerade diejenigen Gesetze sind nicht erörtert worden, durch welche die persönliche Freiheit der Unterthanen noch in einer Weise beeinträchtigt werden, daß wir dies als einen Ausnahmszustand, als einen Belagerungszustand der persönlichen Freiheit betrachten können, welchen eine hohe Versammlung, welche sich auf den Grund der Volkssouveränetät stützt, nimmer dulden kann." (Beifall.)

„Es wird freilich eingewendet, daß die Sache von selbst aufhört, ich aber sage: das kann nicht mit Stillschweigen dem Volke gegeben werden, das muß mit feierlicher Proclamation des österreichischen Volkes geschehen (Beifall), um die Schritte zu vollenden, welche einst ein Monarch Joseph begonnen hat. Was ein Monarch seinen Unterthanen gethan hat, soll das österreichische Volk sich selbst thun, das sollen wir unseren Brüdern thun." (Beifall.)

Er weist weiter auf die Anomalie hin, die im Reichstage selbst bestand. „Wenn auch der Umfang dieser Freiheitsbeschränkung vielleicht jetzt minder ist als damals (Beifall), so ist es im Widerspruche, wenn wir Unterthanen neben Staatsbürgern sitzen haben, denn ich kann diese beiden Begriffe: „„Unterthanen"" und „„Staatsbürger"" nun und nimmermehr vereinigen!"

Bei der näheren Begründung des modificirten Antrages in der sechszehnten Sitzung vom 8. August verwies Kudlich „auf die, ich möchte sagen, historische Begeisterung", mit der die Begründung vom 26. Juli entgegengenommen wurde! Von Kudlichs Theorie abgesehen, ist auch die weitere historische Zurückbeziehung auf Josephs Gesetze richtig.

49) Mit Hofdecret vom 1. November 1781 hatte der Kaiser das Wucherpatent vom 26. April 1751 erneuert. Mit dem Hofdecret vom 28. October 1784 schrieb der Kaiser noch stärkere Beschränkungen für Galizien vor.

„Die Schulden des Landvolkes," sagt dieses Gesetz, „sind eine der vorzüglichsten Quellen seines Unterganges. Se. Majestät sehen es daher als eine ebenso nothwendige als heilsame Vorsorge für seine Aufrechthaltung an, dasselbe durch gesetzmäßige Vorsehung gegen seine eigene Unwirthschaft und gegen die Anfälle

des Wuchers zu schützen.“ In dieser Absicht wird also in Galizien und Lodomerien die Ueberlassung unterthäniger Grundstücke in den sogenannten obligatorischen oder Pfandbesitz untersagt. „Nicht nur aber, daß den Unterthanen nicht freistehen soll, sich durch Verpfändung ihrer Gründe zu verschulden; so wird denselben überhaupt ohne obrigkeitliche Bewilligung mehr als fünf rheinische oder zwanzig polnische Gulden zu leihen dergestalt untersagt, daß gegen eine fünf Gulden übersteigende Schuldforderung, worüber die obrigkeitliche Bewilligung nicht erhalten worden ist, dem Gläubiger weder Pfandrecht, noch sonst eine gerichtliche Eintreibung — Execution — ertheilt werden wird.“ „Endlich wird das im Schwunge gehende wucherische, den dürftigen Landmann zu Grunde richtende zur Hälfte Säen unter der Strafe verboten, daß bei dessen Anzeigung die dem leihenden Wucherer zugesagte Halbscheid der Ernte eingezogen werden soll.“

Mit dem Patente vom 29. Jänner 1787 dagegen hob der Kaiser die sämmtlichen Wuchergesetze in strafrechtlicher Beziehung auf. „Um dem durch gesetzmäßige Bestimmung der Zinsen gehemmten Privatcredit Erleichterung zu verschaffen und durch Befreiung vom Fiscalzwange den Zusammenfluß der Darleiher zu vermehren, wird entschlossen: Alle bisher bestandenen Wuchergesetze in sämmtlichen Erbländern aufzuheben; dergestalt jedoch, daß keine Gerichtsstelle auf andere Interessen erkenne oder Eintreibung (Execution) gebe, als auf vier von Hundert bei Darlehen, die eine ausgewiesene Hypothek haben, oder auf fünf von Hundert, wenn keine Hypothek bestimmt ist. Nur kann auf die sogenannten Mercantilwechsel, die blos zwischen Kaufleuten, Commerzialisten und Fabrikanten ausgestellt sind, die Eintreibung auch auf sechs von Hundert ertheilt werden. Und obschon auch jene Wechsel und Schuldbriefe, in welchen höhere Zinsen bedungen werden, bei den Landtafeln und Grundbüchern zur Intabulation oder Vormerkung anzunehmen sind; so können doch die Gläubiger das Pfandrecht durch die erfolgte Intabulation oder Vormerkung auf keine höheren Zinsen als auf vier von Hundert erlangen.“ — Das Bedürfniß nach industriellem Credit war unter Joseph zum ersten Male in größerem Maße hervorgetreten. Nach seiner mercantilistischen Tendenz suchte er für Handel und Gewerbe eine „Erleichterung“ des Credites zu verschaffen, während er als Physiokrat für den Schutz des an längere Wirthschaftsperioden gebundenen Landmannes zitterte. So schwankte er zwischen der Sorge für die Landwirthschaft, die für das Anlagecapital nur einen ruhigen, in längeren Fristen fälligen, für das Betriebscapital einen etwas beweglicheren Credit brauchen kann, und zwischen der Sorge für die mit einem rascheren Capitalsumsatz verbundene, daher höher creditbedürftige und creditfähige Industrie, innerlich nicht sorgenfrei umher. Stehen ja diese Dinge auch heute noch im Gegensatz und werden verschiedenartige Credite für verschiedenartige Geschäfte wirthschaftlich möglich sein. Dazu kommt noch, daß selbst bei ganz reellen Creditgeschäften auf Seite des Creditnehmers die Hoffnung und Realisirbarkeit eines größeren Gewinnes, auf Seite des Creditgebers die kleinere oder größere Gefahr und dadurch bedingte Berechnung einer Versicherungsprämie auf den Preis des Creditgeschäftes selbst einwirken. Aus alledem erklärt sich, warum die so viele tausenderlei Fälle von Geschäften umfassende Wucherfrage, abgesehen von den gegen betrügerische Handlungen gerichteten Strafgesetzen, so schwer durch ein allgemeines Gesetz zu treffen ist. Die Aufhebung

der Wucherstrafgesetze unter Feststellung einer Zinstaxe mit Bestimmung der Nichtklagbarkeit der das Zinsmaximum überschreitenden Zinsen (Joseph II. 1787), — die Hinzufügung von Strafgesetzen gegen Ueberschreitungen der Zinstaxe (vor Joseph, und Gesetz von 1803), — die Aufhebung aller, sowohl strafrechtlichen, als civilrechtlichen Beschränkungen und volle Freigebung aller Creditgeschäfte (Gesetz von 1868), — endlich die Freigebung des Credites für ehrliche Creditgeschäfte, aber Feststellung von Strafgesetzen gegen wucherische Ausnützung überhaupt oder nur bei Ueberschreitung einer gewissen Grenze (Tendenz der neuesten Gesetzentwürfe), zeigen die Phasen der schwierigen Frage.

[50]) In ihrem „Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche" I. Bd., I. Abth., sprechen die Verfasser Dr. Leopold Pfaff und Dr. Franz Hofmann speciell in der Einleitung sub Z. 4, S. 17, von der Geschichte dieses Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuches. — Dr. Philipp Harras Ritter v. Harrasowsky handelt in seiner „Geschichte der Codification des österreichischen Civilrechtes" vom Josephinischen Gesetzbuch speciell S. 143—151. — Auch Alphons Domin-Petrushevecz' „Neuere österreichische Rechtsgeschichte", namentlich der dritte Abschnitt, ist hieher zu beziehen. — Ueber die Vorgänge im Staatsrathe bei Entstehung dieser Gesetze gibt das von Dr. C. Frh. v. Hock begonnene und aus seinem literarischen Nachlasse von Dr. Herm. Ig. Bidermann fortgesetzte Werk: „Der österreichische Staatsrath" Aufschlüsse. — Materiell behandelt ist das Gesetzbuch von Scheidlein. — Eine interessante Vergleichung des Josephinischen mit dem noch geltenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, ist in den von Dr. Pfaff und Hofmann publicirten „Excursen über österreichisches allgemeines bürgerliches Recht" in der im Bd. I., Heft 1, S. 72, mitgetheilten „Beilage zum Vortrag vom 19. Jänner 1808" enthalten.

[51]) Vgl. „Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafproceß, Gefängnißkunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Oesterreich" von Wilhelm Emil Wahlberg, 2. Bd.

[52]) Das „System des österreichischen Civilproceßrechts" von Dr. Anton Menger handelt insbesondere im §. 6, S. 54—62, von der Entstehungsgeschichte der allgemeinen (Josephinischen) und der westgalizischen Gerichtsordnung und bringt Aufklärungen, namentlich auch über die Verdienste Froidevaux um das Zustandekommen der Civilproceßordnung. — Domin-Petrushevecz a. a. O. spricht von der allgemeinen Civilproceßordnung S. 116—120. — Hock-Bidermann S. 225 ff.

[53]) Ueber die Bevölkerungslehre vergleiche insbesondere Lorenz R. v. Stein: „Die Verwaltungslehre", 2. Theil, die Lehre von der inneren Verwaltung, Abschnitte: „Das Bevölkerungswesen und die Verwaltung" und „Bevölkerungspolitik" — und die daselbst, sowie auch bei Rau, Volkswirthschafts-Politik I. Bd., I. Abth. angegebene Literatur. Auch W. Roscher's „System der Volkswirthschaft", I. Bd., die Grundlagen der Nationalökonomie, ist sachlich hieher zu beziehen, obgleich Stein die unsystematische Behandlung der Bevölkerungslehre, die in einem „Anhang" vorgetragen wird, kaum mit Unrecht tadelt.

[54]) Daß alle diese Fragen, und auch die Bevölkerungstheorie, mit den Culturzuständen der Nationen überhaupt zusammenhängen, und daß eigentlich die

Culturzustände selbst nichts anderes als die Eigenart der bestehenden Lebensverhältnisse einer Zeit sind, ist selbstverständlich. Es handelt sich eben darum, auch die Gesetzgebung so zu gestalten und zu handhaben, daß sie der Würde des Menschen und der Höhe der zu einer Zeit erreichbaren Freiheit und Cultur mit rechtlicher Fürsorge entspreche. Deshalb wechselt auch die Gesetzgebung mit den Culturverhältnissen, und es wechseln selbst die Grundanschauungen der Völker und die Ansichten über die Bevölkerung selbst und über die Zweckmäßigkeit oder Bedenklichkeit ihrer absolut freien und begünstigten Vermehrung. Daher wird auch Malthus mit seinem Gesetz von der nur arithmetischen Zunahme der Nahrungsmittel gegenüber der Tendenz des Menschen zur geometrisch sich steigernden Vermehrung und der daraus resultirenden Lehre von den Gefahren einer Uebervölkerung und der Nothwendigkeit der Einschränkung der Ehen für Zeiten starker Bevölkerung und schwerer Beschaffung des Lebensunterhaltes, Anhänger finden. Vgl. übrigens die Gegenbewegung in der Bevölkerungslehre bei v. Stein a. a. O. Der schärfste Gegner der Sorglosigkeit gegenüber der Bevölkerung war übrigens bereits der große politische Satyriker Jonathan Swift, der mit blutigem Sarkasmus den Rath gab, man möge den armen Leuten, welche kein Brod finden können, erlauben, ihre Kinder zu braten. Daher leuchtet ein, daß die Bevölkerungstheorie und die Wirthschaftspflege in nothwendiger Wechselwirkung stehen, und daß man, um für das Bevölkerungswesen zu sorgen, nothwendiger Weise auch für die Wirthschaft des Volkes, für seine Nahrungszweige sorgen muß. Kaiser Joseph sah dies vollkommen ein und war nach allen Richtungen thätig. Deshalb machte er insbesondere die Grundwirthschaften freier und wünschte sie durch Abolition der Grundlasten, durch Reluition der Naturallasten durch Geld, ganz frei zu machen, obgleich auch in dieser Richtung nicht zu läugnen sein wird, daß es Zeiten geben konnte und gegeben hat, wo es wegen der reinen, auch gering entwickelten Naturalwirthschaft billig und sogar ein Schutz für die Ackerbau treibenden Classen sein konnte, wenn als Giebigkeiten für die zur Besorgung der höheren Geschäfte einer Nation Berufenen nur Naturalgiebigkeiten gefordert wurden. So waren in den alten Privilegien für die höheren Stände überall Naturalleistungen der Unterthanen vorgesehen, und in der goldenen Bulle Andreas II. für Ungarn von 1222 hieß es z. B. im art. 20 ausdrücklich: „Decimae argento non redimantur, sed sicut terra protulerit, vinum, vel segetes, persolvantur. Et, si Episcopi contradixerint, non juvabimus ipsos.“

Mit dieser damaligen, als Wohlthat für den Unterthan erklärten Vorschrift war aber auch die Gebundenheit der Unterthanen an die Scholle gegeben. Mit der Steigerung der Wirthschaft, der an die Stelle der reinen Naturalwirthschaft tretenden Geld- und Creditwirthschaft und der Freiheit der Personen war aber jene Gebundenheit nicht vereinbar, daher mußten alle Staaten in mehr oder weniger glatter Form die alten Verhältnisse aufheben, denn hier war es besonders, wo Vernunft Unsinn, Wohlthat Plage ward. Joseph hat in schonender, gerechter Form die große Umwandlung für Oesterreich herbeigeführt.

Wenn aber auch alles Recht und alle Gesetzgebung nicht blos formell auf historischem Wege entsteht und durch die historisch wachsenden Verhältnisse bedingt ist, so hat doch die vernünftige, zutreffende Gesetzgebung zugleich den höchsten

und ihnen eine gesetzliche Kraft beilegen, und so mit allen Theilen der Gesetzgebung verfahren. Dann würde die Nation ihre Gesetze, als ihr eigenes Werk, lieb gewinnen. Wenigstens wäre es sehr rathsam gewesen, nach dem Beispiele des Carmer'schen Entwurfes eines Preußischen Gesetzbuches vorher das Urtheil des Publici einzuholen und einen Preis auf die besten Anmerkungen zu setzen."

Dies ist gewiß recht schön; allein wer kann beurtheilen, was in Oesterreich geschehen wäre, wenn Joseph nicht die allgemeine bürgerliche Gleichheit des Personenrechtes durchgesetzt hätte? Ist doch trotz dieser Durchsetzung das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch erst im Jahre 1811 kundgemacht und mit 1. Jänner 1812 wirksam geworden; und ist doch in der Frage der Grundentlastung bis zum Jahre 1848 nichts Wesentliches weiter geschehen.

[61]) Auch in Oesterreich erschienen einige scharfe Recensionen gegen einzelne Bestimmungen dieses Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuches, wie z. B. der von Pfaff-Hofmann S. 18, Note 86 erwähnte „Sonnenklarer Commentar des sonnenklarsten Buchstaben der neuen Gesetze von Herrn Schlendrian, Obersten Richter zu Tropos, Wien 1788, worauf auch die, verschiedene pro et contra nach sich ziehende Schrift: „Warum wird Joseph von seinem Volke nicht geliebt", Bezug nahm. Angeblich in Berlin (2. Aufl. 1787) erschien unter dem Titel: „Herr Schlendrian, der Richter nach den neuesten Gesetzen", ein komischer Roman, welcher einzelne Mängel des Gesetzes in drastischen Schilderungen von „juridischen Fällen" in übertreibender, für einzelne Fälle aber zutreffender Weise zu geißeln suchte.

Uebrigens stand die Ansicht Josephs, für die unehelichen Kinder durch Zuerkennung legitimer Rechte sorgen zu wollen, nicht ganz isolirt. Im preußischen Landrecht, das, 1791 vorläufig bekannt gemacht, am 5. Februar 1794 gesetzlich publicirt, von den Recensionen des Josephinischen Gesetzes bereits Nutzen ziehen konnte, heißt es im II. Th., 1. Titel, §§. 1035—1040, „daß einer geschwängerten Frauensperson, wenn der Verführer die Geschwächte unter dem Versprechen der Ehe geschwängert hat und keine Ehehindernisse entgegenstehen, nach ernstlicher Aufforderung des Verführers durch den Richter unter Zuziehung eines Geistlichen zur Ehe, in dem abzufassenden Erkenntniß der Name, Stand und Rang des Schwängerers, sowie überhaupt alle Rechte einer geschiedenen, für den unschuldigen Theil erklärten Ehefrau desselben beigelegt werden".

Für die Kinder entscheidet II. Th., 2. Titel, §. 592: „Die aus unehelichem Beischlafe erzeugten Kinder erhalten in allen Fällen, wo der Mutter die Rechte einer wirklichen Ehefrau des Schwängerers durch richterlichen Ausspruch beigelegt worden, die Rechte der aus einer vollgültigen Ehe erzeugten Kinder."

„Hat die Mutter auf die Vollziehung der Ehe nicht geklagt, so gilt dies nicht, doch können die Kinder im Falle des Versterbens der Mutter den bereits angestellten Proceß fortsetzen."

[62]) Die Rechtsverhältnisse in Oesterreich waren sowohl nach den verschiedenen Ländern, als auch in jedem Lande nach den verschiedenen Ständen verschieden, so daß für die höheren Stände das Recht der „Landeshandvesten" in den inneröstereichischen, der „Landesordnungen" in den böhmisch-mährisch-schlesischen Ländern, die „Stadtrechte" für die Städte, die „Hofrechte" oder „Pantheidingen" für die Hintersassen und Grundholden galten. Und dabei waren die Rechte eines

Standes in einem Lande mit den Rechten des gleichen Standes in einem anderen Lande nicht etwa gleich, ja für die Städte und niederen Stände nicht einmal gleich in demselben Lande. So bestanden denn zahllose Verschiedenheiten, die von den Landesfürsten nur allmälig in eine gleichere Ordnung zu bringen gesucht wurden. So war z. B. das Majorenitätsalter nach Ländern und Ständen verschieden, und auch für die höheren Stände je nach der Landesverfassung auf das 20. oder 21. oder 22. Jahr gesetzt, und wurde erst mit dem Gesetze vom 12. April 1753 (vgl. Cod. Austr. V. B. S. 757) allgemein auf das vollendete 24. Jahr festgestellt. Und zahllose Verschiedenheiten mehr. Die Wohlthat der gleichen Rechtsgesetze war überall und ist insbesondere in Oesterreich das Werk einer großen, werthvollen Arbeit des Staates.

[63]) Horten, der dieses Patent concipirte, hat darin einige deutschrechtliche Principien klarer herausgearbeitet. — Vgl. Unger, System I, S. 7; Oesterr. Erbrecht S. 135, Anmerkung 1, welcher bei Erörterung der bezüglichen Literatur zugibt, daß das von Horten ausgearbeitete Erbfolgepatent vom 11. Mai 1786 den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuches über die Intestaterbfolge der ehelichen Verwandten fast wörtlich zu Grunde liegt. Die deutschrechtliche Parentelen-Ordnung war aber nicht erst durch das von Horten ausgearbeitete Erbfolgepatent eingeführt worden; sie wurde nur noch etwas vervollkommnet; bestand aber schon in den Erbordnungen außer Testament in Niederösterreich von 1720 und Oberösterreich von 1729, in welchen Gesetzen sie nur wenig Abweichungen von der im Sachsenspiegel geltenden Norm erkennen läßt. Besonders ist der Titel V dieser Gesetze beachtenswerth. Vgl. Cod. Austr. 3. Bd., S. 952: „Neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns"; Cod. Austr. Bd. 4, S. 539 für Oberösterreich. — Diese Satz- und Ordnung für Niederösterreich wurde, wie Harrasowsky a. a. O. S. 26 anmerkt, unterm 26. Jänner 1729 auch auf Steiermark ausgedehnt. — Auch für das Obligationenrecht ist beachtenswerth, daß für die Unterthanen in Mähren und Schlesien die Stadtrechte Mährens bis zum Erscheinen des a. b. G. B. anwendbar erklärt worden sind. Hofdecret vom 7. Juni 1784, Nr. 302, J. G. S.

[64]) Vgl. Wilhelm Emil Wahlberg a. a. O. „Neuere Praxis und Geschichte der Todesstrafe in Oesterreich", Vortrag, in der Juristischen Gesellschaft gehalten am 28. December 1876.

[65]) Nach der vom Ordinarius zu Leipzig, Hofrath Hommel, im Jahre 1786 in Wien bei Trattner herausgegebenen Uebersetzung von Herrn Marquis von Beccaria's unsterblichem Werk von Verbrechen und Strafen, welche damals in Wien Wirkung machte, sagt Beccaria §. XXVIII, S. 111: „Die Strafe macht nicht durch ihre Heftigkeit, sondern durch ihre Dauer den stärksten Eindruck auf die menschlichen Gemüther; der stärkste Zaum, den man den Verbrechen anlegen kann, ist nicht das schreckende, aber vorübergehende Schauspiel des Todes, sondern die lebenswierige Beraubung der Freiheit eines Menschen, welcher, gleichsam in ein Lastthier verwandelt, durch seine ermüdende Arbeit die von ihm verletzte Gesellschaft entschädigt und ein langwieriges Beispiel der Plage seinen Mitbürgern abgibt. Die sehr oft durch solchen Anblick veranlaßte, und eben deshalb sehr wir-

kende Rücksicht des Zuschauers in sich selbst, das ist, der immer vor den Augen der Seele schwebende Gedanke: Mir selbst wird dieses so lange und jämmerliche Elend widerfahren, wenn ich ähnliche Mißhandlungen begehe, ist weit eindringender, als die Vorstellung des Todes, welchen die Menschen in einer gar zu dunklen Entfernung sehen . . .

„Die Todesstrafe ist für den größten Theil der Zuschauer weiter nichts, als ein blutiger Aufzug, ein Schauspiel für Müssige . . .

„Nur diejenige Strafe ist gerecht, welche einen solchen Grad der Schärfe hat, als hinlänglich ist, die Menschen von Verbrechen abzuhalten.

„Nun behaupte ich, daß es keinen Menschen gibt, welcher nach einiger Ueberlegung noch in Zweifel stehen könnte, ob er seine gänzliche Freiheit auf immer verlieren, oder ein Verbrechen begehen wolle, welches ihm noch so große und beträchtliche Vortheile hoffen läßt.

„Folglich hat die Strafe, welche eine immerwährende Knechtschaft an die Stelle des Todes setzt, zureichende Schärfe, auch das frechste und entschlossenste Gemüth von Missethaten abzuhalten. Ja ich behaupte, daß diese Absicht noch sicherer damit erreicht wird."

Von diesen Gedanken des berühmten Beccaria ließ sich Joseph bei seinem Strafgesetze leiten. Es ist wahr, daß im toscanischen Gesetzbuch die Besserungstheorie sehr ausführlich auseinandergesetzt wird, aber auch im Josephinischen Strafgesetze wurde die Todesstrafe, wenn auch nur gegen den Ersatz für andere abschreckende Strafen, abgeschafft. —

Die 1787 im ordentlichen Verfahren aufgehobene Todesstrafe wurde in Oesterreich 1795 unter Franz II. für Hochverrath wieder eingeführt, 1796 in dem westgalizischen Gesetzbuche auf Raubmord, räuberischen Todtschlag, Meuchelmord, bestellten Mord an Vater, Mutter, Manne oder Weibe ausgedehnt, 1803 für vollbrachten Mord, mit oder ohne Vorbedacht, drei Fälle der Brandlegung und vollendete Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditpapiere erweitert. Das Strafgesetz von 1852 bedroht mit der Todesstrafe zwei Fälle des Hochverrathes, zwei Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit, zwei Fälle der Brandlegung, jeden vollbrachten Mord und räuberischen Todtschlag an jedem unmittelbar Mitwirkenden. Siehe Wahlberg a. a. O. S. 146.

[66]) Im zweiten Theil des Josephinischen Strafgesetzes, von politischen Verbrechen und Strafen handelnd, aus denen unsere „Vergehen und Polizeiübertretungen" geworden sind, werden als Strafe in §. 10 „Züchtigung mit Schlägen, Ausstellung auf der Schandbühne, Arrest, öffentliche Arbeit in Eisen und Abschaffung aus einem bestimmten Orte" erklärt.

[67]) Die Vergehen gegen die Sittlichkeit waren im Strafgesetze Josephs milder als im toscanischen Strafgesetzbuch seines Bruders Leopold gestraft, woselbst z. B. der Ehebruch für Mannspersonen mit dem ultimo supplicio, für Weiber aber mit zwanzigjähriger Zuchthausstrafe bedroht war.

[68]) Auf seiner Reise nach Frankreich hatte Joseph ein besonderes Augenmerk auch auf die staatswirthschaftlichen Erfahrungen gelegt und Turgot, Necker, ebenso wie Rousseau kennen gelernt; nur an Voltaire war er zufällig vorüberge-

gangen, wofür sich dieser durch einen boshaften Witz zu rächen suchte, was Joseph in einem Briefe an die Kaiserin Katharina von Rußland dieser selbst erzählt.

[69]) A. Smith Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations erschien London 1776; J. B. Say, welcher die Lehre A. Smiths auf dem Continent propagirte, publicirte sein erstes Hauptwerk „Traité d'économie politique" erst 1803, den Catéchisme 1815, den Cours complet d'économie politique pratique erst 1829.

[70]) Dies geschah am 19. August 1769 und ist vielleicht die populärste That des Kaisers, zu deren Gedächtniß bei Slavikovitz in Mähren eine Denksäule aufgerichtet worden ist. Wenn Joseph bisweilen der „Bauernkaiser" genannt wird, so hat dies eine gewisse Berechtigung. Er war aber mehr.

Auch seine Mutter hatte die Beschäftigung des Volkes geehrt, indem sie im Jahre 1743 in dem bei Bruck an der Leitha gelegenen Orte Mannersdorf, wo sie mit ihren Kindern, namentlich auch dem Kronprinzen, öfter Sommeraufenthalt nahm, ein Weinlesefest mit Alt und Jung beging, wobei sie selbst an der Weinlesearbeit theilnahm. Die Inschrift auf einer nahe beim Orte errichteten Denksäule (dreiseitige Pyramide) gibt Kunde davon. — In Sommerein bei Bruck hatte die Erzieherin der Maria Theresia Gräfin Karoline Fuchs, die einzige Person, welche außer den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses in der kaiserlichen Gruft bei den Kapuzinern über Anordnung Maria Theresias beigesetzt wurde, ihr Schlößchen, in welchem sich jetzt die Volksschule des Ortes befindet. Ueber manche Vorkommnisse dortselbst und besonders über die Berufung Prehausers und der „deutschen" Schauspieler von Wien nach Mannersdorf vgl. Joseph Haydn, von C. F. Pohl 1875 S. 173 ff. In Erinnerung an diese Beziehungen hat die Stadt Bruck a. d. Leitha zur heurigen Kaiser-Josephsfeier ihren schönen Hauptplatz „Kaiser Josephsplatz" getauft.

Uebrigens war es im Hause Oesterreich auch Sitte, daß jeder Prinz ein Handwerk lernen mußte. Joseph war Buchdrucker.

[71]) Zum Schutze für die bestehenden Weingärten und gegen die übermäßige Ausdehnung des Weinbaues war schon mehrfach verboten worden, neue Weingärten besonders auf Aeckern, ohne Erlaubniß anzulegen, 2. März 1730, 20. November 1754, 29. Mai 1756; die Weingartenordnung Leopolds vom 31. August 1666 zum Schutze der Weinhauer und mit Vorschriften für Arbeiter und Weinhüter war neu publicirt 21. Juli 1761. Von welcher Schärfe die Verbote gegen Fälschung und künstliche Vermehrung des Weines waren, zeigt die Markt- und Weinordnung für Böhmen 1770 §§. 42 bis 44: „Ob die Weinhändler von da oder dort den Wein beziehen, ist dermalen gleichgiltig; aber daß sie ihn fälschen oder anmachen, so daß man auch einen hungarischen, einen Ziper aus deutschem, durch das Kochen wälsche oder französische mache, die Ausbrüche der wahren, oder diese jenen gleichverkaufe, dieses ist ein Gegenstand, so hier einschlägt. Mithin sollen die Weinhändler oder die darauf gelernten Wirthe sich nicht unterfangen, das gemeine Wesen mit derlei gekünsteltem und der Gesundheit schädlichem Weine zu betrügen, deshalben sind bereits Weinbeschauer aufgestellt, welche zu allen Zeiten die Keller zu durchsuchen und von jedem Fasse zu kosten berechtigt sind, um das Gute oder Verfälschte unterscheiden zu können. Gemischte

süße Getränke, außer dem Weichselwein, sollen gänzlich abgeschaffet sein, im Betretungsfalle wird ein solcher Wein nicht allein weggenommen, sondern auch in Gegenwart des Eigenthümers in das Wasser gegossen, bei öfterer Uebertretung aber der Weinhändler oder Wirth auf die Schandbühne gestellt und ihm endlich der Handel mit Wein gänzlich untersagt, auch er nach Befinden auf ein, zwei und drei Jahre zum öffentlichen Gassenkehren verwiesen."

[72]) Durch die Jagd- und Wildschützenordnung von 1786 wurden die Jägerordnungen von 1728 und 1743 „als den dermaligen Begriffen von dem Eigenthum nicht mehr angemessen", sammt allen in Ansehen der Jägerei bislang erflossenen Verordnungen aufgehoben, auf der einen Seite den Jagdeigenthümern der billige Gebrauch ihres Rechtes zu erhalten, auf der anderen aber dem allgemeinen Feldbauer die Früchte seines Fleißes gegen die ungemäßigte Jagdlust sicher zu stellen gesucht; der Wildbann in geschlossenem Gehege frei erklärt, in freiem Jagdbezirke insoferne zugestanden, als dies ohne Beschädigung was immer für eines Grundbesitzers geschieht, die der Jagdinhaber zu vergüten gehalten sein wird. Der hohe Wildbann wie das Reisgejäge können nach Belieben verkauft oder verpachtet werden, „jedoch ist der Bauern- oder Bürgerstand, dem dadurch nur Gelegenheit gegeben würde, Wirthschaft und Gewerbe zu vernachlässigen, von dem Kaufe oder der Pachtung einer Jagdbarkeit ausgeschlossen". Die Jagdfrohnden waren bereits in gemessene verwandelt worden. Hingegen werden auch die Eigenthümer der Jagdbarkeiten gegen Beeinträchtigungen ihrer Rechte geschützt; Wilddieberei und Raubschießen wird streng verboten, ebenso Raub- und Wildschützen zu verhehlen, wissentlich gestohlenes Wild zu kaufen strafbar erklärt, Anzeiger von Wilddieben mit 12 fl., Einbringer mit 25 fl. belohnt; Uebertreter eventuell mit Geld, aus dem Bauernstande aber nicht mit Geld, sondern nur körperlich gestraft; das Jagdrecht und die Jagdinhaber in dieser Eigenschaft unter die Kreisämter, in Justizfällen aber unter die ordentlichen Rechtsbehörden gestellt.

[73]) Durch die Einwanderungsgesetze waren zunächst den Einwanderern aus Sachsen und Preußen Hilfsgelder von je 50 fl. bewilligt, welche jedoch den Obrigkeiten, die für die Ansiedlung zu sorgen hatten, zu übergeben angeordnet wurde, Patent vom 12. Juni 1782;

Einwandernde, von deren Ansiedlung sich etwas Gedeihliches versprechen ließ, sollten auf Cameral-, Exjesuiten- und aufgehobenen Klostergütern untergebracht werden, Hofentschließung vom 18. Juli 1783;

die Kreisämter haben alle Jahre anzuzeigen, ob und wie viele Einwanderer untergebracht werden können, Verordnung für Böhmen vom 16. August 1783;

die für Einwanderer aus Sachsen und Preußen bestimmte Aushilfe von 50 fl. wird ohne Unterschied der Nation allgemein bestimmt, Verordnung vom 3. Mai 1784;

einwandernden Baumwollwirkern werden weitere Begünstigungen gewährt, Hofentschließung vom 9. Jänner 1786.

Diese Unterstützungen der Einwanderer wurden mit Hofkanzleidecret vom 3. Februar 1792 wieder aufgehoben. Später, besonders von 1811 an, wurde die Entlassung aus dem Heimatsstaate verlangt.

[74]) Die Aufhebung der übermäßig zahlreichen Feiertage wurde schon von Maria Theresia, mit Rescript vom 21. Jänner 1754, zunächst im Hinblick auf das im Müßiggang und Feiertags-Wohlleben entstandene, der guten Zucht und Ehrbarkeit zuwidere Unwesen, wenigstens einigermaßen, jedoch ohne Abbruch der Kirchenandacht, angestrebt; zur Zeit der Mitregentschaft Josephs, nach dem Einlangen der angesuchten, mit Breve vom 22. Juni 1771 ausgesprochenen Zustimmung des Papstes Clemens XIV. (Ganganelli) mit staatlicher Verordnung vom 6. October 1771, nunmehr unter ausdrücklichem Hinweis auf die wirthschaftlichen Vortheile, angeordnet und von Joseph durch zahlreiche Einschärfungen des Verbotes energisch durchgeführt. Joseph erließ diesfällige Verordnungen zur Einschärfung der Arbeit an diesen Tagen für die Bauern, vom 8. Juni 1780; für die Dienstboten, 1. Jänner 1782; für die Bürger und Handwerker, 12. Juli 1786; für die Gesellen, 12. Juli 1786; sowie auch specielle Verbote zur Unterlassung der Feier für Geistliche, 8. Juni 1780, und für die Grundobrigkeiten, welch' letztere mit 50 fl. zu bestrafen sind, wenn sie einen Geistlichen, der die abgebrachten Feiertage feiert, nicht anzeigen, 27. Juli 1786; an den abgebrachten Feiertagen sind auch keine Handwerksversammlungen, Aufdingungen oder Freisprechungen zu gestatten, Hofdecret vom 25. Jänner 1787; und auch die montanistischen, die Eisenarbeiter und sonstige Arbeitsleute müssen an abgebrachten Feiertagen arbeiten, widrigenfalls sie zu bestrafen sind, Hofdecret vom 31. Jänner 1787, was auch nach Josephs Ableben festgehalten wurde; vergleiche die Gubernialverordnung in Steiermark vom 14. April 1792.

[75]) Mit Rescript vom 13. October 1753, dann 7. Jänner und 16. Februar 1754 hatte Maria Theresia eine „geistliche und weltliche Seelenconsignation" angeordnet, nach welchen Gesetzen 1754 die erste Volkszählung in Oesterreich stattfand. Durch Josephs Einfluß verwandelte sich diese kirchlich-administrative in eine staatlich-militärische Conscription zur Grundlage für die Heeresergänzung, Patent vom 10. März 1770, 8. April 1771, 15. December 1777, in welcher Natur sie auch in Ungarn eingeführt wurde. Und mit dem Conscriptionsgesetz vom Jahre 1780, mit welchem von 1781 angefangen der Populationsstand des Staates jährlich zwischen Ende Februar bis 1. Mai in Evidenz zu stellen, die Häuser zu nummeriren, auch der Viehstand zu conscribiren, die Pferde zu classificiren angeordnet und die Conscriptionsvorschriften überhaupt zusammengefaßt wurden, wurden auch die schon früher theilweise begründeten Begünstigungen für den Ackerbau und die Industrie dahin zusammengefaßt, daß von der Stellung zum Militärstande, nebst den Geistlichen, Adeligen, Beamten und Honoratioren und den Söhnen dieser letzten drei Classen, nur jene Classe von Menschen befreit sei, welche zum Ackerbaue, zur Betreibung der Gewerkschaften, bei dem Bergbaue, bei den Salz-, Pulver-, Salpeter- und Eisenwerken, bei der Schifffahrt, bei Fabriken und anderen was immer Namen haben mögenden Provinzialbeschäftigungen unumgänglich nothwendig sind (§. 6). Und durch §. 8 wird bestimmt, daß so oft ein Soldat, sei es durch Erbschaft, durch Ankauf oder Heirath in den Besitz einer Wirthschaft oder auf ein bürgerliches Gewerbe gelangt, oder aus was immer für einer anderen Rücksicht dem Nahrungsstande unumgänglich nöthig und diese Nothwendigkeit von Seiten des Politicums bestätigt wird, derselbe zu entlassen, dagegen von der Stadt

oder der Obrigkeit, Herrschaft, durch einen anderen aus dem Stand der unbestimmt Beurlaubten zu ersetzen sei.

Das österreichische Volkszählungswesen zählt übrigens bereits fünf Perioden: die Theresianische Seelenconsignation, die Josephinische Conscription, die mit dem Patent vom 25. October 1804 begonnene Theilung der Volkszählung nach vier Gruppen, das mit der Herstellung der Reichseinheit von 1849 begründete und mit dem Erlaß vom 23. März 1857 zur durchgreifenden Einheitlichkeit gebrachte System, nach welchem die Volkszählung von 1850 und die wohl vollständigste bisherige Zählung vom 31. October 1857 vorgenommen worden ist, und schließlich das mit den Ausgleichsgesetzen von 1867 vorbundene System der Volkszählung nach den zwei Ländergebieten, der im Reichsrath vertretenen und der zur ungarischen Krone gehörigen Länder, Gesetz vom 29. März 1869. (Vgl. auch Dr. A. Ficker, Bevölkerung der österreichischen Monarchie, 1860; Stubenrauch Verwaltungsgesetzkunde I. B. §. 163, S. 335 ff.)

[76]) Bauern können die selbsterzeugten Lebensmittel, wie, wann und in welchen Preisen sie wollen, verkaufen, Verordnung vom 17. August 1784;

für die Zukunft ist dafür zu sorgen, daß Mehl und Brod aller Gattung, Größe und beliebigen Gewichtes nur unter Aufsicht der Polizei, damit der Gesundheitsstand keine Gefährde leide, frei auszubacken und zu verkaufen sei, Mehl- und Brodsatzung vom Februar 1781;

freie Concurrenz ist das sicherste Mittel gegen Uebervortheilung; wo kein fixirter Preis ist und keine Zunftgerechtigkeiten, da ist nie ein Mangel; daher soll Fleisch, wenn es um einen Pfennig theurer wird, Jedermann auszuhauen und zu verkaufen erlaubt sein, Resolution vom Juli 1782; vgl. H. Meynert, S. 136.

inländische Gewächse sind zu verarbeiten, Resolution vom Februar 1783.

[77]) Die Wanderjahre und andere Anordnungen für die Gewerbe waren in allgemeiner Weise für die österreichischen Länder schon durch das „Handwerksgenerale und Fundamentalpatent" vom 16. November 1731 und 1739, welche mit Hofrescript vom 15. August 1750 neu publicirt wurden, genauer bestimmt worden. Vgl. Pol. Ges.-Samml. von 1740—1780, I. Bd., Nr. 110.

[78]) Wie der Kaiser das Knieen bei den Audienzen verbot und noch 1788 dieses Verbot des Kniefalles, als einer mit der Aufhebung der Leibeigenschaft nicht in Einklang stehenden Handlung, einschärfte, so wird auch der Handwerksgruß und die deswegen zu entrichtende Gebühr eingestellt, Hofdecret vom 23. Christmonat 1780;

der Willkommsbecher oder Willkommstrunk wird abgestellt, Hofdecret vom 23. Mai 1781;

Fabrikanten werden befugt, Gesellen und Jungen zu halten, 25. Juni 1783;

die ausgelernten Gesellen sind gleich nach ihrer Freisprechung zu ihrer Wanderung anzuhalten, Verordnung vom 6. September 1783;

jeder Geselle ist schuldig, die Wanderjahre in entfernten Ortschaften außerhalb seines Geburtsortes zu verbringen, und nur jene sind davon befreit, welche von der Landesstelle gegen doppelte Gesellenjahre dispensirt werden, 6. December 1783;

es ist das Augenmerk dahin zu richten, daß alle Einschränkungen auf eine gewisse festgesetzte Zahl aufgehoben, jenen Gesellen, welche die gehörigen Fähigkeiten besitzen, das Meisterrecht, ohne Unterschied, ob sie Fremde oder Inländer sind, und ohne Vorzug der Meistersöhne, verliehen werde, Hofentschließung vom 20. October 1783;

die Verleihung einer „bürgerlichen Gerechtigkeit", Bestimmung des Vorzuges zwischen zwei Bewerbern, steht der politischen Stelle zur Entscheidung zu, 4. November 1785;

die Loskaufung der freigesprochen werdenden Gesellen und Jungen wird verboten, ebenso der Mißbrauch des Gesellengeschenkes bei Einwanderung eines fremden Gesellen, 6. März 1786;

die Personalgewerbe und Realgewerbe werden unterschieden und nach ihrer Art geregelt: durch die Vorschrift der Nicht-Erblichkeit und Testirbarkeit der Personalgewerbe, welche rein auf die persönliche Fähigkeit zu stellen sind, 10. November 1783; das Verbot der Inbestandgebung der Personalgewerbe, 15. Februar 1784; durch die Vorschrift der Gewähreintragung radicirter Gewerbe, Hofentschließung vom 15. März 1784; durch die Eintheilung der taxbaren Gewerbe in entsprechende Classen, Hofentschließung vom 30. August 1784 u. s. w.

Besondere Ordnungen für bestimmte Gewerbe werden erlassen:

Für Maurer, Zimmerleute und Steinmetzen, 31. August 1781;

für Neßler und Fellfärbermeister, 9. December 1780, 9. Hornung 1781;

auf die Beobachtung der Tuchmacherordnung (Patent für Böhmen vom 24. August 1758) haben die Kreisämter, Manufactur-Commissäre und Ortsobrigkeiten zu wachen, 5. April 1782;

für Gold- und Silberarbeiter, 2. Juli 1782;

für Hafner, denen bessere Arbeit befohlen wird, 28. September 1782;

für Seiler, Handschuhmacher, Binder, Papiermacher, Kürschner, Weißgärber, Schuhmacher, Schmuckarbeiter, Sattlermeister u. s. w.

Von der Bestätigung der sogenannten Zunftprivilegien hat es abzukommen, 22. März 1789.

[79]) Dieses kaiserliche Handschreiben über die Trankſteuer ist auch abgedruckt bei Dr. Herm. Meynert, Joseph II., S. 169, sowie auch das über die Wohlmeinung der Hofkanzlei ergangene, verschiedene Grundsätze aufstellende Schreiben des Kaisers vom 21. Februar 1782, wobei jedoch Meynert nicht beachtet, daß alle diese Vorschriften mit Patent vom 1. Mai 1783 wieder modificirt worden sind.

[80]) Es ist merkwürdig, daß zu derselben Zeit, in welcher die Engländer die indirecten Steuern, namentlich die Zolleinkünfte zu steigern gesucht und dadurch den Abfall von Nordamerika beschleunigt hatten, in welcher die nordamerikanischen Staaten, da sie eine allgemeine directe Steuer durchzuführen nicht in der Lage waren, ihre Staaten-Union auf die Erträgnisse der indirecten Steuern stützen mußten, auch in Oesterreich zuerst die umfassende indirecte staatliche Trankſteuer einzuführen begonnen wurde. Die Reform war jedoch noch nicht durchzusetzen, und am 1. Mai 1783 wurden die erlassenen Vorschriften wieder außer Kraft gesetzt und der ständische „Taz" ꝛc. wieder eingeführt.

Erst lange nachher, als bereits die directen Steuerformen, die Grundsteuer von 1817, die Erwerbsteuer von 1812, die Gebäudesteuer von 1820, festen Fuß gefaßt hatten, gelang es, im Jahre 1829 auch die indirecten Staatssteuern allgemein durchzusetzen und auch in diesem Gebiet an die Stelle der abgelösten feudalen indirecten Steuern staatliche Steuern zu setzen.

Diese indirecten ständischen Giebigkeiten muß man zu den früher erörterten Grundlasten noch hinzurechnen, um vollständig zu ersehen, wie sehr die Grundholden vor Einführung des Urbariums und Josephinischen Grund- und Lagerbuchs gedrückt waren.

Es wurde aber im Jahre 1829 bestimmt: Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer (Finanz-Ministerial-Schreiben vom 15. Junius 1829).

„Seine Majestät haben zur Vereinfachung und angemessenen Regulirung der Abgaben, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai 1829, nachstehende Verfügungen zu verordnen geruht.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. . . . Vom 1. November d. J. an wird eine „allgemeine Verzehrungssteuer" eingeführt.

§. 2. Mit dem Zeitpunkte, wo die allgemeine Verzehrungssteuer in Wirksamkeit tritt, erlöschen die dermal in Oesterreich unter der Enns bestehenden nachfolgenden Abgaben, als: die Accise, der Local-Weinaufschlag, der ungarisch-landständische Aufschlag, die Paßtaxe, der Illuminationsaufschlag, die Biertranksteuer, der Bieraufschlag, Gränzaufschlag, Localaufschlag, Fourageaufschlag, die Cameralmauth, der Consumoaufschlag von Vieh und Fleisch, das Standgeld, Beschaugeld, Waaggeld, der Ziegelaufschlag, Bankal-Holzaufschlag, der Taz und das Umgeld, die Wiener Stadtmauth und alle Localaufschläge in anderen Städten und Ortschaften der Provinz Nieder-Oesterreich.

II. Von der Entschädigung der Besitzer aufgelassener Bezüge.

§. 3. Zur Ausmittlung der Entschädigung der Privaten, welche sich im Besitze solcher Bezüge befinden, wird bei der Landesstelle, mit Zuziehung des Kammer-Procurators und ständischer Mitglieder, eine Commission zusammengesetzt, bei welcher die Privaten ihre Entschädigungsforderungen mit den gehörigen Beweisen im Titel und Ziffer anzumelden haben werden. Jenen Parteien, welche sich mit der ihnen in diesem Wege zugesprochenen Entschädigung nicht zufrieden stellen zu können vermeinen, bleibt der Rechtsweg vorbehalten" u. s. w.

Also auch die indirecten ständischen Giebigkeiten, der ständische Aufschlag, der Taz, das Umgeld 2c. wurden bezüglich ihres privatrechtlichen Werthes nach billiger Bemessung entschädigt, ein weiteres Stück der aus den ständischen Verhältnissen herausführenden Volksentlastung, welche Joseph mit dem Urbarium und der Tranksteuereinführung begonnen hatte, die 1829 indirect weitergeführt und im Jahre 1848 in großem Stile vollendet ward.

[81]) Dieses allgemeine Stempelpatent wurde für Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich, Oesterreich ober der Enns, Steiermark, Krain, Kärnten, Görz, Gradiska, Triest, die Vorlande, Tirol und für Galizien wirksam erklärt.

[82]) Vgl. Kaiser Joseph II. von Dr. Hermann Meynert, S. 174.

Hiebei ist besonders auch interessant, daß der Kaiser bei Erörterung der Grundsätze für die Grundsteuer die Forderung ausspricht, künftig müsse für die ganze Monarchie ein gleiches und einziges Grundmaß angenommen werden. Er wollte hiefür nach dem bis in die neueste Zeit üblichen, leicht theilbaren „Zwölfer-System" für alle Ackergründe, Wiesen, Weingärten, Wälder u. dgl. das nämliche determinirte Maß und den Namen von Joch haben, welches auf 1584 Quadratklafter, worauf drei Wiener gestrichene Metzen angebaut werden, zu bestimmen sei, dergestalt, daß jeder Metzen Aussaat 528 Quadratklafter betrage, welche Summe am besten die Bruchtheile ausgleicht, und hiernach hörten also die Benennungen von Viertel, Tagwerk ꝛc., sowie die Benennung der Aussaat nach Strich, Koretz ꝛc. gänzlich auf. Mit dem Hofdecret vom 13. Mai 1785 wurde die im Ganzen doch unbequeme Zahl 1584 in die gerade Zahl von 1600 Quadratklafter umgeändert. (Vgl. über das „Zwölfer-System" Jakob Grimm's Rechtsalterthümer.) Bekanntlich haben die Engländer den Vortheil eines gleichen Maßes für Handel und Wandel zuerst eingesehen und schon durch die Magna Charta von 1215 ein gleiches Maß und Gewicht für ganz England festgestellt. In Oesterreich aber wollten bisher auch die allerkleinsten Stämme nicht blos stets ihren eigenen Kopf, sondern auch ihren eigenen Fuß und eigene Elle haben.

[83]) Lorenz v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., 1871, S. 302. Der Kaiser hatte die Angelegenheit persönlich angeregt, sie unter ausdrücklicher Anführung physiokratischer Grundsätze motivirt und zu beschleunigen gesucht, („der Grund und Boden ist die einzige Quelle, aus welcher Alles kommt und wohin Alles zurückfließt, was zum Unterhalt der Menschen dient," Handschreiben an Hatzfeld vom 30. Juni 1783, bei Hock S. 599), er hat sie mit Belehrungen und Decreten mehrfach betrieben und mit großer Energie auch die thatsächliche Einführung der Grundsteuer gegen die vielfältigsten Schwierigkeiten und Bedenken selbst seiner Staatsräthe durchgesetzt, wofür nebst den von mir citirten Patenten auch die merkwürdige Resolution von 1788 Zeugniß gibt, welche Hock S. 141 auszugsweise und Adolf Beer in seinem eben erschienenen „Staatshaushalt Oesterreich-Ungarns" seit 1868, Capitel 1, zur Geschichte der directen Steuern S. 5, unter dem Datum vom 2. Mai 1788 dem Wortlaute nach mittheilt.

[84]) Im Jahre 1871 ist bei Gerold eine Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der Religionsfonde erschienen, welche, wie man heute weiß, die früheren Referenten im Cultus- und Unterrichtsministerium, den nachherigen Minister Dr. Jos. Jireczek und den Erzbischof von Wien, Dr. Kutschker, zu Verfassern hatte. Ich habe mich mit derselben Frage im n. ö. Landesausschusse zu beschäftigen gehabt, und da jene Broschüre die, namentlich für das Recht des Staates maßgebenden, historischen Gesetzesstellen nicht alle enthielt, so habe ich in dem Bericht Nr. XIV, 1874, welchen ich an den h. n. ö. Landtag über die Zahlung der Religionslehrer aus den Cultusfonden, beziehungsweise aus dem katholischen Religionsfonde zu erstatten hatte, Veranlassung genommen, auf die Entstehung und rechtliche Natur der drei auf das Schulwesen Bezug habenden historischen Fonde in Oesterreich, den Normalschulfond, Religionsfond und Studienfond, näher einzu-

gehen und namentlich auch bezüglich des Religionsfondes die historischen, beweisbildenden Stellen im Zusammenhang zu erörtern. Mit den genannten Monographien mag auch die auf den Religions- und Studienfond sich beziehende Debatte im Abgeordnetenhause des Reichsrathes in der 76. Sitzung vom 20. April und der 82. Sitzung vom 27. April 1880 verglichen werden.

[85]) Armenhäuser bestanden auf Grund von Privatstiftungen schon früher und bereits unter Maria Thresia wurden die Zünfte verhalten, Waisenkinder aus Armenhäusern unentgeltlich in die Lehre aufzunehmen. (12. September 1761) 6. August 1764. Nun wurden den gestifteten oder vom Almosen erhaltenen Armenhäusern gewisse Gebühren, z. B. bei Licenzen, Testamenten, Licitationen, auch bei Strafgeldern zugewendet, 20. August, 23. October 1781; 15. Juni 1782; andererseits ihnen selbst gewisse Gebührenfreiheit gewährt, Stempelpatent von 1784. Und nun schritt Joseph zur Einführung der Armeninstitute im Großen für Wien 2. Juni 1783, Linz 19. September 1784, Graz 1. December 1784, Böhmen 25. Jänner 1785, Brünn 15. April 1785 und wurden verschiedene Belehrungen hiefür ertheilt, Anerkennungen ausgesprochen.

Für den Schutz und die Erziehung der vermögenden Pupillen, Anlegung der Pupillengelder wurde in Zusammenhang mit dem bürgerlichen Gesetzbuch gesorgt, für die Einrichtung und Führung der Waisenbücher die besondere Weisung vom 28. März 1787 erlassen.

In den größeren Städten wurden eigene Waisenhäuser eingerichtet, z. B. in Wien 1785; die Waisenerziehungsanstalt in der Währingergasse 2. Jänner 1788. Ueber das schon früher bestandene Waisenhaus auf dem Rennweg, vgl. Helfert Oesterreichische Volksschule, S. 101 ff.

Mit dem Hofdecret vom 6. Hornung 1784 wurde eine vorläufige Belehrung über verschiedene zum allgemeinen Besten der Menschheit und der unterworfenen Unterthanen abzielende Verbesserungen und Anstalten, besonders über die schon jetzt nach ihrer veränderten Gestalt anzufangen habenden „Findel- und Waisenhäusereinrichtung" kundgemacht, — und nun wurde mit Hofnachricht vom 20. Juni 1784 eine umfangreiche Mittheilung über die Einrichtung des Hauptspitales in Wien, welches I. das allgemeine Krankenspital, II. das Gebärhaus, III. das Tollhaus, IV. die Siechenhäuser, V. das Findelhaus aufzunehmen hatte, kundgemacht.

„Die Liebe für die allgemeine Menschheit und das Mitleiden gegen Unglückliche, denen ihre traurigen Umstände Hilfe und Beistand unentbehrlich, aber die Dürftigkeit sich dieselben selbst zu verschaffen unmöglich machen, haben Se. Majestät bewogen, mit Verschonung der öffentlichen Staatseinkünfte aus Ihrem Eigenen die öffentliche Anstalt zu unterstützen, welche unter der Benennung des Hauptspitals, das allgemeine Krankenhaus, die Geburtshilfe, das Findlings- und Tollhaus und verschiedene Siechenhäuser vereinbart, deren einige durch die vorsorgende Güte des Monarchen vom Grunde erbauet, andere brauchbar hergestellt und alle mit großem Aufwande ihrer Bestimmung nach eingerichtet worden sind." Vgl. Pol. Ges.-Sammlung Joseph II., 6. Band, 1784, S. 485 ff.

Laut Nachricht vom 17. December 1785 wurde auch in Brünn nebst dem Gebär-, Findel- und Waisenhause noch ein Kranken- und Tollhaus errichtet (Pol. Ges.-Sammlung, 8. Bd., S. 318 ff.) — Wie mit wahnsinnigen Personen zu verfahren und wie für Findelkinder insbesondere durch Erziehung auf dem Lande zu sorgen sei, wurde durch mehrfache Vorschriften vorgesehen, ebenso daß die den armen Kranken nöthige und angemessene Nahrung sowie die Medikamente mit zwei Dritttheilen vom Aerar, mit einem Dritttheil von den Dominien bestritten werden, mit Hofdecret vom 23. Juni 1788 angeordnet.

Auch die Errichtung von Waisencassen wurde begünstigt und noch am 11. Februar 1790, kurz vor dem Ableben des Kaisers, die von der Herrschaft Dürnholz in Mähren getroffene Einleitung in Beziehung auf die Errichtung einer allgemeinen Waisencassa genehmigt und empfohlen.

Ueber Josephs Initiative war auch für die Taubstummen bereits mit Verordnung vom 14. Mai 1779 ein Institut, vorläufig im Bürgerspitale in Wien, errichtet und der Priester Johann Friedrich Stork zum Unterrichte der Stummen und Tauben bestellt, diese an ihn angewiesen worden.

[86]) Wie man vor Josephs Zeit in der Staatslehre nach dem logischen Gerüste des Syllogismus, der Analogie des Obersatzes, Untersatzes und der Conclusion für die Staatsgewalt eine übergeordnete Gesetzgebung, eine untergeordnete Regierung (Vollzugsgewalt) und eine den Schluß ziehende richterliche Gewalt unterschieden hatte (vgl. besonders Wolf), so schlug man nach Joseph in Folge des Kantischen Kriticismus, welcher die „reine Vernunft", die „praktische Vernunft" (Willen) und die „Urtheilskraft" kritisch beleuchtet und als „Seelenvermögen" unterschieden hatte, einen psychologischen Weg auch in der Staatslehre ein und begründete nach der Analogie der Geistesvermögen die Gesetzgebung als die theoretische Vernunft, die vollziehende Gewalt als die praktische Vernunft oder ausführende Thätigkeit, die richterliche Gewalt als die Urtheilskraft. Man sieht wohl leicht ein, daß dies eben geistige Analogien sind, und daß keine staatliche Gewalt ohne Anspannung aller geistigen Kräfte wirksam sein kann. Und es sind dies formale Unterschiede. Daher kam man auf diesen Wegen zur Unterscheidung der „formalen Hoheitsrechte". Später unterschied man nach den ontologischen Momenten der allgemeinen Anordnung oder besonderen Entscheidung; auch nach den Momenten von Wille und That, u. s. w. Joseph, der der Zeitfolge nach zwischen der logischen und psychologischen Richtung in der Mitte stand, und der kraft seiner autokratischen Stellung eigentlich nahezu alle formalen Gewalten in seiner Hand nicht blos theoretisch vereinigte, sondern auch wenigstens zwei davon effectiv ausübte, hielt sich daher mehr an die Unterscheidung der Objecte und traf deshalb mit den praktischen Staatslehrern der deutschen Wissenschaft sachlich zusammen, welche die Hoheitsrechte nach den Objecten, worauf sich sowohl Gesetzgebung als Vollstreckung beziehen, als materielle Hoheitsrechte (Territorialhoheit, Polizeihoheit, Kirchenhoheit, Justizhoheit, Privilegienhoheit, Finanzhoheit ꝛc.) unterschieden. Vgl. z. B. Pütter, Justi, auch Sonnenfels' Polizei Handel und Finanz gehört hieher. Daher schlug Josephs Regierung eine sachliche Richtung ein, obgleich er sich theoretisch an die früheren abstract-naturrechtlichen Lehren anschloß. Da nun aber für die sachliche Richtung der Staatsaufgaben die einheitliche, objectiv

organische Gestaltung des Staates sich noch nicht herausgebildet hatte, daher wegen der Getrenntheit der Provinzen und Stände auch noch kein vollständig organisches Staatsbudget entstanden war, bei welchem die nach dem essentiellen Bedürfniß flüssig zu machenden Dotationen überall dorthin gebracht werden können, wo sie eben nothwendig sind, so suchte Joseph noch immer so, wie es auch früher geschehen mußte, die Culturaufgaben objectiv concret zu gestalten und auch concret gestaltete „Fonde" dafür zu stiften, obgleich bei ihm vielfach die Anschauung durchbricht, daß eigentlich für die Aufgaben, welche bisher durch Stiftungen und Fonde besorgt wurden, die Staatsverwaltung in umfassenderer Weise aufkommen sollte. Aber der formell klare Unterschied zwischen Corporation und Verwaltungsorgan, zwischen Stiftung oder Zweckvermögen und Verwaltungsaufgabe mit budgetmäßiger Bedeckung war noch nicht vollständig gewonnen. Das erklärt die Neigung zu Errichtung oder wenigstens Bezeichnung von Fonden auch dort, wo reine Staatsaufgaben vorlagen. Und wenn man es genau nimmt, so hat die selbst durch den Staat bewirkte Objectivirung besonderer Aufgaben durch Fonde gewiß recht viel Gutes gehabt und ist oft nothwendig, wie die „Grundentlastungsfonde" 2c. beweisen.

Aber auch formell suchte Joseph für die Sicherstellung und Ueberwachung der Stiftungen und Fonde schärfer zu sorgen.

Ueber alle Stiftungen, so wurde bereits mit Verordnung vom 24. Jänner 1767 vorgeschrieben, ist zur genauen Einsicht ein Repertorium zu führen.

Alle Gattungen von Stiftungen, keine ausgenommen, sind in eine tabellarische Fassion zu bringen, Verordnung für Böhmen vom 4. Juni 1784.

Dabei ist interessant, daß Joseph neben der Errichtung des Normalschulfondes für die kleinen, des Studienfondes für die hohen Schulen und der Religionsfonde für religiösen Unterricht und Cultus noch die besondere Bestimmung traf: daß alle Kapitalien, welche auf Bibliotheken der aufgehobenen Stifte und Klöster fundirt waren, zur Unterhaltung der Universitäts- und Lyceen-Bibliotheken bestimmt sein sollen, Hofdecret vom 12. März 1785. Die Verwaltung des gesammten Stiftungswesens wurde einer neuen Stiftungs-Oberdirection unter der Leitung der niederösterreichischen Regierung anvertraut. Verordnung vom 9. Februar 1785. Der Wirkungskreis der Länderstellen in Stiftungsangelegenheiten wurde bestimmt, 29. Mai 1786.

[87]) Man wird den deutschen Zug Kaiser Josephs auch aus der von ihm angewendeten deutschen Bezeichnung der Monate beim Datum der Gesetze, wahrnehmen; aus der Forderung eines guten deutschen Stiles in den Schulen und bei der Verwaltung; namentlich aber bei den Gesetzen, wofür die besondere Vorsorge getroffen wurde, daß die Gesetze gerade der guten Ausdrucksweise wegen stets noch einmal durchgesehen werden sollten, womit Sonnenfels betraut wurde (vgl. die hierüber vorgekommenen Personalverhältnisse bei Hock, S. 126 und an anderen Stellen); ferner aber auch aus materiellen Rechtsvorschriften, wie z. B. der allgemeinen Einführung der deutschen Parentelenordnung beim Intestaterbrecht für alle Länder; aus der Festhaltung der Principien des älteren germanischen Processes im Civilverfahren, auf welche neuestens Anton Menger a. a. O., S. 324, Note 2 aufmerksam gemacht hat, und bei genauerer Prüfung auch aus

anderen nicht blos formellen, sondern auch materiellen Rechtsvorschriften. Die Josephinischen Erlässe enthalten ein besseres Deutsch, als es sonst die Gesetze und Erlasse dieser Zeit in anderen deutschen Ländern wahrnehmen lassen. Die Nationalitätenfrage hier weiter zu behandeln ist nicht die Aufgabe. Doch möchte ich meine Zustimmung zu dem großen Gedanken aussprechen, welchen unser vaterländische Dichter Robert Hamerling in seinem schönen Gedichte „An die Nationen" (Oesterreichische Gartenlaube, Nr. 27, II. Jahrgang, 1867 den 6. Juli) zum Ausdrucke gebracht hat.

[88]) Schon als Kronprinz hatte Joseph Organisationsfragen mit Scharfblick und Freimuth behandelt und das revidirte Staatsrathsstatut war nach seinem geistigen Concept. Nach seinem Regierungsantritt ordnete der Kaiser die Sammlung der bisher erschienenen Gesetze an und sollten die politischen Verordnungen in die eine, die judiciellen Gesetze in die andere Sammlung gebracht, die politischen Vorschriften nach Gegenständen gegliedert werden. Mit der Sammlung der politischen Gesetze wurde Sonnenfels betraut, der aber nach eigenem Geständniß nur diejenigen Materien bearbeitete und abschloß, welche er beim Kaiser für abgeschlossen betrachtete, und eigene Reformvorschläge mit seiner Arbeit verband. Inzwischen hatte der Kanzlist Kropatschek die Herausgabe der Josephinischen Verordnungen als eine Privatarbeit begonnen, für welche sich das praktische Bedürfniß entschied, daher auch die Regierung sich mit ihr begnügte und die Fortsetzung betrieb. Vgl. Hock-Bidermann S. 124, 125, 127. So wie der Codex austriacus und das Corpus juris hungarici ursprünglich Privatarbeiten waren, so wurde auch die politische Gesetzsammlung, allerdings auf Grund eines amtlichen Planes, durch eine Privatarbeit in Fluß gebracht und dann amtlich bis 1848 fortgesetzt. Die Indices der politischen Verordnungen von Maria Theresia 1740—1822 und in zwei Fortsetzungsbänden bis 1842 wurden von Hempel-Kürsinger in ein Hauptrepertorium zusammengebracht. — Die Sammlung der Justizgesetze war dem Justizhofrath von Kees übertragen worden. Sie wurde gleichfalls bis zum Jahre 1848 fortgesetzt. — Aber auch in der Praxis wurde die Justiz von der Verwaltung zu trennen gesucht. In der obersten (dritten Instanz) wurde die Trennung der Justiz von der Verwaltung bereits durch Maria Theresia bewirkt, welche im Jahre 1749 die oberste Justizstelle gründete. (Die Civil- und Militärjurisdictionsnormen wurden bereits früher auseinandergehalten und waren noch am 14. September 1745 genau geschieden worden). Für die zweite Instanz errichtete Maria Theresia bei den Administrativbehörden zweiter Instanz (Regierungen) besondere Justizsenate zur Erledigung der Justizangelegenheiten. Die vollständige Trennung der Justiz und der Administration in der zweiten Instanz erfolgte unter Joseph II., welcher durch die Patente vom 11., 12. und 18. April 1782, Nr. 43—45 J. G.-S., die Thätigkeit der Regierungen auf dem Gebiete der Rechtspflege beseitigte, selbstständige Gerichtshöfe zweiter Instanz (Appellationsgerichte) schuf und denselben im Wesentlichen ihren gegenwärtigen judiciellen und administrativen Wirkungskreis zuwies. „Dieser Theil der Josephinischen Justizorganisation blieb auch in der Folge unberührt und wurde sogar auch auf die neuerworbenen Territorien ausgedehnt." Siehe Anton Menger a. a. O. Bd. 1., S. 215, der auch die diesbezügliche Literatur angibt. Die Justizverfassungen für

Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol, die Vorlande (und auch für Ungarn) befinden sich auch in der Pol. Ges.-Sammlung, 4. Bd., S. 402 ff. Durch eine allgemeine Instruction für sämmtliche Gerichtsbehörden, Patent vom 9. September 1785 (Galizien 23. Februar 1786) wurde den Gerichten ihr Verhalten vorgeschrieben, aber auch den Kreisämtern wurde sich in Judicialgegenstände zu mischen untersagt. Vgl. Gubernial-Verordnung in Galizien vom 22. November 1787. — Die Trennung der Justiz von der Verwaltung in der untersten (ersten) Instanz war der Zeit vorbehalten, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben und das constitutionelle System durchgeführt wurde. Vgl. Kremsierer Verfassungsentwurf §§. 132, 137; Reichsverfassung vom 4. März 1849, §. 102. Die „organischen Grundsätze" vom 31. December 1851 hatten die Vereinigung der Justiz und Verwaltung bei den Einzelngerichten erster Instanz wieder hergestellt, welche zunächst 1875 (zur Sistirungszeit) für Salzburg, Krain und Galizien, nach dem Wiederaufleben der Verfassung aber durch ein anderes Decembergesetz, die Verfassung vom 21. December 1867, für alle im Reichsrathe vertretenen Länder in allen Instanzen grundgesetzlich getrennt wurden. Vgl. auch A. Menger, a. a. O. S. 216.

Auch bezüglich der Organisation der politischen Behörden hatte Joseph einen scharfen Blick und weittragende Gedanken. Nicht blos wurde das Centralsystem gegenüber dem Provincialsystem gestärkt, sondern vom Kaiser selbst auch die Frage des Individualsystems mit verantwortlichen Chefs und des Collegial- oder Gremialsystems der Behörden zur Erörterung gebracht und im Staatsrathe mehrfach darüber verhandelt. Mit Rücksicht auf die raschere, prompte Verwaltung und die strenge Verantwortlichkeit resolvirte der Kaiser für das Individualsystem, das in der That allein eine volle Verantwortlichkeit realisirbar macht und eben deshalb in der Gestalt des „Ministerialsystems" die Form der höchsten Vollzugsorgane im constitutionellen Staat geworden ist, das System der verantwortlichen Minister. In der parlamentslosen Zeit war aber das volle Individualsystem bei den Landesregierungen und auch bei den höchsten Reichsstellen nicht ganz durchführbar, weil man der Collegialberathungen nicht ganz entbehren konnte, weswegen das Gremial- oder auch Dikasterialsystem der Hofbehörden, des Hofkriegsrathes, der Hofkanzleien und der Hofkammer wieder Platz griff. Vgl. auch Hock-Bidermann, S. 118—120. (Ueber die Verdienste Maria Theresias um die festere Gliederung des Großstaates vgl. insbesondere Adam Wolfs „Oesterreich unter Maria Theresia" Wien, Gerold 1855.)

[89]) Es ist der große Unterschied zwischen der Entwicklung auf dem Continent und der Entwicklung der verfassungsmäßigen Rechte in England, daß in England durch die großen Freiheitsbriefe nicht blos Freiheitsrechte überhaupt verliehen waren, sondern eine allgemeine, allen Landesbewohnern gleich zu Gute kommende Gemeinfreiheit geschaffen wurde, welche das Interesse des Volkes mit dem Interesse der Lords und der Gemeinen verband.

Auf dem Continente dagegen wurden Freiheitsrechte wohl auch, aber nur für die höheren Stände, für diese sogar noch in höherem Maße als in England verliehen, von denen aber das Volk in keiner Weise Nutzen ziehen konnte, so daß

ein Gegensatz zwischen den privilegirten Ständen und dem übrigen Volk, über welches die Stände immer mehr Herrschaftsrechte zu gewinnen trachteten, entstand. In England hatte schon die **Magna Charta libertatum** König Johanns vom 15. Juni 1215 nicht blos den kirchlichen und weltlichen Baronen viele freie Rechte verliehen, Schutz der Besitzungen gegen die königliche Gewalt, gegen Mehrung der Lasten, Schutz der Personen gegen Willkür, Freiheit des Verkehrs der Kaufleute, Freiheit auszuwandern und zurückzukehren, sondern auch ausschließlich königliche Gerichte durch das ganze Land angeordnet: „Wir werden zwei Richter durch eine jede Grafschaft viermal im Jahre senden, welche mit vier aus jeder Grafschaft gewählten Rittern (**cum quatuor militibus cujuslibet comitatus electis per comitatum**) in der Grafschaft selbst an einem bestimmten Tag und Ort der Grafschaft die genannten Assisen halten sollen." Dagegen hatte sie das Entstehen von Patrimonialgerichten verhindert durch das Verbot: „Kein Grafschaftsverweser (Sherif), Constabler, Coroner, noch andere unserer Baillife sollen Gerichte zu halten befugt sein:" **Nullus vicecomes, Constabularius, Coronatores, vel alii ballivi nostri teneant placita coronae nostrae.** Und am Schlusse dieser großen Charte war ausdrücklich auch vorgesehen, daß „alle diese vorgenannten Gewohnheitsrechte und Freiheiten, welche wir unserem Reiche zugestanden haben und die gegen die Unsrigen, so viel es uns anbelangt, gehalten werden sollen, auch alle Uebrigen in unserem Reiche, sowohl Geistliche als Weltliche, so viel es sie betrifft, gegen die Ihrigen beobachten sollen:"

Omnes autem istas consuetudines praedictas et libertates, quas nos concessimus in regno nostro tenendas quantum ad nos pertinet erga nostros omnes de regno nostro tam clerici quam laici observent quantum ad se pertinet erga suos. Dieser Grundsatz wurde in allen späteren großen Freiheitsbriefen der Engländer, in der Acte Heinrichs III. 1225, im Statutum de tallagio non concedendo 1297, der Petition of Rights 1627, der Bill of Rights 1689, festgehalten.

Dagegen waren auf dem Continent, wenn man auch von den älteren Formen der Unfreiheit absieht, schon zu jener Zeit den privilegirten oberen Ständen sowohl einzeln, als durch Gesammtprivilegien für die geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren, so weitgehende Rechte verliehen, daß ihnen nicht blos eine eigene Gerichtsbarkeit zukam, sondern für die höheren Reichsstände, durch die ermöglichte stetige Steigerung ihrer Rechte in Deutschland, eine das Reich selbst allmälig auflösende volle Landesherrlichkeit erwuchs und innerhalb derselben doch auch noch den weiteren Landständen wirkliche Herrschaftsrechte über ihre unterthänigen Städte und über die ländlichen Hintersassen verblieb; — in anderen Ländern des Continentes den privilegirten Ständen wenigstens Herrschaftsrechte über die Nichtprivilegirten, Hörigen zukam.

So hieß es in der großen Constitutio de Juribus Principum ecclisiasticorum Kaiser Friedrichs II. (Frankfurt 1220) außer dem, daß der Kaiser in den Territorien der kirchlichen Fürsten ohne deren Genehmigung keine Zölle, Münzen ꝛc. einführen, und daß er die Dienstmannen der Fürsten in keinem Falle in seine Städte aufnehmen lassen wolle, und daß er sie in ihren Lehen, auch wenn sie einen unbotmäßigen Vasallen besiegen, schützen wolle, und daß der Kaiser selbst aus keinem Anlaß der Advocatie, unter keinerlei Vorwand Schlösser

oder Häuser auf Kirchengrund bauen wolle, ganz ausdrücklich, daß ihnen insbesondere die volle Gerichtsbarkeit gesichert sein soll: Item inhibemus ad imitationem avi nostri felicis memoriae Imperatoris Friderici, ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorundem Principum Jurisdictionem aliquam sive in theloneis, sive in monetis, seu in aliis officiis quibuscunque sibi vindicet, nisi per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indictam, et per octo dies post eam finitam nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere praesumant jurisdictionem Principis et consuetudines Civitatis, quotiescunque autem ad aliquam civitatum eorum tantum accesserimus sine nomine publicae curiae, nihil in ea juris habeant, sed Princeps et Dominus ejus plena in ea gaudeat potestate.

In der Constitution Kaiser Friedrichs II. für die weltlichen Fürsten von 1232 (Constitutio de juribus Principum secularium Utini d. a. 1232) hieß es nach Bestätigung der Rechte der kirchlichen Fürsten bezüglich aller geistlichen und weltlichen Fürsten, daß jeder Fürst sich der Freiheiten, Gerichtsbarkeiten, Grafschaftsrechte, freien oder lehenmäßigen Hundertschaften ruhig erfreuen soll, gemäß dem approbirten Gewohnheitsrechte seines Landes: Unusquisque Principum libertatibus, Jurisdictionibus, Comitatibus, centis, sive liberis sive feodatis utatur quiete, secundum terrae suae consuetudinem approbatam.

So wie das Land der Fürsten und Grafen selbst erblich geworden war, so sollte auch die Gerichtsbarkeit ihnen als eigenes Recht zustehen, und der Kaiser verzichtete sogar darauf, andere, neue Gerichte einsetzen zu können: Quod nova Fora non possint antiqua aliquatenus impedire.

Die Hintersassen des Landes sollten dem Herrn des Landes derart als Hörige gesichert sein, daß sie nicht einmal als Pfahlbürger in den Städten aufgenommen werden sollten, also Gebundenheit an die Scholle: Cives qui Falburges dicuntur, penitus ejiciantur.

Principum nobilium, et Ministerialium Ecclesiarum Homines proprii in civitatibus nostris non recipiantur.

Den Fürsten und Herren und durch ihre weitere Belehnung auch ihren nächsten Vasallen waren also wirkliche Herrschaftsrechte und Gerichtsbarkeiten über die hörigen Hintersassen verliehen, und diese Rechte gingen so weit, daß schon in dieser Constitution von 1232 den Fürsten das Münzrecht zugesichert war und der Kaiser sich nicht in das Münzrecht eines Landesfürsten einmischen sollte: Nullam novam monetam in terra alicujus Principis cudi faciemus, per quam moneta ejusdem Principis deterioretur.

Diese Rechte der herrschenden Fürsten und Reichsstände wurden immer mehr gestärkt, die goldene Bulle von 1356, die Wahlcapitulationen ꝛc. geben für die Reichsfürsten und Stände, die Landesrechte für die Landstände Zeugniß.

An dieser Stellung über die Gerichtsbarkeit änderte es nichts, daß für die Gerichte selbst die Form der Weisthümer eintrat, daß die Stadtrechte durch Willküren vermehrt und die herkömmlichen Dienstrechte in geschriebene, zwischen Herren und Mannen oft verglichene Privilegien verwandelt wurden. Denn „die Willküren der Städte waren es nicht ihrem ganzen Inhalte“ nach, und die „Dienstrechte“ waren bindend kraft der Acceptation durch den Herrn. Auch daß zur Er-

gänzung dieser mangelhaften Grundformen das „Recht finden" der Gerichte eintrat, änderte nicht die Ueberordnung der Herren. Denn „der Richter hatte das Recht zu finden, das für sein Gericht paßte, das heißt, das den für dasselbe verbindlichen Normen entsprach und ihnen im Princip zu Grunde lag, es kam nur darauf an, ihm dies Geschäft zu erleichtern durch Zusammenstellung der Gewohnheiten und Gesetze, ohne Rücksicht, ob sie für ein bestimmtes Gericht anwendbar wären oder nicht; dies zu beurtheilen, mußte jenem überlassen bleiben." Vgl. besonders Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Bd., §. 277, S. 255 ff. So entstanden die Rechtsbücher.

Wenn auch für die Städte ein selbstständigeres Recht erwuchs und ihnen auch zugestanden wurde, daß Personen, welche längere Zeit dort angesiedelt sind, nicht mehr zurückgefordert werden sollen, die Städte selbst eigene Gerichtsbarkeit, die reichsunmittelbaren sogar eigene Landeshoheit gewannen, so fielen dagegen die Hintersassen oft noch in stärkere Unterhänigkeit, und es ließen sich nur die privilegirten Landherren und herrschaftlichen Landsassen, die freien und schutzempfohlenen Städte und die unterthänigen Hintersassen unterscheiden, welche letztere von der Zwischengewalt der Herrschaften immer mehr gebeugt wurden.

Die landständischen Verfassungen änderten daran nichts, sondern brachten die herrschaftlichen Rechte der Stände in ein festeres Gefüge. Daher hatte das unterthänige Volk auf dem Continent keinen Vortheil von den ständischen Rechten der Privilegirten, sondern vielmehr einen schweren Nachtheil, der sie völlig zu Hörigen, an die Scholle gebundenen Leibeigenen machte.

In England dagegen bestand ein allgemeines Gesetz und königliches Gericht und durch sie der Grundsatz der Freiheitsrechte auch für die Personen der unteren Vasallen, der Participation des ganzen Volkes daran. Daher fiel in England das Interesse des Volkes mit dem Interesse der Lords insofern zusammen, daß das Volk einen Angriff auf die Freiheiten der Stände auch als eine Gefahr für seine Rechte empfand. Dies steigerte sich in dem Maße, als durch die besondere Stellung der Gemeinen im Unterhause das Volksrecht einen stets wachsenden und allmälig auf das ganze Volk sich ausdehnenden politischen Organismus fand. Dr. Rud. Gneist hat uns die Aufklärung gebracht, daß der Drang nach freiheitlichen Volksrechten aus der angelsächsischen Volksunterlage, der Zug zur centralisirten Vereinigung von der Ueberordnung der normannischen Königsgewalt herstammte, welche im englischen Verfassungsrecht ihre Versöhnung suchten. Höchst beachtenswerth ist aber auch, daß durch die staatliche Beschränkung der ständischen Gewalt einerseits gegenüber der Krone und andererseits gegenüber den weiteren Vasallen, denen gleiche Rechte zu gewähren waren, ein Zusammenhang des Rechtes der Stände und des Volkes entstand.

Daher hielt in England das Volk zum Parlament, als die Könige das Recht des Landes beugen wollten, und diese Vereinigung von Volk und Parlament hinderte in England die absolute Gewalt, sich dauerhaft zu etabliren, und die Einwirkung der beiden Factoren des Ober- und Unterhauses, mit Ausnahme der Zeit der ersten Revolution unter Cromwell, leitete den Entwicklungsgang der constitutionellen englischen Verfassungsidee. Zur Zeit der Tudors (Heinrich VIII., Elisabeth) oscillirte die Entwicklung mehr nach der

Seite der absoluten Königsgewalt, zur Zeit der ersten Revolution mehr nach der Seite der demokratischen Volksgewalt, welche aber von Cromwell „in Protection" genommen wurde. Zur Zeit der zweiten Revolution und insbesondere durch die Verdienste des großen Staatsmannes, König Wilhelms III., stellte sich das constitutionelle Gleichgewicht mit allen historisch entstandenen Rechten und Freiheiten des Volkes dergestalt her, daß in der auf die Bill of Rights vom Jahre 1689 (gerade 100 Jahre vor der französischen Revolution) weiter noch gefolgten „Acte für die fernere Bestimmung der Kronfolgeordnung und die bessere Sicherstellung der Rechte und Freiheiten der Unterthanen" von 1701 die sämmtlichen, historisch entstandenen, positiven Rechte und Freiheiten der Engländer als das angeborene Recht des englischen Volkes, the Birthright of the People, erklärt wurde, ein interessanter positivrechtlicher Begriff gegenüber den abstracten „angebornen Rechten" der naturrechtlichen Philosophie.

Auf dem Continent war es anders.

Schon das Umsichgreifen der naturrechtlichen Theorie auf dem Continent und daß diese von dem positiven Rechte abstrahirenden Lehren allmälig alle Geister beherrschten, zeigt, daß auf dem Continent ein anderer Weg zur Entstehung einer allgemeinen Freiheit nöthig war.

Die ständischen Herren hatten das unterthänige Volk immer mehr gebeugt, so daß das Volk kein Interesse an der Freiheit seiner Bedränger hatte, sondern vielmehr von ganzem Herzen sich freute, wenn der Freiheit seines Herrn eine Grenze gesetzt wurde.

Daher ging auf dem Continent das Interesse des Volkes Hand in Hand mit dem Interesse der übergeordneten königlichen Gewalt, und der Absolutismus der Königsgewalt konnte sich auf dem Continent dauernd etabliren, weil er und insofern er für das Interesse des Volkes eintrat. Auf dem Continente war also das Zusammengehen des Volkes mit den Königen gegen die herrschaftlichen Stände der anfänglich latente, mehr und mehr aber in königlichen Patenten ausdrücklich hervortretende Zug der Entwicklung der Staatsidee.

Dieser Kampf war aber nicht leicht, weil die Stände ihre Rechte mächtig zu schützen unternommen hatten.

Auch in England hatten die Stände in der Magna Charta sich ein Ueberwachungsrecht über die Handlungen der königlichen Gewalt zum Schutz der Landesfreiheiten ausbedungen und einen Rath von fünfundzwanzig gewählten Baronen vorgesehen, welche über den Frieden und die Freiheiten wachen sollten, aber zunächst nur an den König Beschwerden bringen und nur, wenn er keine Abhilfe schafft, das Volk sollten aufrufen können.

Auf dem Continente aber hatten sich in Deutschland die Kurfürsten nicht blos ein Wahlrecht in jedem Falle des Thronwechsels, sondern auch ein Absetzungsrecht des regierenden Kaisers zuzueignen gewußt und in den Wahlcapitulationen gefestigt. Er ist nicht über das Recht erhaben, sondern soll zu Recht stehen vor dem Pfalzgrafen am Rhein; doch muß er zuvor des Reichs entsetzt werden, wenn das Urtheil an seinen Leib oder seine Ehre gehen soll. Sächsisches Landrecht B. 3, Art. 54; Schwäbisches Landrecht Art. 25. Vgl. Eichhorn 2. B., S. 350. Hiezu konnte selbst der päpstliche Bann Veranlassung geben, obgleich nur der

Papst und dieser nur aus den drei Ursachen den Kaiser in den Bann thun konnte: „ob er an dem Glauben zweifle, oder sein ehelich Weib von sich triebe, oder Gotteshäuser oder Gottesdienste zerstörte.“ Sächsisches Landrecht B. 3, Art. 57; Schwäbisches Landrecht Art. 29, Eichhorn 2, S. 351. Selbst in der Aurea Bulla Caroli IV. von 1356, Cap. 5, §. 3 heißt es: Et quamvis Imperator sive Rex Romanorum super causis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, sicut exconsuetudine indroductum dicitur, coram Comite Palatino Rheni, sacri Imperii Archidapifero, Electore Principe, respondere, etc. vgl. bei Lünig, Schmauß ꝛc. Auch in Spanien besaß der Justiza an der Spitze der Prälaten, Granden und Hidalgos, vor Ferdinand und Isabella, das Absetzungsrecht. In Frankreich strebten die Seigneurs den Fürsten Deutschlands nach, und unter den schwachen Nachfolgern Karl des Großen blieb, wie Johannes v. Müller sagt: „in dem Königsnamen kaum die Erinnerung des ehemaligen Mittelpunktes“. Durch Philipp August, Ludwig den Heiligen, Philipp den Schönen hob sich die königliche Gewalt wieder, sie vereinigte die höhere Geistlichkeit und die höheren Vasallen zu Reichsständen (États généraux), die niederen zu Provinzialständen (États provinciaux), beugte auch diese beiden Gattungen der Stände nach und nach vollständig unter die absolute königliche Gewalt, aber sie befreite das Volk nicht, und das war, abgesehen von den verfallenden Sitten des Hofes einerseits und dem Emporsteigen der radicalen Theorien andererseits, der innerste politische Grund, warum die Revolution sowohl gegen die privilegirten Stände, als auch gegen das Königthum ausbrach und so gewaltthätig wurde. Kaiser Joseph hatte bei seiner Anwesenheit in Paris schärfer gesehen als die meisten Leute am französischen Hof und den König und seine Schwester an Ernst und Aufmerksamkeit für das Volk gemahnt. In Böhmen und Ungarn behaupteten die Stände wenigstens für den Fall des Wechsels der Dynastie das Wahlrecht und beanspruchten es mehrfach auch für den einzelnen Fall, indem sie das Erbrecht eines Hauses zugestanden, aber keine feste Erbfolgeordnung, auf welche sie Einfluß zu nehmen beanspruchten. Durch das übermäßige Recht der geistlichen und weltlichen Fürsten in Deutschland zerschellte das alte deutsche Reich. Hier waren aber doch die Theile so groß, daß durch die Landeshoheiten eigene Staaten, wenn auch in kleinerem Territorialumfang, herausgebildet werden konnten, wobei nun den Landesfürsten gegenüber den Landständen und dem unterthänigen Volk die Rolle der königlichen Gewalt zufiel.

Hätten die Stände gegenüber der Krone in Ungarn und Böhmen ebenso das Wahlrecht durchgesetzt wie die Kurfürsten in Deutschland, so würde auch hier das Land zerschellt oder doch die königliche Gewalt so schwach erhalten worden sein, daß sie dem Volk nicht hätte helfen können. Da das Wahlrecht in Ungarn und Böhmen nicht ganz durchgesetzt werden konnte, so gab es nur zu einigen Thronfolgekriegen Veranlassung. Die zweifellose Feststellung des Thronfolgerechtes festigte aber die königliche Gewalt und die Monarchie.

Die Stände in Ungarn und Böhmen hatten aber kein gesichertes Wahlrecht, besonders nicht für jeden einzelnen Thronfolgefall und besonders auch kein Absetzungsrecht. Deshalb hatten die Ungarn durch ein anderes Mittel ihre ständischen Rechte gegen die königliche Gewalt sicherzustellen gesucht, indem sie

bereits in der goldenen Bulle Andreas II. 1222 ein Widerspruchs- und Resistenzrecht festsetzten.

Im Art. 31, §. 2 bestätigte König Andreas: Quodsi vero Nos, vel aliquis Successorum nostrorum, aliquo unquam tempore, huic dispositioni nostrae contraire voluerit; liberam habeant harum authoritate, sine nota alicujus infidelitatis, tam Episcopi, quam alii Jobagiones ac Nobiles Regni, universi et singuli, praesentes et futuri, posterique, resistendi et contradicendi Nobis, et nostris Successoribus in perpetuum libertatem.

Dieses Widerspruchs- und Widerstandsrecht Aller zusammen und der Einzelnen mußte von jedem Könige im Krönungseide beschworen werden.

Es waren die großen Siege Kaiser Leopold I. über die türkische Macht, die Befreiung Ungarns aus türkischer Gewalt mit Hilfe der deutscherbländischen Völker und anderer Hilfstruppen nothwendig, um dieses ständische Widerspruchs- und Resistenzrecht in Ungarn zum Falle zu bringen, und mit der Besiegung der türkischen Macht, der Befreiung Pest-Ofens und des Landes, wurde auch unter gleichzeitiger Sicherstellung zunächst wenigstens der männlichen und dann auch der weiblichen Thronfolgeordnung das Uebermaß dieses ständischen Rechtes besiegt und aufgehoben; vgl. Gesetzartikel 1, 2, 3 von 1687 und die von dieser Zeit an modificirten Krönungsdiplome, welche auf Grund der, zur Zeit des Bruderzwistes zwischen Mathias und Rudolf, von Mathias 1608 zugestandenen Antecoronationalartikel eingeführt worden waren; sowie die Gesetze der pragmatischen Sanction, Art. 1, 2, 3 von 1723.

In Böhmen hatte schon Ferdinand II. nach der Besiegung des Winterkönigs am weißen Berge das Erbrecht, das Gesetzgebungsrecht und die Regierungsgewalt des Königs in unbeschränkterer Macht, und durch gewaltsamere Mittel, zahlreiche Confiscationen und Güterverleihungen ꝛc. sichergestellt.

Die auch in Ungarn hergestellte und dadurch in allen Erbländern aufgerichtete königliche und landesfürstliche Gewalt, das gesicherte Erbrecht, das volle oder wenigstens bezüglich der Regalien reservirte Gesetzgebungsrecht und die gegen gewaltsamen Widerspruch und Widerstand gesicherte Regierungsgewalt ermöglichten es, daß der Besitzstand der österreichischen Monarchie durch die von Osten und Westen gekommenen Gefahren der Zeit hiedurch gesichert, und daß auch der unversöhnliche Gegensatz zwischen den ständischen Herrschaftsrechten und der Gebundenheit und Leibeigenschaft der Unterthanen (ohne eine Revolution wie in Frankreich und ohne Auflösung des Staates wie in Polen) durch die vermittelnde kaiserliche und königliche Gewalt überwunden und dadurch (ohne Zerstörung des Staates und ohne theilweise krampfhafte Selbstzerstörung des Volkes) die Bahn zur Entwicklung der Freiheit gelegt werden konnte.

Polen, in welchem die Schlachta sich ein Wahlrecht und ein freies Veto errungen hatte, ist daran zu Grunde gegangen, daß seine königliche Gewalt nicht zum festen Erbrecht und nicht zu der wirklichen Kraft kam, womit sie die Uebermacht der Stände zu beugen und durch Befreiung der Unterthanen gegenüber der Schlachta ein zusammengreifendes Volk zu schaffen vermocht hätte!

Durch diese großen historischen Bestrebungen, die Begründung einer hohen Gewalt und rechte Verwendung derselben zu richtiger Zeit bildet die Ge-

schichte der österreichischen Regentengewalt und die österreichische Staatenbildung überhaupt ein so merkwürdiges, zugleich heilvolles und ruhmwürdiges Beispiel der neuen Zeit.

Oesterreich würde aber kaum im Stande gewesen sein, die umfassende, für seine Umbildung nöthig gewesene hochgestellte Regentengewalt zu gewinnen, wenn seine Herrscher nicht zugleich mit der Macht und dem Ansehen der deutschen Kaiserwürde ausgestattet gewesen wären.

Das ist der große wechselseitige historische Dienst, den Oesterreich und Deutschland sich in der Geschichte erwiesen haben, daß Oesterreich die vom Orient herstürmenden Kriegermassen von Deutschland abgehalten und seinen Frieden geschützt hat, was die deutschen Gelehrten manchmal vergessen, und daß andererseits die Macht und das Ansehen der deutschen Kaisergewalt Oesterreich nicht blos bei seinem ersten Entstehen behilflich war, sondern ihm auch bei seinem historischen Gange und seiner Entwicklung das Emporsteigen zur großstaatlichen Macht ermöglicht hat, woran bisweilen österreichische Männer nicht denken.

Heutzutage können beide Reiche selbstständig bestehen und mögen in Freundschaft mit einander wetteifern. Aber sie können und sollen wohl auch heute noch in ihrem Bestand und ihrem Beruf sich sichern und unterstützen. Denn es ist ja nach dem Urtheile aller großen Politiker wahr, daß ein Staat seine Entwicklungsgeschichte ohne Nachtheil weder vergessen noch verlassen kann, und so wird auch Oesterreich diesem Gesetz der Grundlagen aller Staatsentwicklung nicht fremd werden können.

Für die Entwicklung der Gleichheit des Rechtes und der Freiheit aller Angehörigen des österreichischen Staatswesens waren aber zwei Voraussetzungen nothwendig: die Voraussetzung, daß eine überragende fürstliche Gewalt entstand, welche zunächst die Länder zusammenfassen und dann allem unterthänigen Volk rechtliche Hilfe bringen konnte, und die Voraussetzung, daß diese überragende fürstliche Macht diesen zweckmäßigen Gebrauch von ihrer Gewalt machte.

Es ist der Ruhm der vorausgegangenen Regenten von Oesterreich, und besonders noch Leopolds I. und Karls VI., daß sie diese Macht schufen, und es ist das Verdienst und der unsterbliche Ruhm der Kaiserin Maria Theresia und ihres glorreichen Sohnes Kaiser Joseph II., daß sie diesen hohen und so edlen Gebrauch von ihrer Gewalt machten. Das ist die geschichtliche Stellung und der unsterbliche Ruhm Josephs, daß er diesen Uebergang von der Leibeigenschaft und ägyptischen Sklaverei in das Land des gleichen Rechtes und der sich entwickelnden Freiheit sicherstellte, ohne daß man wie in Frankreich durch ein rothes Meer oder auch nur durch eine gefahrvolle Wüste wandern mußte, und daß sogar die französische Revolution mitsammt ihren radicalen Philosophen und nachfolgenden Imperatoren in Oesterreich nichts zu befreien oder zu erlösen fand, wenngleich noch viele Jahre ziemlich steril blieben.

Das ist die Größe von Josephs Leistung, die zugleich ein Beweis nicht blos von einem großen Herzen, sondern auch zugleich von einem großen historischen Herrscherblick ist. Sein Wirken wäre allerdings nicht möglich gewesen, wenn nicht Leopold I., auch der freisinnige Joseph I. und Karl VI., namentlich aber Maria Theresia vorangegangen gewesen wären; allein Maria Theresia und Joseph schufen durch richtige Anwendung der Gewalt, die ihnen zukam, mit großer Einsicht

und Entschlossenheit ihr Werk. Und diese Aufgabe der Befreiung des Grundes und der darauf seßhaften Menschen mit ihrer Person und ihrem Geist kann bei einem Volke nur einmal realisirt werden; Joseph hat den schwersten Theil dieser Arbeit vollbracht, sein Werk und sein Verdienst wird daher auch vergeblich bekämpft oder zu verkleinern gesucht werden.

[90]) Mit Hofdecret vom 25. September 1788 wurde vorgeschrieben: „Bei allen Magistraten ohne Ausnahme soll nach Verlauf derjenigen vier Jahre, die für die Bürgermeisters- und Vicebürgermeistersstellen ausgemessen sind, eine neue Wahl angestellt werden und gar keine Confirmation mehr statthaben, sondern wenn der vorige Bürgermeister oder Vicebürgermeister in seinem Amte verbleiben soll, muß er wieder von Neuem durch Mehrheit der Stimmen gewählt werden", — der Keim eines freien Wahlrechtes, welches nach Josephs Tod mit Hofdecret vom 26. Julius 1790 zunächst mit der Bestimmung wieder eingeschränkt wurde: „Bürgermeister und Vicebürgermeister, wenn sie sich in dem Laufe ihres Amtes besonders ausgezeichnet haben, können ohne neuer Wahl bestätigt werden"; und welches Wahlrecht endlich mit Hofdecret vom 7. Jänner 1803 mit der Bestimmung: „Die Bürgermeister und Marktrichter aller organisirten Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte haben bei ihrem Amte lebenslänglich und ohne neue Bestätigung zu verbleiben", gänzlich wieder beseitigt worden ist.

Von hohem Interesse war auch der Plan des Kaisers, womit er die Provinzialstände zu Einem Körper zu vereinigen wünschte, welchen Plan die „Neueste Staatskunde von Deutschland" (Frankfurt und Leipzig 1784) im ersten Titel: „System zur Emporbringung der österreichischen Staaten" bei Erörterung der „Mittel zur allgemeinen Verbindung der Länder" S. 31 und 96 andeutet und wovon Hock-Bidermann S. 112, 115 handeln, welcher Plan aber in Folge der Einwendungen des Staatsrathes mit Rücksicht auf die Interessen des in der Regel nicht vertretenen Bürger- und Bauernstandes und die getrennten Verwaltungsaufgaben vorläufig wieder fallen gelassen worden ist.

Wir führen dies nur an, um zu zeigen, daß Joseph auch in Bezug auf Wahlrechte und Freithätigkeit der Bürger den Gedanken des politischen Fortschrittes nicht verschlossen war und vielleicht selbst schon mehr realisirt haben würde, wenn der Gegensatz der Stände es zugelassen hätte.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien,
k. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker.